DER PROTEST IM SCHWEIZERISCHEN WECHSEL- UND CHECKRECHT

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte
der Hohen Juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Hans Eugen Gerber
von Trub

1944

Buchdruckerei Merkur A. G. Langenthal

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546501_0008

DER PROTEST IM SCHWEIZERISCHEN WECHSEL- UND CHECKRECHT

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte
der Hohen Juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Hans Eugen Gerber
von Trub

1944

Buchdruckerei Merkur A. G. Langenthal

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Fakultät hat diese Arbeit am 27. Januar 1944 auf Antrag von Prof. Dr. H. Fehr als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Literatur- und Quellenverzeichnis VI

Erstes Kapitel.

Der Protest als Regressvoraussetzung.

I. Die Entstehung des Regressanspruchs 1
1. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen 1
2. Die formalrechtlichen Voraussetzungen 2

II. Präsentation und Protest 2
1. Allgemeines 2
2. Die Funktion des Protestes 4
3. Die Frage der Notwendigkeit des Protestes 7

III. Die Notifikation 13

Zweites Kapitel.

Dogmatische Darstellung des Wechsel- und Checkprotestes.

I. Begriff und Wesen des Protestes 15
1. Terminologie und Begriff 15
2. Wesen des Protestes 17
a) Als Akt des Beweises 17
b) Als Beweisurkunde 18
c) Als Beweismittel 19

Seite

II. Die einzelnen Protestarten 20

1. Allgemeines 20
2. Der Protest mangels Annahme 24
   a) Legitimation 24
   b) Fakultativer Protest 25
   c) Obligatorischer Protest 27
   d) Voraussetzungen des Protestes m. A. 28
      aa) Deliberationsprotest 29
      bb) Bei modifiziertem Akzept 30
3. Der Protest mangels Zahlung 33
   a) Allgemeines 33
   b) Legitimation 34
   c) Protestort 38
   d) Protestfrist 40
   e) Dishonorierung 44
4. Der Protest mangels Datierung und Sichtbestätigung . 45
   a) Sicht- und Nachsichtwechsel 45
   b) Dato- und Tagwechsel 49
5. Der Protest bei Duplikaten und Kopien 53
   a) Duplikate 53
   b) Kopien 56
6. Intervention und Protest 59
   a) Die Interventionsbeteiligten 59
   b) Die Notadresse 61
   c) Die Ehrenannahme 64
   d) Die Ehrenzahlung 66
7. Sonstige Protestfälle 68

III. Der Protesterlass 71

A. Rechtsgeschäftlicher Protesterlass 71
   1. Allgemeines 71
   2. Voraussetzungen des Protesterlasses 72
      a) Legitimation 72
      b) Form und Zeitgrenze 73
   3. Die Wirkungen der Protesterlassklausel 74
   4. Zweck und Kostenfolge 77

B. Gesetzlicher Protesterlass 79
   1. Allgemeines 79
   2. Voraussetzungen des gesetzlichen Protesterlasses . 81
   3. Folgen des gesetzlichen Protesterlasses 84

Drittes Kapitel.

Die Formen des Wechsel- und Checkprotestes.

Seite

I. Der öffentliche Protest 87

1. Der Protestbeamte und die Amtsstelle 87
   a) Zuständigkeit 87
   b) Der Postprotest 89
   c) Rechtliche Stellung des Protestbeamten 91
   d) Die Haftung der Urkundsperson 92
2. Zeit und Ort der Protestaufnahme 93
   a) Protestzeit 93
   b) Protestort 93
3. Die Protesturkunde 95
   a) Inhalt 95
   b) Wechselrechtliche Bedeutung der Formalien . . . 97
   c) Technik 98
4. Internationales Recht 100

II. Der Privatprotest 101

1. Allgemeines 101
2. Ort und Zeit der Privatdeklaration 103
3. Die Feststellung der Dishonorierung 104
   a) Privatdeklaration des Bezogenen 104
   b) Erklärung der Abrechnungsstelle 106
4. Internationales Recht 107

Schlussbemerkungen 108

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

A. Literatur:

Abraham B.: Der Checkregress. Greifswald 1923.

Berchtold J.: Der Wechselregress nach schweiz. Recht. Zürich 1918.

Bernstein W.: Vorlesungen über das Deutsche Wechselrecht. Tübingen 1909.

Borchard S.: Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung, mit Kommentar. 8. Aufl. Berlin 1882.

Brunner C.: Die Wechselzahlung. Bern 1911.

Brüstlein R.: Die Notifikationspflicht im Wechselrecht. Bern 1933.

Buser J.: Das Schweiz. Postverkehrsgesetz. 1929.

Chéneval C.: Der Wechselprotest, nach dem schweiz. OR und der deutschen WO mit Berücksichtigung des deutschen Postprotestes. Bern 1917.

Cohn G.: Beiträge zur Lehre vom einheitlichen Wechselrecht. Heidelberg 1880.

— Der Kampf um den Wechselprotest. Vortrag gehalten in der jurist. Gesellschaft zu Wien am 15. März 1905. Berlin 1905.

— Zur Lehre vom Check. Separatabdruck aus der Z. f. vgl. R. III.

— Der Kampf um ein Checkgesetz. Sonderabdruck aus Bank-Archiv. VI Jahrg. Nr. 14 und 15. Berlin 1906/07.

— Der Check. Aus Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Bd. Jena 1891.

Dernburg H.: Pandekten I und II. Berlin 1896.

Dunn J. D.: Das Protestrecht in der schweizerischen und deutschen Gesetzgebung. Bern 1928.

Ehrbar A.: Die Checkdeckung nach deutschem, französischem und schweizerischem Recht. Zürich 1931.

Fachinger J.: Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 nebst sonstigen Bestimmungen wechselrechtlichen Inhalts. Kommentar für die Praxis. Leipzig 1934.

Fick F.: Die Frage der Checkgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent. Zürich 1897.

Frey T.: Zur Revision des Checkrechts. Zürich 1926.

Graner P.: Revidiertes Obligationenrecht und Bankengesetz. Zürich 1937.

Graunitz H.: Der Wechselprotest. Leipzig 1910.

Gretener E.: Der Wechselprotest nach schweiz., deutschem und Weltwechselrecht. Breslau 1922.

Grünhut C. S.: Wechselrecht, Bd. I und II. Leipzig 1897.

Guhl T.: Das Schweizerische Obligationenrecht. 2. Aufl. 2. Halbbd. Zürich 1937.

Hupka J.: Das einheitliche Wechselrecht der Genfer Verträge. Wien 1934.

Jacobi E.: Die Wertpapiere. In Ehrenbergs Handbuch d. HR. IV/1. Leipzig 1917.

Jenni R.: Die Rückgriffshaftung des Wechselindossanten nach schweiz. Recht. Bern 1942.

Kessler F.: Kommentar zum Wechselgesetz. Mannheim 1933.

Kuhn H.: Die Beweislast, insbesondere im schweiz. ZGB. 1912.

Langen A.: Die Wechselverbindlichkeit nach dem Gesetz vom 21. Juni 1933. Marburg 1934.

Lehmann H. O.: Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886.

Lenhoff A.: Einführung in das Einheitliche Wechselrecht. Wien und Berlin 1933.

Lyon-Caen et Renault: Traité de droit commercial. Paris 1903.

Meyer F.: Die geltenden Wechselrechte in vergleichender Darstellung. Leipzig 1909 (abgek.: Weltwechselrecht I).

— Der Entwurf eines einheitlichen Wechselgesetzes nebst Begründung. Leipzig 1909 (abgek.: Weltwechselrecht II).

— Die geltenden Checkrechte in vergleichender Darstellung (abgek. Weltcheckrecht I).

— Der Entwurf eines einheitlichen Checkgesetzes nebst Begründung (abgek.: Weltcheckrecht II).

Michaelis: Kommentar auf der Grundlage der Deutschen Wechselordnung. 1932.

Pannier C.: Die Wechselordnung. Reclam-Ausg. 1925.

Pfannenberg O.: Der Wechselprotest nach der Novelle von 1908 in seinem Verhältnis zum ausserdeutschen Recht. Jena 1914.

Pulch H.: Der Checkprotest. Erlangen 1924.

Quassowski L.: Die Genferabkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts, Zeitschrift für ausl. und intern. Privatrecht (Rabels Zeitschrift), 4. Jahrg. 1930, S. 770 ff.

Quassowski L. und Albrecht E.: Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 (Kommentar). Berlin 1934.

Rehbein H.: Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung mit Kommentar. Berlin 1882.

Renaud A.: Lehrbuch des Allgemeinen Deutschen Wechselrechts. Giessen 1868.

Schwenn G.: Ueber die Notwendigkeit des Wechselprotestes. Kiel 1906/07.

Schnitzer A. F.: Handbuch des intern. Wechsel- und Checkrechts. 1938.

Staehle W.: Das Rückgriffsrecht nach dem Deutschen Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 unter besonderer Berücksichtigung der Haager und Genfer Konferenz-Materialien. Tübingen 1936.

Staub H. J. und Stranz M.: Kommentar zum Wechselgesetz. Berlin und Leipzig 1934.

Stranz J.: Ein Protest gegen den Wechselprotest. Berlin 1903. (Sonderausgabe aus der Festgabe der jurist. Gesellschaft Berlin für Richard Koch.)

Strobele G.: Die Genfer Checkrechtsabkommen. Deutscher Text mit Erläuterungen aus den Materialien. Wien 1931.

Swoboda J.: Ueber die Natur des Wechselprotestes. In Siebenhaars Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht. Bd. 17, S. 337 ff.

Thöl H.: Das Handelsrecht, 2. Bd. Das Wechselrecht, 4. Aufl. Leipzig 1878.

Treitschke: Encyklopädie des Wechselrechts II. 1831.

Ulmer E.: Das Recht der Wertpapiere. Stuttgart-Berlin 1938.

Volkmar L. und Loewy S.: Die deutsche Wechselordnung. Berlin 1862.

Walter H.: Der Wechselprotest. Berlin 1892.

Wächter O.: Encyklopädie des Wechselrechts. Stuttgart 1881.

Wieland K.: Der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen. Basel 1901.

— Das Wechselrecht im schweiz. Entwurfe eines rev. OR und die Wechselrechtsvereinheitlichung. Aus: Schweizerische Vereinigung für internationales Recht. Druckschrift Nr. 23. Zürich 1930.

B. Quellen:

1. Materialien und Texte.

Documents et Actes, 1910, 1912. Conférence de la Haye pour l'unification du droit relatif à la lettre de change etc. (Abgek. Doc. Actes, 1910, 1912.)

Avant-Projet d'une Loi uniforme sur la Lettre de Change et de Billet à Ordre. (Enthalten in Actes, 1910, S. 369—386; abgek.: Haager Vorentw.)

Règlement Uniforme sur la Lettre de Change et le Billet à Ordre, 1912. (Haager Einheitliche Wechselordnung, abgek. HWO.)

Convention de la Haye sur l'Unification du Droit relatif à la Lettre de Change et au Billet à Ordre, du 23 juillet 1912. (Haager Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts, abgek.: Haager Abk.)

Comptes rendus de la conférence internationale pour l'unification du droit en matière de lettres de change, billets à ordre et chèques, tenue à Genève du 13 mai au 7 juin 1930. Première session. Lettres de change et billets à ordre (abgek.: Comptes rendus).

Documents préparatoires de la conférence internationale pour l'unification du droit en matière de lettres de change etc. Projets élaborés par les experts de la S. d. N. Remarques des Gouvernements.

Einheitliches Wechselgesetz, enthalten in der Anlage I zum Genfer Abkommen vom 7. Juni 1930 über das Einheitliche Wechselgesetz (abgek.: E W G).

Vorbehalte, enthalten in der Anlage II zum Genfer Abkommen I vom 7. Juni 1930 über das Einheitliche Wechselgesetz.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Beitritt der Schweiz zu dem am 23. Juni 1912 im Haag abgeschlossenen Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts. Entwurf des Justiz- und Polizeidepartementes vom 27. Juli 1914.

Entwurf eines Bundesgesetzes betr. Revision der Titel XXIV bis XXXIII des OR. Vorlage an das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement vom Dezember 1919. Bericht dazu vom März 1920, erstattet von Eugen Huber (abgek.: Bericht Huber).

II. Entwurf usw., Vorlage usw. vom Dezember 1923. Zweiter Bericht dazu vom Dezember 1923, erstattet von Arthur Hoffmann.

Botschaft des Bundesrates (abgek.: B o t s c h.) und Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Titel XXIV bis XXXIII des OR vom 21. Februar 1928 (abgek.: E n t w.).

Botschaft und Beschlussesentwurf vom 27. Oktober 1931.

Nachtragsbotschaft und Gesetzesentwurf vom 2. Februar 1932.

2. Wechselgesetze.

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des ZGB. Fünfter Teil: Obligationenrecht vom 7. Juli 1911 (abgek.: a O R).

Bundesgesetz über die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des Obligationenrechts vom 18. Dezember 1936 (abgek.: r e v. O R).

Deutsches Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 (abgek.: D W G).

Deutsche Wechselordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1908 (abgek.: D W O).

The Bills of Exchange Act. 1882 (engl. Wechselgesetz vom 18. Aug. 1882; abgek.: B E A).

Code de Commerce français, titre VIII de la lettre de change, du billet à ordre et de la prescription.

3. Sammlungen und Zeitschriften.

Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung (abgek.: S t e n B u l l).

Entscheidungen des Bundesgerichts (abgek.: B G E).

Zeitschrift für schweizerisches Recht (abgek.: Z. s c h w. R.).

Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft (abgek.: Z. f. vgl. R.).

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht von Goldschmidt usw. (abgek.: ZHR).

Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht, herausgegeben von E. Rabel (abgek.: Rabels Zeitschr.).

Archiv für Theorie und Praxis des Allgem. Deutschen Handels- und Wechselrechts, herausgegeben von F. B. Busch (abgek.: Busch, Arch.).

Siebenhaars Archiv für das deutsche Wechselrecht und Handelsrecht (abgek.: Siebenh. Arch.).

Bankarchiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen, herausgegeben von Riesser (abgek.: Bankarch.).

ERSTES KAPITEL

Der Protest als Regressvoraussetzung

I. Die Entstehung des Regressanspruches

Die Entstehung eines Regressanspruches des Wechsel- oder Checkgläubigers gegen die Regressschuldner (Aussteller, Indossanten, Ehrenakzeptanten, Bürgen) ist gesetzlich dadurch bedingt, dass einmal die Rückgriffshaftung der genannten Garantieschuldner gültig begründet,[1] dass sodann gewisse rechtlich bedeutsame Tatsachen hinzutreten (z. B. Eintritt der Wechselnot) und alsdann vom Gläubiger besondere Rechtshandlungen vorgenommen und bestimmte Formvorschriften und Fristen eingehalten werden. Mit andern Worten: ein wechsel- bezw. checkrechtlicher Rückgriffsanspruch entsteht erst dann, wenn gewisse vom Gesetz bezeichnete materiell- und formalrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

1. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen (sog. Rückgriffsgründe)

des Wechsel- und Checkregressanspruches sind in den Art. 1033 und 1128/1 des rev. OR festgelegt. Es kann darnach der In-

[1] Die Entstehung der Regresshaftung ist von der Entstehung des Regressanspruchs zu unterscheiden. Die Rückgriffshaftung wird durch Ausstellung und Begebung eines gültigen Wechsels oder Checks, durch Indossament (insoweit diesem die Garantiefunktion zukommt, rev. OR 1005), durch die gültige Unterschrift des Avalisten oder Ehrenakzeptanten begründet.

haber gegen die Garantieschuldner Rückgriff nehmen, wenn der Wechsel bei Verfall nicht bezahlt, bezw. der rechtzeitig vorgelegte Check nicht eingelöst worden ist. Das gleiche Recht steht dem Wechselinhaber schon vor Verfall zu, wenn die Annahme vom Bezogenen ganz oder teilweise verweigert worden ist. Sodann gilt die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Bezogenen, sowie über dasjenige des Ausstellers einer nicht akzeptablen Tratte, als materiellrechtliche Regressvoraussetzung. Als weitere Rückgriffsgründe genügen nach dem Gesetze aber auch schon die Tatsachen, dass der Bezogene seine Zahlungen eingestellt hat oder eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos verlaufen ist.

2. Die formalrechtlichen Voraussetzungen

sind im Gesetz nicht zusammengefasst, es kommen dafür mehrere Bestimmungen in Betracht. Als Rückgriffsvoraussetzungen formeller Natur verlangt das Gesetz: die Präsentation, den Protest und in gewissem Sinne die Notifikation.

II. Präsentation und Protest

1. Allgemeines.

Die Präsentation der Wechsel- oder Checkurkunde und die Protestaufnahme über deren Erfolglosigkeit bilden im schweizerischen Wertpapierrecht die wichtigsten formalen Voraussetzungen zur Entstehung des Rückgriffsanspruches. Beide Institute sind grundsätzlich unerlässliche Erhaltungsakte, die zur Wahrung des wechsel- bezw. checkrechtlichen Regressrechtes vorgenommen werden müssen. Des engen Zusammenhanges wegen wird sich eine strenge Sonderung dieser Rechtsinstitute in der nachfolgenden dogmatischen Darstellung des Protestrechtes niemals durchführen lassen. Präsentation und Protest treten aber auch praktisch in einer viel zu engen Ver-

bindung auf, als dass sie als zweierlei betrachtet werden könnten.[2]

Wechsel und Check sind Präsentationspapiere, weshalb Rechte aus ihnen nur mittels Vorlegung oder Vorzeigung der Urkunde geltend gemacht werden können. Jeglicher wechsel- resp. checkmässige Anspruch knüpft sich an die Inhaberschaft des Forderungspapiers, und in allen Fällen, in denen ein wertpapiermässiges Recht ausgeübt werden soll, bedarf es zu diesem Zwecke der Vorlegung der Urkunde. Wem zu präsentieren ist, hängt einzig und allein davon ab, zu welchem Behufe die Präsentation vorgenommen wird, d. h. welche Rechte der Präsentant ausüben will. Wie verschiedenartig das mit der Vorlegung verfolgte Begehren aber auch immer sein mag — die Präsentation kann die Annahme des Wechsels, die Einlösung des Checks, aber auch irgend eine andere rechtlich erhebliche Handlung oder Erklärung des Präsentanten zum Zwecke haben — der Akt der Präsentation ist im wesentlichen stets derselbe. Eine nicht gehörige Präsentation wäre rechtlich unbeachtlich und insbesondere ist der auf Grund einer solchen Vorlegung aufgenommene Protest unwirksam.

Der Protest als öffentliche Beurkundung der erfolglos versuchten Präsentation zur Erlangung einer wechselrechtlich bedeutsamen Handlung oder Erklärung, namentlich der Annahme oder der Zahlung, ist gemäss Art. 1034 rev. OR[3] die regelmässige Voraussetzung für den Wechselrückgriff. Nicht dasselbe gilt nach neuem Recht für den Checkregress. Hier wird zwar grundsätzlich auch eine urkundliche Feststellung der rechtzeitigen Vorlegung und Nichteinlösung als formale Rückgriffsvoraussetzung gefordert. An Stelle der öffentlichen Beurkundung genügt jedoch auch eine schriftliche, datierte Erklärung des Bezogenen oder einer Abrechnungsstelle, dass der Check rechtzeitig vorgelegt (resp. eingeliefert) und nicht

---

[2] Nicht in dieser engen Verknüpfung ist das Verhältnis von Präsention und Protest nach früherem Recht aufgefasst worden, wonach beide Institute selbständige, nach positiver Gesetzesvorschrift mit gleicher Kraft ausgestattete Regressbedingungen darstellten.

[3] Vergl. auch rev. OR 1015/2, 1099/2.

bezahlt worden ist (rev. OR 1128). Auf die Begründung dieser Protesterleichterung im Checkrecht, sowie auf die Frage der Notwendigkeit des Wechselprotestes in Form der öffentlichen Beurkundung wird im Folgenden einzutreten sein. Allerdings scheint es als unumgänglich, vorerst die Funktion des Protestes als formale Rückgriffsvoraussetzung und insbesondere dessen Bedeutung als wechselrechtliches Beweismittel zu skizzieren.

2. Die Funktion des Protestes.

Wechsel- und Checkgeschäft können ihrem Wesen nach als einseitige, abstrakte Summen- (Zahlungs-) versprechen aufgefasst werden, deren Skripturakte einseitige Verpflichtungen zu Gunsten des Urkundeninhabers zur Entstehung bringen.[4] Verpflichtet wird zunächst lediglich der Trassant. Derselbe übernimmt durch Ausstellung und Begebung der Urkunde regelmässig die Haftung für die Annahme des Wechsels, in jedem Fall aber gewährleistet (garantiert) er die Zahlung der Wechsel- bezw. Checksumme, also schlechthin: die Leistung eines Dritten (rev. OR 999, 1143 Ziff. 3). Der Aussteller verpflichtet sich durch den Skripturakt des weitern aber auch, dass er auf Verlangen selbst für die Leistung einstehen wolle, falls dieselbe vom Trassaten gehörig begehrt und nicht erlangt worden sei. Diese durch den Skripturakt übernommene Garantieverpflichtung des Ausstellers, aber in gleicher Weise auch aller später hinzutretenden Wechsel- oder Checkverpflichteten (Indossanten, Ehrenakzeptanten, Bürgen)[5]

---

[4] Nach der im 17. und 18. Jahrhundert (franz. Periode) herrschenden Auffassung war das Wechselgeschäft hingegen ein zweiseitiges, für beide Teile Rechte und Pflichten begründendes Vertragsverhältnis (Mandat). Vergl. Leist S. 151 ff.

[5] Die Haftung (sog. Rückgriffspflicht) des Indossanten ist mit der Haftung des Ausstellers identisch, rev. OR 1005/1. Jeder Indossant hat jedoch (wie bisher nach aOR 732) die Möglichkeit, seine Garantiepflicht durch einen entsprechenden Vermerk («ohne obligo», «ohne Gewährleistung») weg zu bedingen (rev. OR 1005/1). Allerdings war die Frage der weiteren Zulässigkeit dieser sog. Angstklausel, zufolge einer irrtümlichen Auslegung der neuen Fassung (Haftung mangels eines entgegenstehenden Vermerks) eine Zeitlang in der Lit. umstritten. (Botschaft des Bundesrates 1928 S. 117.) Daher gegen die Zulässigkeit: Graner, a. a. O. S. 257, Schneider a. a. O. S. 165 (vergl. auch BGE XXIII 767). Diese Auslegung

ist demzufolge materiell bedingt. Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige den Eintritt oder das Vorhandensein dieser materiellen Regressbedingungen zu beweisen, der daraus Rechte ableitet, also der Rückgriffsberechtigte. Die dem Regredienten zu solchem Zwecke zur Verfügung stehende Form der Beweisführung ist wechselrechtlich einzig die Form des Protestes (rev. OR 1034/1). Das Regressrecht wird zwar schon durch den Eintritt der materiellen Regressvoraussetzung begründet, durch den Protest, als einzig zulässiges Beweismittel werden die Regresstatsachen aber erst klar, «liquid» gestellt. Ohne Protestaufnahme wären sie wechselrechtlich bedeutungslos, nicht bloss unbewiesen, sondern überhaupt nicht vorhanden.[6] Dass es allerdings in der Willensfreiheit des Regressaten steht, dem Regredienten diesen Beweis zu erlassen (Protesterlass, rev. OR 1943)[7] muss hier erwähnt werden, kann jedoch in diesem Zusammenhang nicht weiter von Bedeutung sein. Der Regel nach muss das Vorhandensein der Regresstatsachen bewiesen werden, und erst durch die rechtsförmliche Protestaufnahme können die durch den Skripturakt übernommenen Garantieverpflichtungen der Wechselschuldner wirksam werden. Der Protest stellt überdies das wechselrechtlich unersetzliche Erkennungsmittel dafür dar, «dass alles, was nach Wechselrecht zur Beförderung des richtigen Ganges des Wechselgeschäftes erforderlich erscheint, mit dem Wechsel vorgenommen wurde».[8] Daraus ergibt sich die eminente Bedeutung des Protestes als Regressvoraussetzung. Das gesamte Rückgriffsrecht und damit die Haftung der Garanten überhaupt, ist

---

beruht jedoch auf einem Missverständnis und ist in den Beratungen des Nationalrates (Sten. Bull. Nat. R. 42, 482) klar gestellt worden. Für die Zulässigkeit: Guhl II S 429, Fehr, Vorlesung über Wechsel und Checkrecht § 35; Beeler, Die Wertpapiere im schweiz. Recht § 83; Jenni, a. a. O. S. 16.

Der Ehrenakzeptant haftet dem Inhaber und den Nachmännern desjenigen, für den er eingetreten ist, in gleicher Weise wie dieser selbst, rev. OR 1057/1.

Der Wechsel- resp. Checkbürge haftet in der gleichen Weise wie derjenige, für den er sich verbürgt hat, rev. OR 1022/1, 1143 Ziff. 7.

[6] Vergl. Leist S. 114.

[7] Vergl. 2. Kap. III der vorliegenden Arbeit.

[8] Grünhut II S. 43 ff.

auf die Voraussetzung des Protestes gegründet.[9] Jeder Protestaufnahme geht jedoch die Präsentation der Forderungsurkunde voran,[10] und zwar hat der Inhaber diese in erster Linie dem Hauptschuldner (dem Akzeptanten beim gezogenen, dem Aussteller beim eigenen Wechsel, vergl. rev. OR 1018/1, 1099/1) vorzulegen und erst an zweiter Stelle — falls er auf normalem Wege nicht zu seinem Rechte gelangt — den Garantieverpflichteten.

Als Korrelat des durch den Skripturakt zum Vorteile des Inhabers zur Entstehung gebrachten, weitgehenden Rechts, ist derselbe also zur Geltendmachung wechselrechtlicher Ansprüche an die Einhaltung bestimmter Formalitäten und Fristen gebunden.[11] Von diesen Förmlichkeiten ist der Protest die einzige, welche vom Gesetz in der strengen Gestalt der öffentlichen Urkunde gefordert wird. Die formelle Strenge ist jedoch — für das Wechsel- und Checkrecht allgemein — insbesondere aber hinsichtlich der Protestvorschriften nicht ohne Gefahren. So hat das frühere Recht die Bestimmungen über die Form der Protestaufnahme einem derart übertriebenen Rechtsformalismus unterworfen, dass das Fehlen auch nur eines der vorgeschriebenen Bestandteile häufig den ganzen Protest unwirksam machte.[12] Solche Ueberschätzung des Buchstabens, in Verkennung der wahren Bedeutung des Protestes, musste zu schweren Konflikten des formalen und materiellen Rechtes führen. Der Hauptzweck des Protestes,

---

[9] Vergl. Guhl II S. 419.

[10] Ausgenommen in den Fällen des Platz-, Wind- und Perquisitionsprotestes, wo eine Präsentation unmöglich ist. Vergl. 2. Kap. II, 7, hernach.

[11] Diese «Gegenverpflichtungen» des Wechselnehmers sind jedoch (entsprechend der heutigen, sog. deutschen Auffassung, die von dem Wechselgeschäft als einseitigem Summenversprechen ausgeht) nur als blosse Bedingungen der Wechselschuld zu betrachten, nicht als Vertragsverpflichtungen aus dem Wechselkontrakt. Das Wechselgeschäft erzeugt insbesondere keine Verpflichtungen des Inhabers seinen Vormännern gegenüber, bei Regressverlust deren Interessen wahrzunehmen. Die gegenteilige Auffassung vertritt die (franz.) Konsensualvertragstheorie, wonach der Wechselnehmer gleichermassen Verpflichtungen zu erfüllen habe, wie der Wechselgeber. Vergl. darüber Leist S. 151 ff.

[12] Bezeichnend ist dafür die Aeusserung Bernsteins: «Zeige mir einen Protest und ich zeige dir dessen Ungültigkeit.» (In Reform des Wechselprotestes.)

als möglichst zuverlässiges Beweismittel zu dienen, wurde vielfach durch eine pedantische Wortauslegung in der Rechtsprechung vereitelt. Statt dessen war der Schikane, unter dem Deckmantel des formalen Rechtes fortwährend Tür und Tor geöffnet.

So erklärt es sich, dass diese erheblichen Nachteile des früheren[13] Protestrechtes in der Literatur sowie in den interessierten Handelskreisen eine starke Bewegung gegen den Protest als eine «groteske, veraltete nur Zeit und Geld raubende Institution» hervorriefen.

3. Die Frage der Notwendigkeit des Protestes

und seine Reformbedürftigkeit war namentlich zu Beginn dieses Jahrhunderts in den Brennpunkt der zahlreichen wechsel- und checkrechtlichen Neuerungsbestrebungen getreten. Längst hatte man in England und Amerika gründlich gegen den Protest Stellung genommen. Die englischen Bills of Exchange Act von 1882 (B. E. A.) erklärten: «Where an inland bill has been dishonoured it may, if the holder think fit, be noted for non-acceptance or non-payment, as the case may be; but it shall not be necessary to note or protest such bill in order to preserve the recourse against the drawer or in dorser.»[14]

In ähnlicher Weise hatte die belgische Gesetzgebung schon in den Jahren 1867/70 einen Versuch gemacht, die Form des Protestes allgemein zu erleichtern. Danach war zwar dem Inhaber die Möglichkeit der öffentlichen Protestaufnahme belassen, dieselbe konnte jedoch nunmehr durch eine einfache Privaterklärung des Präsentaten ersetzt werden.[15] Eine noch

---

[13] der deutschen W. O. von 1871 und des bisherigen aOR.

[14] B. E. A. § 51/1 (Stelle entnommen aus Staehle S. 89. Vergl. auch Borchardt, Sammlung der Wechselgesetze 1883, S. 328).

[15] Entwurf von 1867 und Gesetz vom 28. März 1870. Uebernommen durch Gesetz vom 20. Mai 1872 und 10. Juli 1877. Dieses Protestsurrogat wurde von Luxemburg, Italien, San Marino und Rumänien adoptiert. Vergl. Meyer, Weltwechselrecht I, S. 349 ff.

weitgehendere Vereinfachung bedeutete alsdann die Uebertragung der Protestaufnahme, à défaut d'huissier, an die Postbeamten.[16]

Lange Zeit aber war man in Deutschland und in der Schweiz über «das noch ungelöste Rätsel» des Protestes unzufrieden. Der strenge Formalismus wurde bei der ungeahnten Ausdehnung des Wechsel- und Checkverkehrs fortwährend drückender empfunden. In zahlreichen Reformvorschlägen ward dem dringenden Verlangen nach einer Neugestaltung der Protestvorschriften immer heftiger Ausdruck gegeben. Die Meinungen gingen aber erheblich auseinander in der Beantwortung der Frage, ob das bekämpfte Institut total beseitigt oder ob es nur umgestaltet werden soll.[17] So verlangten namentlich Makower,[18] Leist[19] und Bernstein[20] in erster Linie lediglich eine bedeutende Vereinfachung der Protestaufnahme. Dabei wollte Leist, ähnlich dem belgischen Vorbild, die Protestierung von kleinen Wechseln auch den Postbeamten überlassen. Eine radikale Beseitigung des «überflüssigen und schädlichen Instituts» verlangte dagegen J. Stranz in seiner zündenden Schrift: «Ein Protest gegen den Wechselprotest.»[21] An erster Stelle wurde hierin die Abschaffung des obligatorischen Protestes mangels Annahme oder mangels Zahlung für Inlandwechsel gefordert. Der Protest sollte in diesen Fällen durch eine einfache Privaterklärung des Präsentaten ersetzt werden. Für Auslandwechsel wollte Stranz, in Anlehnung an die Regelung der englischen B. E. A. den Protest in vereinfachter Form beibehalten. Diese durchgreifenden Reformvorschläge hatten

---

[16] Dies galt zunächst (1876) nur für bestimmte, schliesslich (1879) für alle Fälle der Protestaufnahme.

[17] Vergl. darüber den Vortrag von Prof. Dr. Cohn, Zürich: «Der Kampf um den Wechselprotest». Cohn kommt darin, nach Prüfung aller Umstände, zum Schluss, dass die Einführung des belgischen Systems die zweckdienlichste Lösung sei.

[18] G. Z. H. R. Bd. 41, S. 361 ff.

[19] «Der Wechselprotest und seine Reform.» Zürich 1899.

[20] «Die Revision der Wechselordnung,» 1900.

[21] Sonderausgabe aus der Festgabe der juristischen Gesellschaft Berlin für den Reichsbankpräsidenten Dr. Richard Koch. Berlin 1903.

zwar vielerorts begeisterte Zustimmung gefunden,[22] dagegen wussten vor allem auch Kaufleute, aber auch praktisch erfahrene Juristen die Vorzüge des Protestinstitutes wohl zu schätzen. In zahlreichen literarischen Arbeiten[23] sind diese Vorteile eingehend untersucht und gewürdigt worden; ein kurzer Hinweis auf deren wesentliche Punkte erscheint als gerechtfertigt. Hieraus dürften es denn vornehmlich die nachfolgenden Argumente sein, welche geeignet sind, die Zweckdienlichkeit und Vorzüglichkeit des Protestes darzutun: Der Protest als ein klarer und prägnanter Nachweis, dass die Vorlegung der Urkunde ordnungsgemäss erfolgt und trotzdem die nachgesuchte Leistung nicht geschehen ist, fördert die Schnelligkeit und Sicherheit des Wechselrücklaufs in hohem Masse. Insbesondere gibt es im internationalen Verkehr für den Wechselinhaber kein trefflicheres Mittel, um die erfolglose Wahrnehmung der wechselmässigen Diligenz in einfacherer Weise darzutun. Dass der Protest, formeller Mängel zufolge, diese Aufgabe möglicherweise nicht erfüllt, lässt — wie Meyer[24] mit Recht ausführt — jedenfalls nur schliessen, ihn so einfach als möglich zu gestalten, aber nicht, ihn zu beseitigen. Von Staehle[25] wird vor allem das höchst bedeutsame Moment hervorgehoben, dass sich der Handelsverkehr mit dem Protest vielfach abgefunden oder sogar einverstanden erklärt hat, was der verhältnismässig seltene Gebrauch der Protesterlassklausel beweise. Die praktische Erfahrung hat zudem vielfach gezeigt, dass der Protest vorzüglich dazu geeignet ist, gleichsam als

---

[22] Dernburg Heinrich: In seiner Rede, gehalten im Preussischen Herrenhaus 1904.
Pallaske: D. J. Z. 1905, S. 881 ff. Hoppenstedt: «Zur Reform des Wechselprotestes». Bankarchiv 1905, Nr. 3.
Wieland: S. 43 und 63.

[23] Bernstein: Zeitschrift des Deutschen Notarvereins II, S. 298 ff.
Martinus: Zeitschrift des Deutschen Notarvereins IV, S. 587 ff.
Schwenn Gustav: «Ueber die Notwendigkeit des Wechselprotestes», Kiel 1906.
Staehle: «Das Rückgriffsrecht nach deutschem Wechselgesetz vom 21. Juni 1933», Tübingen 1936.
Grünhut II, S. 48, Anm. 7.

[24] Weltwechselrecht II, S. 194.

[25] A. a O., S. 91.

psychisches Zwangsmittel, den säumigen Schuldner zur pünktlichen Zahlung anzuregen.[26] Wenn dagegen Staehle[27] die Möglichkeit der Kontrolle der richtigen Verstempelung als ein weiteres Argument für die Beibehaltung des Protestes wertet, möchten wir uns dieser letzteren Ansicht deshalb nicht anschliessen, weil das Wechselrecht nicht fiskalische Interessen (wie z. B. die Einziehung von Steuern) zu sichern hat.

Die Protestfrage bot namentlich anlässlich der Vereinheitlichung der Wechsel- und Checkrechte ein reiches Feld für Divergenzen. Weder im Haag[28] noch in Genf konnte man sich jedoch entschliessen, den Protest als formale Regressvoraussetzung zu beseitigen oder für überflüssig zu erklären. Die Regelung des oben erwähnten anglo-amerikanischen Rechtes, welches für eigene Wechsel (promissory notes) den Protest nicht fordert (B. E. A. 83 ff.) und für gezogene Wechsel nur, sofern sie im Ausland ausgestellt und zahlbar sind (sog. foreign bills, B. E. A. 51), schien keineswegs zweckmässiger zu sein. Dies umsoweniger, als dort in allen Fällen eine strenge Notifikation[29] als Regressbedingung an die Stelle des Protestes tritt, welche unter Umständen noch lästiger als dieser für den Inhaber wirkt. Sodann konnte jene Verschiedenheit in der Behandlung von In- und Auslandpapieren jedenfalls keine Vereinfachung bedeuten. Dazu hatten, durch den zunehmenden Check- und Giroverkehr, die Inlandwechsel derart an Bedeutung eingebüsst, dass eine besondere Behandlung derselben schon gar nicht als gerechtfertigt schien.

Diese Motive mögen denn auch entscheidend gewesen sein, dass der Protest als formelle Voraussetzung für die Eröffnung des Wechselrückgriffs, trotz heftigen Widerständen, ins neue

---

[26] Meyer: Weltwechselrecht II, S. 194.
Staehle: S. 91.
Stranz: S. 354. Für domizilierte Urkunden trifft dieses Argument allerdings nicht zu.

[27] A. a. O., S. 91.

[28] Vergl. Art. 43 H. W. O. Im Anschluss an das deutsche und franz. Recht wurde der Protest als öffentliche Beurkundung des Regressfalles beibehalten.

[29] Vergl. 1. Kap. III hernach.

Recht übernommen wurde. In Genf (wie schon im Haag) sah man sich jedoch veranlasst, den zwischen den einzelnen Rechtsgruppen bestehenden Diskrepanzen durch gewisse Vorbehalte zu Gunsten der Einzelstaaten Rechnung zu tragen. So wurde (in Art. 8 der Anlage II zum Genfer W. R. Abk.) den beteiligten Staaten die Möglichkeit geboten, auf ihrem Gebiete eine auf den Wechsel gesetzte und datierte Erklärung des Bezogenen — an Stelle des Protestes — genügen zu lassen. Von diesem Vorbehalte haben Belgien, Griechenland, Japan, Italien und die Niederlande Gebrauch gemacht.

Wenn man auch die Zweckdienlichkeit der vorerwähnten Privatdeklaration beim Wechsel in Frage stellen mag,[31] so können beim Check wichtige Bedenken gegen deren grundsätzliche Zulässigkeit wohl kaum geltend gemacht werden. Hiebei ist vor allem in Betracht zu ziehen, dass als Bezogener regelmässig nur ein Bankier[32] bezeichnet werden kann (Genfer Ch. R. Abk. I Art. 3, Anlage II Art. 4, rev. OR 1102). Durch diese Regelung der passiven Checkfähigkeit ist zugleich hinreichende Gewähr geboten, dass im Regressfalle mit einer zuverlässigen Feststellung der rechtlich relevanten Tatsachen durch den Bezogenen selbst, gerechnet werden darf. Sodann sind Fälschun-

---

[30] Staehle: S. 93.

[31] Gegen die Privatdeklaration im Wechselrecht haben insbesondere Cohn («Der Kampf um den Wechselprotest», S. 30 ff.) und Grünhut (Bd. II, S. 48, Anm. 7) schwere Bedenken geltend gemacht: 1. Die Gefahr der Ableugnung der Unterschrift und 2. die Gefahr der Kollusion zwischen dem Wechselinhaber und dem Bezogenen bezw. dem Domiziliaten. Von Bedeutung ist ferner das Urteil Cesare Vivante's, wonach die Privatdeklaration in der Praxis ein toter Buchstabe (lettera morte) geblieben sei, denn einerseits werde der Wechselverpflichtete es vorziehen, sich für den Notar unauffindbar zu machen, als selbst die eigene Insolvenzerklärung abzugeben, und andererseits werde der Gläubiger es vorziehen, den Wechsel dem Notar zu übergeben, als selbst den Schuldner aufzusuchen, um ihn zu überreden, die eigene Insolvenzerklärung zu unterschreiben (per persuaderlo a sottoscrivere la dichiarazione della propria insolvalibilità). Auch müsse der Gläubiger befürchten, dass der Schuldner, der den Wechsel zur Abgabe der Privatdeklaration ja in Händen habe, diesen Besitz möglicherweise missbrauche, um den Wechsel zu verändern oder bei Seite zu bringen. (Vergl. Cohn a. a. O., S. 30 und 31.)

[32] Unter der Bezeichnung «Bankier» sind nach rev. OR 1135 Firmen zu verstehen, die dem Bundesgesetz vom 8. Nov. 1934 über die Banken und Sparkassen unterstehen.

gen jedenfalls weniger zu befürchten, weil der nicht honorierte Check — im Gegensatz zum Wechsel — zumeist sofort zum Trassanten zurückkehrt, der ein Falsifikat leicht festzustellen vermöchte. Ausserdem wird eine Bank schon im Interesse ihrer Kreditwürdigkeit und ihres geschäftlichen Ansehens sich nicht zu Kollusionen mit dem Inhaber zur Verfügung stellen.[33] Dagegen muss die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden, dass der Trassat die Ausstellung einer solchen Bescheinigung aus irgend einem Grunde verweigert[34] oder eine Präsentation überhaupt nicht vorgenommen werden kann. Es wird demnach der Fall eintreten, dass auch der Checkinhaber gezwungen ist, sich der wechselrechtlichen Protestaufnahme zu bedienen, will er seiner Rückgriffsrechte nicht verlustig gehen.

Die Genfer Wechsel- und Checkrechtskonferenzen haben — ohne einen ausdrücklichen Vorbehalt in die Abkommen aufzunehmen — die nähere Regelung in Hinsicht der Form des Protestes, insbesondere die Normen über Protestbeamte, über Form und Inhalt der Protesturkunde, über Zeit und Ort der Protesterhebung, der nationalen Gesetzgebung der Mitgliedstaaten überlassen. Dadurch war die Möglichkeit einer Lockerung der starren Formvorschriften geschaffen. Zunächst galt es jenem auffallendsten Uebelstande des bisherigen Rechts entgegenzutreten, dem zufolge das unbedeutendste formelle Versehen häufig den Verlust aller Rückgriffsrechte zur Folge hatte.[35] Dabei kam es allerdings darauf an, «das Mass der dem Inhaber einzuräumenden Begünstigung — die immer mit Gefährde und Unbequemlichkeit der Wechselgaranten verbunden

---

[33] Meyer: Weltwechselrecht II, S. 204. Nicht dieser Auffassung scheint dagegen Prof. Huber während den Verhandlungen der Kommission zur Revision des OR gewesen zu sein: «Die Gefahr von Kollusionen zwischen dem Inhaber und Bezogenen und unrichtiger Datierung lässt sich nicht leugnen. Sie ist beim Check mit Rücksicht auf die kurzen Präsentationsfristen noch grösser als beim Wechsel.» (Bericht Huber, S. 211.)

[34] Zumal der Inhaber gegen den Bezogenen, solange er nicht akzeptiert hat, keinen direkten Anspruch aus dem Skripturakt geltend machen kann.

[35] Darüber äussert sich Prof. Huber: «Die Reform des infolge seines übermässigen Formalismus geradezu gefährlichen Protestrechtes muss eines der Hauptziele unseres künftigen Wechselrechts sein.» (Bericht Huber, S. 211.)

ist — zu bestimmen und seine Verpflichtungen derart abzumessen, dass Sicherheit und Solidität des Verkehrs und das Interesse der Wechselgaranten nicht geopfert» wurden.[36]

Das neue Recht zeichnet sich nun durch eine bedeutende Vereinfachung der Vorschriften über das Protestverfahren aus, so dass es den Anforderungen und Bedürfnissen des modernen Handelsverkehrs durchaus gerecht werden dürfte. Wenn aber grundsätzlich an dem Erfordernis einer öffentlichen Protesturkunde als Voraussetzung des Wechselrückgriffs festgehalten wurde, beruht dies eben auf Erwägungen der Zweckmässigkeit. Denn die Form der amtlichen Beurkundung liegt unbedingt im Interesse der Verkehrs s i c h e r h e i t, und eine völlige Abschaffung dieses Institutes würde u. E. eine Abschwächung und Verflachung der Wechselstrenge und damit eine Gefährdung des Kreditverkehrs bedeuten. Obwohl also einerseits das strenge Formalprinzip — das zwar dem Wechsel allein Kraft und Leben verleiht — die Gefahr der Ueberspannung, der Ueberschätzung der Form und des Buchstabens in sich birgt, so müsste doch andererseits jede zuweitgehende Lockerung der formalen Strenge unfehlbar zur Folge haben, dass der Wechsel seine Eigenschaft als vornehmstes Kredit- und Zirkulationsmittel einbüsst. Dass jedoch im Prinzip am Protest festgehalten und nur eine einfachere und zweckdienlichere Form dafür geschaffen wurde, kann indes als einen wahren Fortschritt auf dem Gebiete der neuen Rechtsentwicklung gewertet werden. Die einzelnen Neuerungen der protestrechtlichen Spezialbestimmungen im rev. OR etwas näher zu beleuchten, wird im Folgenden unsere dankbarste Aufgabe sein.

III. Die Notifikation

Die Notifikation ist zwar der Vollständigkeit wegen im Zusammenhang der formalen Regressvoraussetzungen zu erwähnen, es kann jedoch im Rahmen einer Darstellung, die sich auf

[36] L i e b e, Vorrede zur ADWO (zitiert bei S c h w e n n, S. 1).

das Thema des Protestrechtes zu beschränken hat, nicht näher darauf eingetreten werden. Zumal dieser Gegenstand bereits in einer neueren literarischen Arbeit eingehend untersucht worden ist.[37]

Als Notifikations-, Notanzeige- oder Benachrichtigungspflicht wird jenes Institut des neuen Rechts bezeichnet, wonach jeder Wechselinhaber, der vergeblich die Annahme des Wechsels nachgesucht hat, und wonach jeder Inhaber eines Wechsels oder Checks, dessen Zahlung verweigert worden, dessen rechtzeitiger Vorlegung oder Protestaufnahme ein unüberwindliches Hindernis[38] entgegensteht, von Gesetzes wegen verpflichtet ist, seinen unmittelbaren Vormann sowie den Aussteller von der Dishonorierung resp. von dem Falle der höheren Gewalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen (rev. OR 1042/1, 1131/2, 1143 Ziff. 10).

Wenngleich die Benachrichtigungspflicht mit dem Rückgriff in engstem Zusammenhange steht, kann sie für das schweizerische Recht nicht als Voraussetzung für die Ausübung des Regressrechtes bezeichnet werden; sie ist lediglich eine Ordnungsvorschrift.[39] Denn die Unterlassung der rechtzeitigen Benachrichtigung hat für den Notifikationspflichtigen nicht den Verlust seines Regressrechtes zur Folge; er haftet nur für den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden (rev. OR 1042/6, 1131/2).

---

[37] Brüstlein Rüdeger: «Die Notifikationspflicht im Wechselrecht», Bern 1933.

[38] Vergl. 2. Kap. III, B. 2 hernach.

[39] Fehr H.: Vorlesung über Wechsel- und Checkrecht, § 49 I.

ZWEITES KAPITEL

Dogmatische Darstellung des Wechsel- und Checkprotestes

I. Begriff und Wesen des Protestes

1. Terminologie und Begriff.

Das Wort stammt vom römischen Zeitwort protestari, worunter man eine ausdrückliche Erklärung v o r Z e u g e n verstand, durch welche der Erklärende sich gegen eine nachteilige Auslegung einer fremden oder eigenen Handlung v e r w a h r t.[1] Diesen Sinn einer Verwahrung hat aber der heutige Protest n i c h t m e h r. Einen Anklang an den ursprünglichen Wortsinn finden wir noch z. B. im Interventionsprotest bei der Ehrenzahlung des Ausstellers, der sich durch den Protest gegen die Auslegung seiner ehrenhalber erfolgenden Leistung als ordentlicher Honorierung verwahrt. Dadurch sichert er sich den Rückgriff gegen den Honoraten und dessen Vormänner.

Aeltere Schriftsteller haben noch auf den Wortsinn der Verwahrung Gewicht gelegt,[2] der aber in der Rechtssprache längst verblasst und umgedeutet worden ist, wie dies vornehmlich in technischen Bezeichnungen vielfach geschieht. Protest

[1] D e r n b u r g, Pandekten I, § 98, No. 12; L. 14, § 8 D. de relig. et sumtibus funerum 11. 7., L. 1, § 3 D. de tributoria actione 14. 4. und andere Stellen. H e u m a n n, Handlexikon, Jena 1897, unter «protestari».

[2] T r e i t s c h k e, Encyklopädie 1831 unter «Protestation», S. 277, und dortgenannte Autoren (vergl. L e i s t, S. 12).

im Wechsel- und Checkrecht bedeutet nicht mehr, wie in der Umgangssprache des Alltags, die Einlegung einer Verwahrung, denn eine solche würde der wechsel- und checkrechtlichen Diligenz nicht genügen. Vielmehr wird darunter, wie bereits im ersten Abschnitt dieser Ausführungen dargelegt wurde, eine Bekundung gewisser ordnungsmässig vorgenommener Handlungen zur Rechts w a h r u n g, nicht Verwahrung, verstanden (protestari = attestari).

Damit nähern wir uns dem Begriff des Protestes, dessen Bestimmung im Folgenden versucht werden soll. Art. 1034 rev. OR will keine Legaldefinition des Protestes geben, geht aber auch nicht wie sonst die Gesetze von diesem Begriff als gegeben aus, sondern schlägt einen Mittelweg ein, indem er bestimmt:

«Die Verweigerung der Annahme oder der Zahlung muss durch eine öffentliche Urkunde (Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung) festgestellt werden.»

Diese Formulierung ist neu gegenüber dem Art. 762 aOR. Sie schildert den Vorgang, ohne den Begriff zu umschreiben. Mittelbar lässt sie den Protest als eine durch öffentliche Urkunde festgestellte Annahme- oder Zahlungsverweigerung erscheinen. Allein die Beschränkung auf die zwei Hauptarten des Protestes erscheint uns für die Begriffsbestimmung als zu eng. Die öffentliche Urkunde bezieht sich zudem nur auf den Wechselprotest. Im Checkrecht ist dagegen eine gleichbedeutende Feststellung ohne Aufnahme einer öffentlichen Urkunde alternativ zulässig (Art. 1129 rev. OR) und das Marginale dieses Artikels umfasst beides unter «Protesterhebung». Die erstmalig gemeinsame Behandlung von Wechsel- und Checkprotest, die sich diese Studie zur Aufgabe gestellt hat, und die in der innern Zusammengehörigkeit dieser Institute ihren Grund hat, verlangt aber naturgemäss auch eine gemeinsame Begriffsumschreibung. Um diese zu gewinnen, gehen wir von folgenden Erwägungen aus:

Der Protest ist zunächst eine Feststellung, d. h. die Aufnahme und Festlegung eines Tatbestandes. Er stellt nicht etwa ein Rechtsverhältnis fest, wie z. B. ein Feststellungsurteil, son-

dern eine Tatsache, wie etwa eine vorsorgliche (richterliche) Beweisaufnahme ausserhalb eines Prozesses (vergl. z. B. Art. 222 ff. bern. Z. P. O.).

Diese Feststellung muss ferner in einer gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Form erfolgen. Für den Wechsel verlangt das Gesetz die Form der öffentlichen Urkunde, für den Check diese oder eine schriftliche, datierte Erklärung des Bezogenen auf dem Check selbst, bezw. eine datierte Erklärung einer Abrechnungsstelle (rev. OR 1128).

Gegenstand der Feststellung ist die Vornahme gewisser rechtswahrender Handlungen in Bezug auf einen Wechsel oder Check und ihres Erfolges.

Daraus ergibt sich uns folgende Begriffsbestimmung für den Wechsel- und Checkprotest:

Die in gesetzlich zwingend vorgeschriebener Form erfolgte Feststellung der Vornahme einer rechtswahrenden Handlung in Bezug auf einen Wechsel oder Check und ihres Erfolges.[3]

2. Wesen des Protestes.

Seinem Wesen nach ist der Protest dreierlei: 1. ein Akt des Beweises (a) einer rechtskonservierenden Handlung in gesetzlich zwingend vorgeschriebener Form, 2. zugleich aber auch das Resultat dieses Aktes, nämlich eine Beweisurkunde (b) für die erfolgte Rechtswahrnehmung und 3. ein ausschliessliches Beweismittel (c) für den Regressfall.

a) Als *Akt des Beweises* stellt der Protest eine Rechtswahrnahme, die Beobachtung einer zwingend geforderten Diligenz seitens des Papierinhabers dar. Die beobachtete Diligenz (Viliganz) allein führt aber das Regressrecht nicht herbei, sondern dieses ist erst aus der Tatsache abzuleiten, dass der Erfolg der vorgenommenen Handlung des Wechsel- oder Checkbegehrens

[3] Am nächsten kommt unserer Definition Graunitz, S. 5, der aber wie alle Autoren nur den Wechselprotest berücksichtigt: «Protest ist die solenne Feststellung eines Wechselbegehrens und seines Erfolges.»

(Zahlung, Akzeptation, Herausgabe usw.) trotz beobachteter Diligenz ganz oder teilweise versagt geblieben ist.[4]

Andererseits geht jedoch die Wirkung nicht soweit, dass man sagen könnte, der Protest begründe das Regressrecht. Dieses entsteht vielmehr schon, wie auch bereits im ersten Kapitel hervorgehoben wurde, durch den Eintritt der materiellen Bedingung für den Rückgriff. Es wäre sonst auch kein Erlass des Protestes möglich, ein solcher befreit ja den Inhaber auch nicht von der Verpflichtung, das Papier zu präsentieren (rev. OR 1043/2). Durch den Protest werden die Regressansprüche nur liquid gestellt.[5]

b) Der Protest ist ferner eine *Beweisurkunde.* Als solche stellt er die Verkörperung eines Formalaktes dar, worin die ältere Theorie sogar eine Ergänzung der Wechselurkunde erblickte.[6] Diese Theorie legte dem Protest abstrakten Charakter bei, was als Folge äusserste Genauigkeit in der Abschrift des Wechsels bedingte, so dass der geringste Formmangel die Unwirksamkeit des ganzen Aktes nach sich ziehen musste.

Allein, wenn der Protest ein ergänzender Teil des Wechsels wäre, könnte auf ihn ebensowenig verzichtet werden, wie auf den Wechsel selbst. Die Zulassung der Protesterlassklausel in den meisten Wechselgesetzen, wie auch in Art. 1043 rev. OR, beweist aber wenigstens für diese Gesetze, dass der Protest nicht Teil eines dispositiven, rechtserzeugenden Formalaktes ist. Er ist Formalakt nur in dem Sinne, dass er über gewisse gesetzlich geforderte Rechtswahrnehmungsvorgänge, das allein statthafte Zeugnis darstellt.[7]

Dass das schweiz. OR dieser freieren Auffassung huldigt, beweist überdies noch Art. 1041 rev. OR, der auch den formell mangelhaften Protest als gültig anerkennt.[8]

---

[4] Thöl, S. 322; Chéneval, S. 5.

[5] Grünhut II, S. 45.

[6] Volkmar und Loewy, S. 229, 331; Swoboda, 363 ff.; Dernburg, § 252, Anm. 11.

[7] Grünhut II, S. 47; Staub-Stranz, § 87, Anm. 18; Leist, S. 161 ff.

[8] Vergl. Botschaft 1928, S. 125.

c) Der Nachdruck liegt somit auf der beweisrechtlichen Bedeutung des Protestes als *Beweismittel.* Die Protesturkunde ist nicht um ihrer selbst willen da, sondern nur als Mittel zum Zweck, um die Erfüllung der gesetzlichen Diligenzpflichten darzutun, welche die Durchsetzung der Rechte aus dem Papiere bedingen.

Als Beweismittel hat die Urkunde einerseits prozessuale, andererseits spezifisch wechselrechtliche Bedeutung; zwei Seiten, die man in der Literatur nicht genau auseinander hält. Um von der wechselrechtlichen Bedeutung zu beginnen: der Protest ist das einzig zulässige Beweismittel für die durch ihn zu bekundenden Tatsachen. Das Wechselrecht enthält nämlich die Bestimmung, wie zu beweisen ist (1034, 1128 rev. OR). Wohl sind Beweisführungsregeln prozessrechtlicher, nicht materiellrechtlicher Natur,[9] sie mussten aber in das materielle Wechselrecht aufgenommen werden, weil sie eben für den Wechsel bezeichnend sind.

Diese wechselrechtliche Bedeutung tritt vor der prozessualen zurück, soweit der Protest, wie dies beim Wechsel ausschliesslich der Fall ist, in einer öffentlichen Urkunde niedergelegt werden muss. Als öffentliche Urkunde unterliegt er nicht der freien Beweiswürdigung, sondern erbringt vollen Beweis für den bekundeten Vorgang (Art. 9 ZGB). Hingegen untersteht er als private Urkunde, als Erklärung des Bezogenen auf dem Check oder als Erklärung einer nicht öffentlichen Verrechnungsstelle (rev. OR 1128 Ziff. 2 und 3) der freien richterlichen Beweiswürdigung.

Zusammenfassend ist über das Wesen des Protestes festzuhalten:

Als Protesthandlung ist er ein rechtswahrender Akt, und zwar ein die Regressrechte wahrender Diligenzakt, dem aber keine rechtserzeugende Wirkungen zukommen.

Formalakt ist er nicht im Sinne einer dispositiven, rechtserzeugenden Ergänzung der Wechselurkunde, sondern lediglich

---

[9] Vergl. Kuhn H.: Die Beweislast, S. 8, 34 ff.; Meyerhofer in Z. schw. R. 44, S. 313 ff.

in dem Sinne, dass die Art seiner Vornahme gesetzlich streng festgelegt ist und durch nichts anderes ersetzt werden kann.

Als Protest u r k u n d e ist er die formelle Feststellung der Vornahme der gesetzlich geforderten rechtswahrenden Handlungen.

Als B e w e i s m i t t e l ist er die ausschliesslich zulässige Bekundung der rechtlich relevanten Tatsachen und Vorgänge gegenüber dem Regresspflichtigen und das allein statthafte Zeugnis für dieselben im Streitfalle.

II. Die einzelnen Protestarten

1. Allgemeines.

Die protestrechtlichen Bestimmungen des rev. OR zeigen gegenüber denjenigen des alten Rechts eine Reihe von Neuerungen, teils einschneidender, z. Teil jedoch auch bloss modifizierender Art auf. Das revidierte Wechselrecht stellt nämlich — im Gegensatz zum frühern — eine Rezeption der durch das internationale Haager Abkommen vom 23. Juli 1912 aufgestellten EWO dar;[10] dieser Rezeption war der Weg vor allem dadurch bereitet, dass schon das damalige geltende schweiz. Wechselrecht der ADWO nachgebildet gewesen ist,[11] und das (nun mehr rezipierte) Recht der EWO in der Hauptsache nichts anderes darstellt, als die verbesserte ADWO. Daraus erklärt sich, dass die Grundzüge des eigenen (früheren) Rechts, sich im rezipierten deutlich wiederfinden.

Wie z. T. bereits im ersten Kapitel (II, 3) dargelegt wurde, weicht die EWO von ihrem Vorbild ab, insbesondere in der Richtung milderer Formvorschriften, grösserer Dispositionsfreiheit und elastischerer Anpassung an die Bedürfnisse des modernen Geschäftsverkehrs. Es macht sich dies vor allem auch im Protestrecht geltend.

---

[10] B o t s c h a f t z. Revisionsentwurf, S. 114 ff.

[11] H u p k a, S. 209.

Einschneidend und von grösster praktischer Bedeutung ist die Neuerung des rev. OR gegenüber dem bisherigen schweiz. Wechselrecht, die den Sekuritätsprotest fallen lässt, welcher bisher den Rückgriff auf Sicherstellung wegen Verweigerung der Annahme (Art. 744 aOR) und wegen Unsicherheit des Akzeptanten (Art. 748 aOR) ermöglicht hat. Die Debatte über die Frage der Zulässigkeit des Sicherheitsregresses und -Protestes war bereits in der Leipziger Wechselrechtskonferenz von 1847 sehr lebhaft.[12] So wurde der Sekuritätsregress als «mit den Grundsätzen des Rechts und der Gesetzgebungspolitik unvereinbar» befunden, weil die Wechselgaranten nicht für die Solvenz des Akzeptanten haften würden. Ferner stelle dieser Regress eine wirtschaftliche Gefährdung, namentlich für kleinere, weniger kapitalkräftige Handelsfirmen dar, dies vor allem in Zeiten schwerer Krisen. Dagegen wurde geltend gemacht, dass zwischen Annahmeverweigerung und zusammenbrechendem Zahlungsvermögen des Akzeptanten eine vollkommene Analogie bestehe.[13]

Die gleichen Meinungsverschiedenheiten prallten anlässlich der beiden Haager Konferenzen von 1910 und 1912 aufeinander, zuletzt auch noch in der Genfer Konferenz von 1930. Den Sieg trugen aber diesmal die Gegner des Sekuritätsregresses und -protestes davon, was in Art. 42 Abs. 2, Ziff. 2 HWO zum Ausdruck kommt, der an Stelle des Sekuritätsregresses den Zahlungsrückgriff setzt. Damit stimmt auch der Wortlaut des späteren Art. 43 Abs. 2 Ziff. 2 des Genfer EWG überein.

Die Abschaffung des Sicherheitsregresses wird in der Botschaft zum schweiz. Revisionsentwurf folgendermassen begründet:[14]

> «Dieser Rückgriff hat tatsächlich wenig Verwendung gefunden. Die Frage, ob die geleistete Sicherheit genügend sei, führt zu vielen Streitigkeiten. Durch die Sicher-

---

[12] Protokolle der Leipziger Wechselrechtskonf. veröffentl. von Thöl, 1866, S. 66/67, § 29.

[13] So auch Meyer in seinem Entwurf, Bd. II, S. 282.

[14] Botschaft z. Rev. Entw., S. 123/24.

stellung werden dem Verkehr Werte entzogen, die weniger kapitalkräftige Leute schwer vermissen. Dazu kommt, dass der Inhaber genötigt ist, den Wechsel nochmals vorzulegen und alsdann Protest mangels Zahlung zu erwirken.»

Diese Gründe sind nicht juristischer, sondern rein privatwirtschaftlicher und wirtschaftspolitischer Natur. Es scheint aber doch, dass damit zugleich der juristische Einwand widerlegt und erledigt worden ist, wonach die Wechselgaranten nicht nur für Zahlung des Papiers (wie in Art. 999 und 1044 rev. OR zwar ausdrücklich festgelegt ist), sondern auch für Solvenz des Wechselschuldners haften würden.

Die Beseitigung des Sekuritätsregresses führte überdies zu einer bedeutenden Vereinfachung, indem nunmehr nur noch eine Art des Rückgriffs — nämlich diejenige mangels Zahlung — anerkannt wird. Obgleich damit natürlicherweise auch der frühere Sekuritätsprotest weggefallen ist, kennt das neue Recht immer noch eine Vielfalt von Protestarten. Insbesondere erwähnt das rev. OR folgende:

a) *Protest mangels Annahme* (Art. 1034 rev. OR). Dieser Protest hat im rev. OR eine erhöhte Bedeutung erlangt, da er nunmehr die Vorlegung zur Zahlung und den Protest mangels Zahlung entbehrlich macht (rev. OR 1034/4). Des weitern hat dieser Protest eine Reihe von Aenderungen und Modifikationen erfahren. Sie sind eine Folge des neu eingeführten Instituts der nichtakzeptablen Tratte einerseits und andererseits der Befugnis des Ausstellers, vorzuschreiben, dass der Wechsel nicht vor einem betimmten Tage zur Annahme präsentiert werden darf (rev. OR 1012). Weitere Modifikationen bringt die Neuordnung der Folgen von Zahlungseinstellung, fruchtloser Zwangsvollstreckung und Konkurs des Bezogenen (rev. OR 1034/Abs. 5 und 6).

b) *Protest mangels Zahlung* (rev. OR 1034). Dieser Protest hat einerseits Einschränkungen seines Anwendungsgebietes erfahren, insoweit er durch den Protest mangels Annahme ersetzt

wird, ferner durch Vorlegung des Konkurseröffnungsbeschlusses; andererseits aber eine gewisse Erweiterung des Gebietes, indem er auch im Falle der Zahlungseinstellung des Bezogenen oder Akzeptanten und ebenso im Falle einer fruchtlosen Zwangsvollstreckung gegen dieselben gefordert wird (rev. OR 1034 Abs. 4 und 5).

c) *Protest mangels Datierung* (rev. OR 1015). Derselbe hat eine Erweiterung seines Anwendungsgebietes erfahren, indem er nicht nur bei Nichtdatierung der Annahme auf einem Nachsichtwechsel erhoben werden muss, sondern auch bei solchen Wechseln, die «infolge eines besonderen Vermerks innerhalb einer bestimmten Frist zur Annahme vorzulegen sind» (rev. OR 1015/2).

d) *Protest mangels Sichtbestätigung* (1099 rev. OR). Dieser Protest findet Anwendung insbesondere beim eigenen Wechsel, der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet (827 Ziff. 4 aOR).

e) *Kontra-(Interventions-)protest* (rev. OR 1055 u. 1059/1). Dieser Protest hat durch die Einführung des Institutes der nichtakzeptablen Tratte eine Einschränkung seines Anwendungsgebietes erfahren, da die Ehrenannahme bei einem solchen Papier überhaupt nicht mehr in Betracht kommt (rev. OR 1055/1).

f) *Aushändigungs- oder Ausfolgerungsprotest* bei Duplikaten und Kopien (rev. OR 1065 und 1067). Dieser Protest entspricht in seinen Grundzügen der Regelung des früheren Rechts (vergl. aOR 786 und 789).

Ueber das Erfordernis weiterer, im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnter Protestarten, wie den sog. Deklarationsprotest und den Platz- (Wind- oder Perquisitions-) Protest, ist auf die weiteren Ausführungen zu verweisen.

Systematische Gliederungen der Protestarten sind in der Literatur vielfach versucht worden, sind jedoch von geringem praktischem Wert. So gliedert beispielsweise Graunitz die Protestarten in zwei Gruppen, wobei ihm als Unter-

scheidungsmerkmal einerseits das Wechselbegehren, andererseits der Erfolg des Protestbegehrens dient.[15] Diese Scheidung ist nicht restlos, denn der Interventionsprotest erscheint darnach als Mischform.

Unseres Erachtens sind zwei Grundtypen zu unterscheiden: einmal der Protest mangels Annahme und sodann der Protest mangels Zahlung, von denen die andern sich als Unterarten darstellen. So ist der Protest mangels Datierung und Sichtbestätigung eine Unterart des Protestes mangels Zahlung, da es sich um Feststellung des Zahlungstages handelt. Der Kontraprotest wegen mangelnder Ehrenannahme ist eine Unterart des Protestes mangels Annahme, wegen mangelnder Ehrenzahlung eine Unterart des Protestes mangels Zahlung. Ebenso ist ferner der Ausfolgerungsprotest eine Unterart eines solchen mangels Annahme oder Zahlung, je nachdem die Annahme oder die Zahlung auch nicht auf eine andere Ausfertigung oder Kopie zu erlangen ist.

2. Der Protest mangels Annahme.

a) *Legitimation.* Das Gesetz bestimmt nicht, wer zur Erhebung des Protestes mangels Annahme aktiv legitimiert ist. Es könnte somit fraglich sein, ob nur der durch den Inhalt der Urkunde als Berechtigter oder Bevollmächtigter ausgewiesene, technisch sog. «Inhaber» legitimiert sei oder auch andere Personen.

Allein Art. 1011 rev. OR bestimmt zumindest über das Recht zur Vorlegung (Präsentation), dass nicht nur der Inhaber, sondern jeder, der den Wechsel auch nur in Händen hat, ihn zur Annahme vorlegen kann (in Uebereinstimmung mit Art. 21/1 EWG). Daraus folgt logischerweise, dass der Präsentierende auch zur Protesterhebung mangels Annahme berechtigt sein muss.[16] Wird doch im Gegensatze zur Vorlegung zur Zahlung

[15] Graunitz, S. 9, ähnlich Walter, S. 8 ff.

[16] Hupka, S. 64; auch schon für das aOR; Chéneval, S. 22, ebenso für die DWO, vergl. Graunitz, S. 11; Leist, S. 32; Grünhut, S. 27, Materialien zu Art. 20 HWO.

(rev. OR 1028) nicht verlangt, dass der «Inhaber» den Wechsel vorzulegen habe, noch dass er sich (gemäss rev. OR 1006) zu legitimieren habe.

In Art. 1014/2 rev. OR wird zwar im Zusammenhang mit der Annahme einmal vom «Inhaber» gesprochen, es handelt sich hier jedoch um die Frage der Belassung des Wechsels in der Hand des Bezogenen, ist also nicht sedes materiae. Der Präsentant braucht demnach seine Berechtigung nicht nachzuweisen, und auch der Bezogene hat sie nicht zu prüfen. Es genügt, wenn der Inhaber den Wechsel z. B. einem Boten, der Post oder einer Bank übergibt, damit sie das Akzept einholen und bei allfälliger Verweigerung mangels Annahme Protest erheben. So bestimmt auch das Postverkehrsgesetz vom 2. Oktober 1924 in Art. 21, dass die Post beauftragt werden kann, Einzugsaufträge an den Protestbeamten weiterzuleiten.

Passiv legitimiert als Protestat ist der Bezogene. Dies ist auch bei echten Domiziltratten mit zum Voraus genanntem Domiziliaten sowie bei sog. uneigentlichen Domizilwechseln oder Zahlstellenwechseln der Fall (rev. OR 1017/2). Durch die Domizilierung entstehen nur Rechtswirkungen hinsichtlich der Präsentation zur Zahlung sowie gegebenenfalls hinsichtlich der Protesterhebung mangels Zahlung. So kann sogar der Bezogene selbst gerade bei der Annahmeerklärung erst einen Domiziliaten bezeichnen (rev. OR 1017).[17]

b) *Fakultativer Protest.* Das OR kennt eine fakultative und eine obligatorische Präsentation z. A., welcher sinngemäss auch ein fakultativer oder ein obligatorischer Protest entspricht.

Was nun die fakultative Präsentation betrifft, ergibt sich aus rev. OR 999 und 1005 über die Haftung des Ausstellers und Indossanten für die Akzepterteilung, dass dem Wechselinhaber gegen die Vormänner ein besonderes Recht auf An-

[17] Bei den vom Aussteller oder vom Bezogenen domizilierten Wechseln (rev. OR 994) hat die Präsentation zur Annahme am Wohnort des Bezogenen, die Präsentation zur Zahlung (und Protestaufnahme m. Z.) hingegen am Wohnort des Domiziliaten zu erfolgen. Vergl. darüber Abschn. 3b dieses Kap.

nahme der Tratte zusteht.[18] Das rev. OR ist freilich von diesem «Prinzip der Akzeptabilität» zum Teil abgewichen und gestattet den ausdrücklichen Ausschluss des Rechtes auf Annahme. Es kann dies sogar in zweifacher Art geschehen: durch die Ausschliessung der Haftung für die Annahme seitens des Ausstellers (rev. OR 999) und sodann durch die Untersagung der Vorlegung zur Annahme (rev. OR 1012)[19]. In diesen Fällen ist, was insbesondere für unsere Untersuchung von Interesse ist, ein Protest mangels Annahme unzulässig und ungültig. Ein solcher Protest ersetzt daher nicht die Präsentation zur Zahlung bei Verfall und den Protest mangels Zahlung nach rev. OR 1034.[20]

Das absolute Vorlegungsverbot ist übrigens gemäss rev. OR 1012/2 beim echten Domizil-, beim Zahlstellen- und Nachsichtwechsel unzulässig. Dagegen kann auch bei solchen Papieren die Haftung für die Annahme entsprechend 999 rev. OR ausgeschlossen werden, was dem Aussteller gegenüber den gleichen Effekt, wenigstens denjenigen einer persönlichen Haftungsbefreiung, bewirkt.[21]

Ein wenigstens temporäres Präsentationsverbot lässt rev. OR 1012/3 zu, wonach der Aussteller vorschreiben kann, dass der Wechsel nicht vor einem bestimmten Tage zur Annahme vorgelegt werden darf. Ein solches temporäres Vorlegungsverbot ist auch bei lokalisierten und domizilierten Wechseln zulässig. Damit ist das Prinzip des «prompten Akzeptes» durchbrochen; die Folgen einer Präsentation sowie eines Protestes vor dem zulässigen Zeitpunkt sind dieselben wie beim absoluten Präsentationsverbot.

---

[18] Hupka, S. 59.

[19] Mit Recht macht Hupka, S. 60, darauf aufmerksam, dass der Ausdruck «nicht akzeptable Tratte» unrichtig ist, da es sich nicht wie beim Check um eine Tratte handelt, die nicht wirksam akzeptiert, sondern nur um eine solche, die nicht wirksam präsentiert werden kann. Sie ist aber akzepttauglich.

[20] Vergl. Bericht des Revisionsausschusses, Haager Actes 1912 I, S. 83.

[21] Staub-Stranz, Anm. 10 und 14 Art. 22; Langen, S. 185; Lenhoff, S. 27.

Der Indossant kann ein absolutes oder temporäres Vorlegungsverbot nicht setzen. Doch wird man ein solches Verbot seitens eines Indossanten als Ablehnung der Haftung für die Annahme auslegen dürfen (rev. OR 1005/1).

Soweit solche Verbote nicht vorliegen oder diese unzulässig sind, bildet die Präsentation z. A. und der Protest m. A. eine diskretionäre Befugnis des Wechselinhabers, d. h. es ist ihm anheim gestellt, von derselben Gebrauch zu machen oder nicht (rev. OR 1011/1).[22] Es ist allerdings die neue Vorschrift des Art. 1034/4 rev. OR, wonach ein erhobener Protest m. A. die Vorlegung zur Zahlung sowie den Protest m. Z. entbehrlich macht, nunmehr dazu angetan, das Interesse des Wechselinhabers an der Präsentation z. A. und am Protest m. A. zu steigern.

c) *Obligatorischer Protest.* Schon das a. OR gestattete wenigstens dem Aussteller eines Domizilwechsels, die Präsentation z. A. vorzuschreiben (a. OR 743).[23] Das Haager Recht gibt sodann in Art. 1012/1 ganz allgemein dem Aussteller die Befugnis, in jeder Tratte[24] ein Vorlegungsgebot zu setzen und zwar mit oder ohne Bestimmung einer Frist.[25] Es ist dazu auch der Indossant befugt, wenn nicht der Aussteller die Tratte als «nicht akzeptabel» erklärt hat (rev. OR 1012/4).

Ist das Präsentationsgebot mit einer Fristbestimmung verbunden, so muss auch der Protest m. A. gemäss rev. OR 1034/2 «innerhalb der Frist erhoben werden, die für die Vorlegung zur Annahme gilt». Mangels einer solchen Befristung muss der Wechsel wohl spätestens am letzten Tage vor Verfall zur Annahme vorgelegt werden.

Nichtbefolgung des Präsentationsgebotes des Ausstellers oder Unterlassung des Protestes m. A. hat in solchem Falle die

---

[22] Grünhut II, S. 196; Chéneval, S. 11.

[23] Vergl. darüber Chéneval, S. 16; Fick, N. 7, Art. 743.

[24] Der Ausdruck «in jedem Wechsel» ist u. E. nicht ganz zutreffend, denn auch der Eigenwechsel ist ein Wechsel. Diese Vorschrift steht allerdings unter «B. Gezogener Wechsel».

[25] Im Sinne des anglo-amerik. Rechts und der franz.-ital. Jurisprudenz (vergl. Lyon-Caen Nr. 191).

gänzliche Verwirkung des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge. In gleicher Weise hat dies schon Art. 743/4 aOR ausdrücklich bestimmt, wie nunmehr rev. OR 1050/2 mit der Massgabe, dass der Verlust des Regressrechtes nicht eintritt, «sofern der Wortlaut des Vermerks ergibt, dass der Aussteller nur die Haftung für die Annahme hat ausschliessen wollen.»

Ueber die obligatorische Präsentation z. A. sowie über den obligatorischen Protest m. A. bei Nachsichtwechseln siehe Abschn. 4 hernach.

d) *Die Voraussetzungen des Protestes m. A.* In den bisherigen Darlegungen wurde schon von den Voraussetzungen der Protesterhebung m. A. die Legitimation des Protestierenden[26] und des Protestaten behandelt. Dazu gehört sodann der Ort der Protestaufnahme (Wohnort des Bezogenen), ferner wurde ebenfalls auf die Einhaltung der Präsentationsfrist eingetreten.

In Bezug auf letztere ist noch ergänzend hinzuzufügen: Die Akzeptation kann frühestens am Tage der Ausstellung verlangt werden.[27] Der Präsentant ist im Falle der Akzeptverweigerung befugt, sofort Protest m. A. zu erheben (Prinzip des prompten Akzeptes). Der Protest muss aber keineswegs sofort erhoben werden. Vielmehr kann während der ganzen Dauer der Präsentationsfrist, also regelmässig bis auf einen Tag vor Verfall des Wechsels, eine neuerliche Präsentation zur Akzeptierung versucht und bei Verweigerung Protest erhoben werden. Ausserdem gab schon das aOR (Art. 736/1) dem Bezogenen eine 24-stündige Bedenkzeit (Deliberationsfrist) in Anlehnung an den code de commerce und gegen die deutsche Rechtsauffassung (vergl. Art. 18 DWO).

---

[26] Wir vermeiden den Ausdruck Protestant, der zwar allgemein gebräuchlich ist, jedoch wegen seinem Anklang an den konfessionellen Sinn fast anstössig klingt.

[27] Dass der Tag ein Werktag sein muss (rev. OR 1081/1), gehört zu den allgemeinen Protestnormen, die im dritten Kap. hernach behandelt werden.

aa) Deliberationsprotest. Mit rev. OR 1014/1 wird diese Bedenkzeit in der Form aufrechterhalten, dass der Bezogene die nochmalige Vorlegung am Tage nach der ersten Vorlegung verlangen kann. Die Gewährung dieser Bedenkzeit ist somit wesentliche Voraussetzung des Rückgriffs und muss daher in irgend einer Weise beweisbar festgestellt werden. Das könnte aber nach rechtlichen Prinzipien nur entweder durch eine datierte Präsentationsbestätigung des Bezogenen oder durch eine Art Vorprotest erfolgen. Die erstere ist jedoch nicht erzwingbar, der letztere aber würde einen besonderen Deliberationsprotest erfordern. Die Lösung, welche die HWO 23/2 (ebenso EWG 24/1) gebracht hat, und die in rev. OR 1014/1 rezipiert wurde, ist in folgender Bestimmung zum Ausdruck gebracht:

> «Die Beteiligten können sich darauf, dass diesem Verlangen nicht entsprochen worden ist, nur berufen, wenn das Verlangen im Protest vermerkt ist.»

Diese Bestimmung besagt ein Doppeltes: einmal, dass der Beweis, der vom Bezogenen verlangten und nicht erhaltenen Bedenkzeit dem Regresspflichtigen obliegt (Regelung der Beweislast) und sodann, dass nur ein im Protest aufgenommener Vermerk über das Verlangen (auf wessen Veranlassung?) diesen Beweis erbringt. Abgesehen davon, dass diese Formulierung wohl kaum geglückt ist und die Regelung zweier Fragen, der Beweislast und des Beweismittels, im gleichen Atemzug nicht der Klarheit zugute kommt, erscheint die Lösung als nicht befriedigend.[28] Sie setzt nämlich sozusagen stillschweigend voraus, dass schon die erste Präsentation durch den Protestbeamten oder in seinem Beisein erfolgt ist. Denn sonst kann ja der Bezogene erst bei Anlass der Protestaufnahme m. A. diese Fristgewährung unter Protestvermerk verlangen und die vorherige Präsentation ableugnen.

Es dürfte freilich schwer sein, ohne Vorprotest (Deliberationsprotest) die Frage zu lösen. Darüber heisst es z. B. im

---

[28] Vergl. Staub-Stranz, Anm. 8 zu Art. 24; ferner Hupka, S. 65.

Meyer'schen Entwurf § 42, dass der Bezogene, der eine Bedenkzeit verlangt, dem Präsentanten eine datierte Bescheinigung über die an ihn erfolgte Vorlegung geben müsse.[29] Wie man jedoch diese Pflicht erzwingen soll, darüber verlautet die Begründung nichts.

Wird ein gezogener Wechsel mit befristetem Präsentationsgebot erst am letzten Tage der vorgeschriebenen Frist vorgelegt, so besteht auch in diesem Falle noch die Pflicht des Präsentanten, dem Bezogenen die verlangte Bedenkzeit einzuräumen. Doch gilt hiebei auch noch der am nächsten Tage erhobene Protest m. A., trotzdem die Frist des Präsentationsgebotes schon abgelaufen ist, als rechtzeitig erhoben (1034/2 rev. OR). In diesem Falle wird aber wohl der Protestierende selbst die Aufnahme des Deliberationsvermerkes in die Protesturkunde verlangen müssen, da andernfalls der Protest m. A. verspätet erhoben sein würde.[30]

Was die Dauer der Präsentationsbefugnis betrifft, ist wohl die Auffassung abzulehnen, wonach der Wechsel auch noch am Verfalltage selbst präsentiert und Protest m. A. erhoben werden kann.[31] Die Befugnis, Akzeptation zu verlangen, wird u. E. vom Recht, Zahlung zu verlangen, absorbiert, dies umsomehr nach geltendem Wechselrecht, das überhaupt nur noch den Rückgriff auf Zahlung kennt. Der letzte Tag zur Präsentation zur Annahme ist daher der Vortag des Verfalls, und es ist dies auch der letzte Tag, an dem noch Protest m. A. erhoben werden kann.

bb) Bei modifiziertem Akzept. Wesentliche Voraussetzung des Protestes m. A. ist, dass das Akzeptationsbegehren ganz oder teilweise erfolglos gestellt

---

[29] Meyer, Weltwechselrecht II, S. 158.

[30] Hupka, S. 66, verlangt sogar einen Deliberationsprotest, also einen doppelten Protest: einmal zum Vermerk des Deliberationsbegehrens, sodann m. A. Es ist zuzugeben, dass man dies nicht gut umgehen kann, wenn z. B. der Bezogene gegen den Deliberationsprotest mangels Annahme Einspruch erhebt, die erste Präsentation ableugnet und erst gelegentlich des Protestes m. A. die Deliberationsfrist verlangt.

[31] Grünhut II, S. 203; Hupka, S. 64; Lehmann, S. 456; Staub-Stranz, zu Art. 18, § 2.

worden ist. Bei vollem Akzept kann naturgemäss nicht Protest m. A., sondern etwa nur noch Protest mangels Datierung erhoben werden, der schon mehrmals erwähnt wurde und im Untertitel 4 hernach noch besonders behandelt wird.

Ueber das modifizierte Akzept hatte Art. 741 aOR schon die gleiche Bestimmung enthalten wie nunmehr rev. OR 1016, nur dass letzterer auch die schon früher anerkannte Notwendigkeit einer unbedingten Annahme positivrechtlich festlegt. Zugelassen wird eine quantitative Begrenzung auf einen Teilbetrag, so dass der Präsentant nur für den Rest Protest m. A. levieren darf. Andere Abweichungen «von den Bestimmungen des Wechsels», also z. B. Annahme für einen späteren als den im Wechsel angegebenen Zahlungstag oder für einen anderen Zahlungsort, gelten als Akzeptverweigerung und berechtigen den Inhaber zur Aufnahme des Protestes m. A.

Doch ist zu beachten, dass der Bezogene selbst aus rev. OR 1017 Domizilierungsbefugnisse hat. Es gilt daher nicht als Einschränkung der Annahme und berechtigt nicht zum Protest m. A. die allfällige Domizilierung eines vom Aussteller nicht domizilierten Wechsels durch den Bezogenen. Der Bezogene kann den ihm zur Annahme präsentierten Wechsel bei einem am Zahlungsort befindlichen Dritten zahlbar erklären (Zahlstellenwechsel, rev. OR 1017/2), was gegenüber aOR 743 eine zweckmässige Neuerung bedeutet. Des weitern hat er die Möglichkeit, wie schon nach altem Recht (aOR 743), einen vom Aussteller domizilierten Wechsel ohne Bezeichnung des Domiziliaten durch die Angabe eines solchen zu ergänzen (rev. OR 1017/1).

Ob der Bezogene dies im Akzept tut oder durch Ergänzung des Wechseltextes, dürfte gleichgültig sein.[32] Hingegen wäre die Angabe eines andern als im Wechsel unmittelbar oder mittelbar (durch die Adresse) angegebenen Zahlungsortes, sogar

[32] Vergl. Hupka, S. 71, wo auf den abwechslungsweisen Gebrauch von «lors de» und «dans» im Texte des Art. 27 und im Genfer Bericht §§ 67 und 68 aufmerksam gemacht wird.

auch nur eine Aenderung der im Wechsel angegebenen Z a h l s t e l l e, als Modifikation des Akzeptes zu werten und würde somit einen Protest m. A. rechtfertigen.

Ein b e d i n g t e s A k z e p t bedeutet zwar nicht eine Aenderung der «Bestimmungen des Wechsels», dasselbe widerspricht aber dem Wechsel r e c h t (rev. OR 1016/1) und ist somit ungültig. Es berechtigt daher zur Erhebung des Protestes m. A. Der Text des Art. 1016 rev. OR (und ebenso der entsprechende der HWO) ist in dieser Richtung nicht besonders klar. So stellt Abs. 1 den Satz von der Ungültigkeit des bedingten Akzeptes apodiktisch auf, sagt aber sogleich, dass der Bezogene ein Teilakzept doch setzen darf. Dem gegenüber erklärt sodann Abs. 2 «irgend eine andere Abweichung von den Bestimmungen des Wechsels» als gleichbedeutend mit einer Annahmeverweigerung. Ein bedingtes Akzept wäre demnach k e i n e Annahmeverweigerung und würde nicht zum Protest m. A. berechtigen, was doch offenbar nicht der Sinn der Vorschrift sein kann.[33]

Als modifiziertes Akzept wird nach rev. OR 1019 auch die Streichung der auf den Wechsel gesetzten Annahme durch den Bezogenen vor der Rückgabe des Wechsels angesehen. Es berechtigt daher zum Protest m. A. Einer Streichung wird gleichzuachten sein ein Widerruf durch ausdrücklichen Vermerk des Bezogenen auf dem Wechsel.[34] Aus dem Satz: «Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass die Streichung vor der Rückgabe des Wechsels erfolgt ist» (rev. OR 1019/1) scheint hervorzugehen, dass der erhobene Protest m. A. den Beweis der erst nach der Rückgabe erfolgten Streichung nicht ausschliesst. Der Protest begründet in diesem Falle nur die Vermutung der Streichung vor der Rückgabe, die durch Gegenbeweis entkräftet werden kann.

---

[33] Auch die Ausführungen H u p k a s, S. 69/70, zu der analogen Bestimmung des EWG lassen an Klarheit zu wünschen übrig.

[34] Vergl. C o m p t e s r e n d u s, S. 226, 230, 239, 248, wo zwar ein diesbezüglicher Antrag abgelehnt wurde, aber offenbar nur wegen Selbstverständlichkeit.

3. Der Protest mangels Zahlung.

a) *Allgemeines.* Unter Protest m. Z. verstehen wir die in gesetzlich zwingend vorgeschriebener Form erfolgte Feststellung des Wechsel- oder Checkbegehrens auf Zahlung und sein Misserfolg.[35] Dieser Protest nimmt unter den Protestarten die dominierende Stellung ein.[36] Wir behandeln ihn an zweiter Stelle nur mit Rücksicht auf die chronologische Folge der Handlungen zur Ausübung des Wechselrechts.

Anders als beim Protest m. A., der in der Regel, wie bereits dargelegt wurde, fakultativ ist, stellt der Protest m. Z. eine obligatorische Rechtswahrungsmassnahme für den Rückgriff dar, also eine Diligenzpflicht. Im Gegensatz zum aOR hat Art. 1028 rev. OR das Prinzip der prompten Zahlung eingeführt: der Wechsel darf schon am Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt werden und der Bezogene, der akzeptiert hat, ist verpflichtet, schon an diesem Tage zu zahlen. Gemäss rev. OR 1083 werden weder gesetzliche noch richterliche Respekttage anerkannt. In gleicher Weise — und worauf hernach noch einzutreten sein wird — müssen auch Papiere ohne bestimmten Zahlungstag (Sichtwechsel, Checks) schon am Vorlegungstage bezahlt werden.

Diesem Prinzip der prompten Zahlung entspricht dagegen nicht ein solches des prompten Zahlungsprotestes, welches der bundesrätliche Entwurf — freilich ohne damit durchzudringen — einführen wollte.[37] Es verblieb bei dem Wortlaut, der jenem der HWO (1034/3) entspricht und den wir bei Behandlung der Protestfrist noch erörtern werden. Immerhin muss — bei Verlust des wechselmässigen Anspruchs gegen den Aussteller und

---

[35] Auch diese Definition unterscheidet sich von den üblichen Begriffsbestimmungen, welche die «solenne» Form hervorheben, da wir den Privatprotest im Checkrecht mit einschliessen.

[36] Nach einer Feststellung der preuss. Justizverw. v. 1906 haben in zwei wichtigen Industriebezirken die Zahlungsproteste mehr als 99 % aller erhobenen Proteste betragen (Chéneval, S. 297). Durch den Wegfall des Sekuritätsprotestes dürfte sich das Verhältnis allerdings etwas zu Gunsten des Protestes m. A. verschieben.

[37] Vergl. a. a. O., Art. 1014/2, über die Zulässigkeit des Protestes m. Z. am Zahlungstage.

die Indossanten — die wechselmässige Zahlung binnen der gesetzlich festgesetzten Frist (2 Tage) erfolgen (rev. OR 1050). Gegen den Akzeptanten gehen allerdings auch beim Domizilwechsel mit genanntem Domiziliaten die Rechte des Inhabers trotz Protestunterlassung nicht unter,[38] wie dies nach altem OR (Art. 764/1) der Fall gewesen ist.

Auch beim Check haben wir das analoge Prinzip der prompten Zahlung (rev. OR 1115), nicht aber dasjenige des prompten Protestes (rev. OR 1129). Die Protestfrist ist hier nur maximal begrenzt (im Gegensatz zu Art. 836 aOR), das Prinzip der obligatorischen Rechtswahrnahme ist jedoch dasselbe (rev. OR 1128).

b) *Legitimation.* Während zur Vorlegung behufs Annahme — daher auch zur Rechtswahrnehmung m. A. — jeder, «der den Wechsel auch nur in Händen hat», legitimiert ist (rev. OR 1011), bestimmt Art. 1028/1 rev. OR, dass die Vorlegung zur Zahlung durch den Inhaber des Wechsels vorzunehmen ist. Wer aber Inhaber ist, wird in Art. 1006 rev. OR festgelegt. Darnach gilt als rechtmässiger Inhaber, «wer den Wechsel in Händen hat, sofern er sein Recht durch eine ununterbrochene Kette von Indossamenten nachweist, und zwar auch dann, wenn das letzte ein Blankoindossament ist. Ausgestrichene Indossamente gelten als nichtgeschrieben. Folgt auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament, so wird angenommen, dass der Aussteller dieses Indossaments den Wechsel durch das Blankoindossament erworben hat.» Diese Ordnung entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht (vergl. Art. 755 aOR).

Wer zum Protest m. Z. legitimiert ist, sagt zwar das Gesetz nicht ausdrücklich, weil es als selbstverständlich erscheint, dass der zur Präsentation behufs Zahlung Legitimierte ohne weiteres auch zum Protest m. Z. legitimiert ist.[39] Auch hier — wie beim Protest m. A. — deckt sich logischerweise die Legitimation zur Vorlegung mit derjenigen zur Rechtswahrnehmung durch Protest.

---

[38] Botschaft z. Rev. d. OR, S. 127.
[39] Vergl. Leist, S. 67 ff.; Graunitz, S. 22; Chéneval, S. 32.

Es liegt nun im Sinne der zitierten Bestimmung, dass im Falle des Blankoindossamentes jeder Inhaber, in allen übrigen Fällen aber nur der im letzten Namenindossament genannte Indossatar zur Präsentation befugt ist, sofern er sich darüber auszuweisen vermag, dass er mit der im Papier genannten Person identisch ist (Identitätsnachweis).[40] Das genügt aber auch, wenigstens zur Deckung des zahlenden Wechselschuldners. Ist die geschlossene Begebungsreihe und der Identitätsnachweis vorhanden, so tritt zugunsten des gutgläubig zahlenden Wechselschuldners die Legitimationswirkung ein (rev. OR 1030/3).

Für die Legitimation zum Protest hingegen, spielt u. E. die Gutgläubigkeit des Protestaten keine Rolle. War der Protestierende nach den wechselrechtlichen Vorschriften dazu nicht legitimiert, so entspricht eben der Protest nicht den gesetzlichen Anforderungen und ist ungültig. Gelingt z. B. dem Regresspflichtigen dieser Nachweis, so wird er frei.

Wie im alten OR ist auch im geltenden der Prokuraindossatar berechtigt, «alle Rechte aus dem Wechsel geltend zu machen» (rev. OR 1008/1), somit auch Protest m. Z. zu erheben. Voraussetzung dabei ist aber, dass er: 1. als Prokuraindossatar erkenntlich, 2. als solcher durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinabgehende Kette formell gültiger Indossamente ausgewiesen ist und 3. sich im Besitze des Wechsels befindet.[41] Der Protest m. Z. des Prokuraindossatars muss ferner im Namen des Vollmachtgebers erhoben werden.

Die Stellung des Prokuraindossatars wird nach neuem Recht insofern verstärkt, als seine Vollmacht weder mit dem Tode, noch mit dem Eintritt der Handlungsfähigkeit des Vollmachtgebers erlischt (rev. OR 1008/3).

Der Prokuraindossatar kann aber (wie im alten Recht) den Wechsel durch ein weiteres Vollmachtindossament übertragen (rev. OR 1008/3), was zur Folge hat, dass nun auch der weitere

---

[40] Vergl. Hupka, S. 49; Chéneval, S. 31; Leist, S. 62.
[41] Chéneval, S. 32; Leist, S. 67 ff.; Graunitz, S. 22.

Prokuraindossatar unter den gleichen Voraussetzungen zum Protest m. Z. legitimiert wird. Durch das Prokuraindossament begibt sich aber der Ermächtigende nicht seines Rechtes, auch selbst die Rechte aus dem Wechsel wahrzunehmen. Er kann dies neben den Prokuraindossataren tun, soweit er nur im Besitze des Papiers sich befindet, selbst ohne das Prokuraindossament zu durchstreichen.[42]

Anders verhält es sich, wenn die Ermächtigung durch ein Eigentümerindossament erteilt wird (sog. fiduziarisches Indossament). Durch ein solches Indossament wird der Indossatar nach aussen berechtigt, in eigenem Namen die Rechte aus dem Wechsel wahrzunehmen, während der Indossant diese Rechte verliert und sie nur wiedererlangen kann, wenn er den Besitz des Wechsels zurückerlangt und alsdann sein Indossament durchstreicht.[43]

Passiv legitimiert als Protestat ist beim Check der Bezogene, bei der Tratte der Bezogene[44] oder der Akzeptant,[45] beim Eigenwechsel der Aussteller.

Ein Novum gegenüber dem bisherigen Recht bilden die Bestimmungen in rev. OR 1028/2 und 1118, wonach die Einlieferung des Wechsels oder Checks in eine von der Schweizerischen Nationalbank geleitete Abrechnungsstelle der Vorlegung zur Zahlung gleichsteht. Die Botschaft verspricht sich hievon «die Förderung der Zahlung vermittelst Kompensationskammern», und es steht ganz ausser Zweifel, dass die Entfaltung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs durch Schaffung zentraler Abrechnungsstellen von hoher praktischer Bedeutung und wünschenswert ist. Insbesondere für das Checkgeschäft

---

[42] Grünhut II, S. 36; Leist, S. 64/65; Staub-Stranz, Anm. 3, Art. 17; Graunitz, S. 22.

[43] Grünhut II, S. 148; Leist, S. 33/34 (etwas enge Auffassung des fiduziarischen Indossaments); Graunitz, S. 22.

[44] bezw. «die Bezogenen»; denn dadurch, dass in rev. OR 991/3 und 1100/3 in der Einzahl gesprochen wird, ist die Ausstellung des Wechsels wie des Checks auf mehrere Bezogene nicht ausgeschlossen. Vergl. hierüber auch Meyer, Weltcheckrecht II, S. 37.

[45] bezw. «die Akzeptanten», vergl. Anm. 44.

bildet der Abrechnungsverkehr geradezu eine notwendige Ergänzung.[46]

Zu bedauern ist nun allerdings, dass, während beim Check die datierte Erklärung der Abrechnungsstelle über die rechtzeitige Einlieferung und Nichtbezahlung den Protest ersetzt (rev. OR 1128/3), beim Wechsel auch in diesem Falle der formelle Protest erhoben werden muss. Durch Angleichung der wechselrechtlichen Bestimmungen an die checkrechtliche Regelung in dieser Richtung, hätte man insbesondere die Zahl der Präjudizierungen sowie der Windproteste erheblich vermindert. In diesem Zusammenhang ist aber vor allem zu erwähnen, dass hiebei die Abrechnungsstelle als zum Protest m. Z. passiv legitimiert, d. h. als Protestat zu bezeichnen ist.

Beim Domizilwechsel mit dem vom Aussteller benannten Domiziliaten gilt nur der Domiziliat als Protestat, also nicht etwa auch der Bezogene oder der Akzeptant.[47] Dagegen äussert die Domizilierung, die der Bezogene seiner Annahme beifügt, keine Rechtswirkungen hinsichtlich der Zahlungs-Regressbedingungen. Der Protestat bestimmt sich trotzdem nach Massgabe des Wechseltextes, wobei die Unterlassung des Protestes m. Z. gegenüber dem vom Bezogenen (bezw. Akzeptanten) bezeichneten Domiziliaten nicht einmal den Verlust der Rechte gegen den Akzeptanten zur Folge hat (rev. OR 1050/1).[48]

Guhl[49] lässt hiebei, unter Berufung auf BGE 55 II 90, der Angabe einer blossen Zahlstelle die wechselrechtliche Wirkung

---

[46] Botschaft, S. 123; Meyer, Weltcheckrecht II, S. 167, Weltwechselrecht II, S. 177.

[47] Vergl. Fick Nr. 2 zu Art. 764 aOR. Chéneval, S. 34, bezeichnet fälschlich den Domiziliaten nur primär als Präsentaten.

[48] Hupka, S. 120, 144 ff.; im Gegensatz zum bisherigen Recht vergl. Art. 764/2 aOR.

[49] A. a. O., Bd. II, S. 411.
Der vom Bezogenen nachträglich domizilierte Wechsel kann demnach auch beim Domiziliaten protestiert werden, der Inhaber ist aber keineswegs dazu verpflichtet, wie dies bei dem vom Aussteller domizilierten Papier der Fall ist. Da es sich bei solchen (v. Bez. domiz.) Papieren regelmässig um blosse Zahlstellenwechsel (Zahlst. am Wohnort d. Bez.) handelt, ergibt sich die Möglichkeit der Protestaufnahme beim Domiziliaten überdies aus

zukommen, dass ein solches Papier an der Zahlstelle zur Zahlung präsentiert und der Protest m. Z. auch dort aufgenommen werden kann. Wenn wir richtig verstehen, so verneint der genannte bundesgerichtliche Entscheid wenigstens die Präsentations- und Protesterhebungspflicht bei der Zahlstelle und bejaht sie nur beim eigentlichen Domizilwechsel. Die Entscheidung (aus dem Jahre 1929) bezieht sich überdies auf die alte Rechtsordnung.

Das neue Recht, welches die Bedeutung des Domizilwechsels abgeschwächt hat, indem es zur Rechtswahrung gegen den Akzeptanten Präsentation und Protest auch bei dem durch den Aussteller oder Indossanten gesetzten Domiziliaten nicht mehr verlangt, dürfte umsoweniger bei Domizilvermerken des Bezogenen solche Rechtswahrungsmassnahmen fordern. Aber auch zur Wahrung der Rückgriffsrechte gegen die Garanten, kann man Präsentation und Protest an dem vom Bezogenen bezeichneten Domizil (mit oder ohne Domiziliaten) nicht als Voraussetzung ansehen. Denn der Akzeptant als Hauptwechselschuldner kann u. E. nicht als zuständig erachtet werden, dem Inhaber nachträglich Rückgriffsbedingungen vorzuschreiben. Die Nichtbeachtung einer solchen Domizilierung kann höchstens allfällige Schadenersatzfolgen nach sich ziehen.

c) *Protestort.* Der Ort, wo Protest aufzunehmen ist, bestimmt rev. OR 1084. Hienach hat die Protesterhebung im Geschäftslokal des Protestaten oder in Ermangelung eines solchen in seiner Wohnung zu erfolgen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Protest nicht nur die Rechtzeitigkeit, die im Gesetz sogar doppelspurig behandelt ist (rev. OR 1034 und 1050), sondern auch die Ortsrichtigkeit zu konstatieren hat.[50] Doch hängt die Gültigkeit wie noch im dritten Kapitel hernach auszuführen sein wird, zwar von der Protesterhebung in der richtigen Ort-

---

den allg. Best. über den Ort der Vornahme wechselrechtl. Handlungen (rev. OR 1084), wonach die Gültigkeit des Protestes von der Richtigkeit der Ortschaft, nicht aber von der Lokalität innerhalb dieser Ortschaft abhängig ist (vergl. 2. Kap. II, 3c u. 3. Kap. I, 2b).

[50] Grünhut II, S. 394; Dunn, S. 36.

schaft, nicht aber auch in der richtigen Lokalität dieser Ortschaft ab. Selbst ein mit Zustimmung des Bezogenen oder des Domiziliaten an einem unrichtigen Ort erhobener Protest wäre nicht geeignet, die Präjudizierung des Wechsels abzuwenden.[51] Die Aufzählung der Verwirkungsfälle in rev. OR 1050 ist daher eher irreführend, da sie nicht vollständig ist und trotzdem den Eindruck einer erschöpfenden Aufzählung hervorrufen könnte. Mit Recht kritisiert Hupka[52] diese Aufzählung im gleichlautenden Art. 53 EWG (Art. 52 HWO), unterlässt es aber, hervorzuheben, dass auch die Protesterhebung am richtigen Ort Regressbedingung ist.

Protestort (wie auch Vorlegeort) ist zunächst der in der Tratte bezw. im Check genannte Zahlungsort (rev. OR 991/5). Mangels besonderer Angabe eines Zahlungsortes, ist es (nach neuem Recht positiv bestimmt) der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort (vergl. rev. OR 992/3 und 1101/2). Für den Check kommt noch die neue Sonderbestimmung hinzu, wonach bei Fehlen irgend einer solchen Ortsangabe der Check an dem Orte zahlbar (und somit auch protestierbar) sei, an dem der Bezogene seine Hauptniederlassung hat (rev. OR 1101/3). Des weitern wird im gleichen Artikel festgelegt, dass der Check, falls mehrere Orte bei dem Namen des Bezogenen angegeben sind, an dem an erster Stelle angegebenen Orte zahlbar ist. Diese Regelung trifft nun kaum das Richtige, da sie dem Parteiwillen Gewalt antut und die Lösung der Frage dem Zufall überlässt, an welcher Stelle der betreffende Ort aufgeführt ist.[53]

Für den Wechsel fehlt eine derartige Vorschrift. Doch dürfte dessen ungeachtet die Angabe mehrerer Zahlungsorte einen Wechsel nicht ungültig machen. Auch Notadressen können ja auf verschiedene Orte lauten und es wäre die Zulässigkeit der Angabe mehrerer Zahlungsorte für den Wechselinhaber nur eine Bequemlichkeit mehr. Dies allerdings nur, insofern er nach

---

[51] Leist, S. 90; Lyon-Cæn IV, S. 352; Graunitz, S. 25; Staub-Stranz zu Art. 75, 76 DWO.

[52] A. a. O., S. 142, Nr. 3.

[53] Vergl. Meyer, Weltwechselrecht II, S. 83.

freiem Willen wählen kann, an welchem der angegebenen Orte er die Präsentation (und allenfalls die Protestation) vornehmen will. Letztere Auffassung über die Möglichkeit der freien Wahl des Inhabers wird in der Literatur vielfach vertreten.[54] Sie scheint auch uns die richtige zu sein.

Wohnungsänderungen des Wechselschuldners können den wechselmässigen Zahlungsort nicht verändern.[55]

Für den Eigenwechsel wird nunmehr auch die Angabe des Zahlungsortes verlangt (rev. OR 1096/4), doch gilt wie bisher mangels einer solchen Angabe der Ausstellungsort als Zahlungsort (rev. OR 1097/3).[56]

Der vom Aussteller domizilierte Wechsel muss am angegebenen (vom Wohnort des Bezogenen verschiedenen) Domizil zur Zahlung präsentiert und der Protest m. Z. dort aufgenommen werden.[57] Nicht dasselbe gilt hingegen für die vom Bezogenen domizilierten Wechsel. Wir verweisen hiebei auf Abschn. 3 b dieses Kapitels.

Sodann ist die von der Schweizerischen Nationalbank geleitete Abrechnungsstelle im Sinne von rev. OR 1128 und 1118 ebenfalls Protestort.

d) *Protestfrist.* Eine einheitliche Regelung der Fristen für die Protesterhebung m. A. und m. Z. ist im OR nicht erlangt worden. Der bundesrätliche Entwurf (Art. 1014/2) hat sie inso-

---

[54] Thöl, Handelsrecht II, § 186; Volkmar, S. 40; Renaud, S. 123; Meyer, Weltwechselrecht II, S. 84.

[55] Graunitz, S. 25; Chéneval, S. 35.

[56] In der Praxis ist häufig bei Eigenwechseln (Schuldnerwechsel als Kreditmittel) die Angabe einer Zahlstelle (z. B. Bank) anzutreffen. Die Wechselschuld des Ausstellers wird dadurch im Verhältniss zum Wechselberechtigten (Bank) aus einer «Holschuld» in eine «Bringschuld» umgewandelt.

[57] Die Präsentation zur Annahme erfolgt demnach am Wohnort des Bezogenen, die Präsentation zur Zahlung jedoch am Wohnort des angegebenen Domiziliaten. Hat der Domiziliat keine Weisung vom Bezogenen erhalten, den Wechsel einzulösen, so wird er der protesterhebenden Urkundsperson erklären, dass er «mangels Deckung» oder «mangels Instruktion» nicht bezahle. Die Bezeichnung der vom Wohnort des Bezogenen verschiedenen Domizils, sowie der Person des Domiziliaten dürfte in der Regel nach vorausgehender Verständigung zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen erfolgen. Vergl. dazu DWO Art. 43; Staub-Stranz, Anm. zu Art. 43; Chéneval, S. 44.

fern versucht, als er — in Abweichung vom alten Recht (aOR 762/2) — den Protest m. Z. auch am Zahlungstage zulassen wollte.[58] Er ging damit mit der HWO (Art. 43/2) einig, ohne vom Vorbehalte zu Gunsten der einzelnen Landesgesetze Gebrauch zu machen.[59] Allein in den Beratungen wurde alsdann der altrechtliche Ausschluss des Zahlungstages als Protesttag wieder hergestellt. Der Sinn dieser Regelung liegt darin, dass damit dem Wechselschuldner der g a n z e Zahlungstag zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit offen gelassen wird. Es ist dies, insbesondere für unser Recht, das nicht ein Handelsrecht als Sonderrecht kennt, systemgerechter, da ja auch jeder andere Schuldner den ganzen Verfalltag zur Erfüllung offen hat, ohne dadurch in Verzug zu geraten.

So bestimmt rev. OR 1034/2, dass der Protest m. Z. «an einem der beiden auf den Zahlungstag folgenden Werktage erhoben werden kann», wodurch der Zahlungstag selbst als Protesttag implicite ausgeschlossen wird. In diesem Sinne ist der Zahlungstag (trotz der Bestimmung in rev. OR 1083) als Respekttag aufzufassen.

Durch die Protestfrist ist dem Gläubiger zwar das Recht gegeben, bis zu ihrem Endtermin die Protestaufnahme zu verschieben; dem Schuldner dagegen verleiht sie kein Recht, diese Verschiebung vom Gläubiger zu verlangen.[60] Immerhin ist dem Gläubiger die M ö g l i c h k e i t offen gelassen, dem Schuldner allenfalls einen weiteren «Respekttag» (nämlich noch den ersten auf den Zahlungstag folgenden Werktag) zuzubilligen.

Diese Ordnung der Protestfrist eignet sich indessen nur für Wechsel, bei denen der Zahlungstag schon vor der Präsentation zur Zahlung feststeht, also für Tag- und Datowechsel. Für Sichtpapiere (Sicht-, Nachsichtwechsel und Checks) wäre diese Regelung wohl kaum geeignet, da ja bei solchen Papieren der Zahlungstag gerade durch die Präsentation zur Zahlung erst festgestellt wird. Die Verhältnisse liegen also sehr ähnlich jenen

---

[58] B o t s c h , S. 124.
[59] Vergl. A c t e s 1912 I, S. 92, 171.
[60] H u p k a , S. 93.

der Präsentation zur Annahme, aus diesem Grunde bestimmt der zweite Satz des Art. 1034/2 rev. OR, dass bei einem Sichtwechsel der Protest m. Z. in den gleichen Fristen erhoben werden muss, wie für den Protest m. A.

Es kann demnach bei Sichtwechseln der Protest m. Z. ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der erfolgten Präsentation zur Zahlung und den dadurch festgestellten Zahlungstag während eines ganzen vom Ausstellungsdatum laufenden Jahres (rev. OR 1013/1), bezw. während der kürzeren oder längeren Frist, die der Aussteller für die Präsentation z. Z. bestimmt hat (rev. OR 1013/2), erhoben werden. Es steht dem Inhaber somit frei, wegen Nichtzahlung bei Vorlegung Protest m. Z. zu erheben oder vorläufig davon abzusehen und innerhalb der noch offenen Vorlegungsfrist des Art. 1013 rev. OR eine oder mehrere weitere Präsentationen zur Zahlung zu versuchen und alsdann Protest m. Z. zu erheben.[61] Aus rev. OR 1034/3[62] ist ferner zu folgern, dass der Protest schon am Präsentationstage erhoben werden kann, es sei denn, dass der Präsentat eine Deliberationsfrist verlangt.

Wie der Protest m. A. kann auch der Protest m. Z. bei Sichtwechseln, die erst am letzten Tage der Präsentationsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, auch noch am folgenden Tage gültig erhoben werden (rev. OR 1034/2).

Die analoge Protestfrist gilt auch für den Check (rev. OR 1129), nur dass hier der Zeitraum für die Vorlegung gesetzlich auf 8, 20 oder 70 Tage sich erstreckt, je nachdem der Check im Lande seiner Ausstellung, in einem andern Lande des gleichen Erdteils oder in einem andern Erdteil zahlbar ist.[63] Hiebei be-

---

[61] Hupka, S. 117.

[62] rev. OR 1034/3: «in den gleichen Fristen . . . wie . . . für den Protest mangels Annahme.»

[63] Diese Regelung der Vorlegungsfristen zur Zahlung ist eine bedeutende praktische Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtsordnung, welche in aOR 834 lediglich zwischen Platzcheck und Distanzcheck unterschieden hatte und wobei für ersteren 5, für letzteren 8 Tage Präsentationsfrist vorgesehen war. Darüber äusserst sich Grauer, S. 286: «Diese Fristen haben sich in der Praxis als viel zu kurz erwiesen, derart, dass sie im Handelsverkehr häufig nicht beachtet und Checks auch nach Ablauf der Frist anstandslos eingelöst wurden.»

ginnen die vorstehend erwähnten Fristen an dem Tage zu laufen, der in dem Check als Ausstellungstag angegeben ist (rev. OR 1116). Der Vorlegung zur Zahlung steht dabei die Einlieferung in eine von der Schweizerischen Nationalbank geleitete Abrechnungsstelle gleich (rev. OR 1118).

Ein vorzeitiger Protest hat ebenso wenig wechsel- oder checkrechtliche Wirkungen wie ein verspäteter Protest.[64] Doch gibt es zwei Fälle der Zulässigkeit eines vorzeitigen Protestes, die Art. 1034 Abs. 5 und 6 neurechtlich regelt:

1. wenn der Bezogene oder Akzeptant seine Zahlungen eingestellt hat;
2. wenn eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos verlaufen ist.

In diesen Fällen kann der Inhaber sofort zur Zahlung vorlegen und Protest m. Z. erheben. Es handelt sich dabei eigentlich um einen Protest wegen mangelnder Sicherheit, was auch daraus folgt, dass auf Grund dieses Protestes die Ehrenannahme begehrt werden kann (vergl. Abschn. 6c hernach).

Ferner ist im Anschluss daran ein weiterer Fall zu erwähnen, in dem zur Ausübung des Regressrechtes nach neuem Recht nicht einmal Protest m. Z. nötig ist: wenn über das Vermögen des Bezogenen, Akzeptanten oder des Ausstellers eines Wechsels, dessen Vorlegung untersagt ist, Konkurs eröffnet worden ist. Es tritt hier an Stelle des Protestes der gerichtliche Beschluss über die Eröffnung des Konkurses als Ausweis zur Ausübung des Rückgriffsrechtes m. Z. gegen die Indossanten und den Aussteller (rev. OR 1034/6).

Eine Prolongation zwischen Inhaber und Akzeptanten ändert nichts am Verfall- und Zahlungstage des Wechsels und daher auch nichts an der Protestfrist; sie begründet bloss eine persönliche Einrede des Akzeptanten aus Stundung (private

---

[64] Grünhut II, S. 394 ff.; Hupka, S. 89.

Prolongation).[65] Das alte OR enthielt die Bestimmung, dass der Wechselinhaber, der dem Akzeptanten eine Prolongation gewährt, seine Rechte gegen die Vormänner verliert, welche zu dieser Prolongation zugestimmt haben (aOR 761). Hiebei war die Zustimmung offenbar als Wechselvermerk gedacht (wechselmässige Prolongation). Eine gleichlautende Bestimmung wurde seinerzeit auf Veranlassung der Schweiz auch in den Haager Vorentwurf aufgenommen.[66] Die zweite Haager Konferenz hat sie allerdings dann wieder fallen gelassen, weil einerseits die Befreiung der nicht zustimmenden Vormänner als selbstverständlich erkannt wurde und andererseits die Haftung der zustimmenden als unbillig erscheine, weil diese selbst gegen ihre Vormänner keinen Remboursregress hätten.[67]

e) *Disfonorierung.* Nach rev. OR 1036 und 1128 hat sich aus dem Protest m. Z. zu ergeben, dass

1. der Wechsel bezw. Check rechtzeitig zur Zahlung präsentiert und
2. nicht eingelöst worden ist.

ad. 1. Zwecks Vorlegung muss der Präsentant im Besitze des Papiers sein. Ist das Papier dem Inhaber abhanden gekommen, so hindert diese Tatsache nicht die Präjudizierung mangels Präsentation und Protest. Erfolgt später eine richterliche Kraftloserklärung des Wechsels, so gibt diese ohnehin keinen Rückgriff, da nach rev. OR 1079 der wechselmässige Anspruch nur noch gegen den Akzeptanten geltend gemacht werden kann.[68]

ad. 2. Der Protest hat die Nichterlangung der Zahlung darzutun. Eine Teilzahlung muss allerdings angenommen

---

[65] Chéneval, S. 41/42; Staub-Stranz, Anm. 31 zu Art. 82 DWO; Hupka, S. 144.

[66] A. a. O., Art. 66.

[67] Doc. 1912 I, S. 117, 137; Actes 1912 II, S. 71.

[68] Im bundesrätlichen Entwurf, Art. 1058/2, hiess es richtiger «nur gegen den Annehmenden», während die Formulierung im rev. OR 1079/2 «noch gegen den Annehmenden» weniger klar ist. Vergl. Botschaft, S. 132.

(rev. OR 1029/2) und der Protest auf den verbleibenden Restbetrag beschränkt werden. Die Bestätigung der Teilzahlung erfolgt auf Verlangen des Bezogenen durch Vermerk auf dem Wechsel (rev. OR 1029/3), dieselbe muss daher im Protest nicht notwendig erwähnt werden. Teilzahlung liegt übrigens auch vor, wenn wechselrechtliche Nebenkosten nicht bezahlt werden.[69]

Protest mangels Zahlung oder wegen teilweiser Dishonorierung ist endlich auch dann zu erheben, wenn der Bezogene die auf eine ausländische Währung lautende Summe in der Landeswährung nicht nach dem Werte zahlt, die sie am Verfalltage besitzt, bezw. wenn der Bezogene trotz Vorliegen eines Effektivvermerks die nachgesuchte Zahlung nicht in der bestimmten Währung leistet (vergl. rev. OR 1031).

4. Der Protest mangels Datierung und Sichtbestätigung.

a) *Sicht- und Nachsichtwechsel.* Schon im bisherigen Recht (aOR 738) war beim gezogenen Nachtsicht- und Zeitsichtwechsel die Vorlegung nicht nur zur Annahme, sondern auch zur Datierung des Akzeptes obligatorisch. Ebenso war für den eigenen Wechsel auf eine Zeit nach Sicht die Präsentation zur datierten Sichtbestätigung gesetzliches Erfordernis (aOR 827).

Wie aber für eigene Wechsel, so auch für Tratten, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, wäre zur Fixierung des Verfalltermins ein einfacher datierter Sichtvermerk (sog. Visum) genügend, ohne dass auch ein Akzept hinzutreten müsste. Diese Auffassung hat denn auch die Schweiz (mit mehreren anderen Staaten) anlässlich der beiden Haager Konferenzen vertreten, freilich ohne damit durchzudringen.[70] Es obsiegte schliesslich die gegenteilige Auffassung, wonach die Vorlegung nicht nur zum Visum allein, sondern auch zur Annahme

---

[69] Chéneval, S. 30; Pannier, S. 29.
[70] Doc. 1912 I, 40, S. 87 ff.

erforderlich sei, was auch in rev. OR 1013 nunmehr zum Ausdruck gebracht wird.

Neben dem Akzept wird die Datierung desselben verlangt (rev. OR 1015 *2* und 1099 *2*). Entsprechend rev. OR 1015/*2* muss «die Annahmeerklärung den Tag bezeichnen, an dem sie erfolgt ist, sofern nicht der Inhaber die Angabe des Tages der Vorlegung verlangt. Ist kein Tag angegeben, so muss der Inhaber, um seine Rückgriffsrechte gegen die Indossanten und den Aussteller zu wahren, diese Unterlassung rechtzeitig durch einen Protest feststellen lassen.» Hiebei dürfte das Wort «Inhaber» zu beanstanden sein, da gemäss rev. OR 1011 nicht nur der Inhaber, sondern jeder, «der den Wechsel auch nur in Händen hat» zur Vorlegung behufs Annahme legitimiert ist. Richtiger wäre u. E. die Bezeichnung «Präsentant» oder «Vorlegende».

Ausführlicher als in aOR 738 festgelegt war und weitgehender ist somit hier dem Präsentanten sogar anheimgestellt, die Angabe des Tages der Vorlegung statt desjenigen der Annahme zu verlangen. Ein solches Verlangen erscheint durch die neue Vorschrift des Art. 1013 *2* rev. OR gerechtfertigt, wonach der Aussteller eine kürzere oder längere Frist als die gesetzliche Jahresfrist für die Vorlegung zur Annahme bestimmen kann und sogar die Indossanten berechtigt sind, diese Frist wenigstens abzukürzen. Verlangt also der Bezogene gemäss rev. OR 1014, von seiner Deliberationsfrist Gebrauch machend, nochmalige Vorlegung am folgenden Tage, so kann der Präsentant beanspruchen, dass der Tag der ersten Vorlegung als Datum der Annahme angegeben werde. Er wird dies tun müssen, wenn er am letzten Tage der vorgeschriebenen Frist präsentiert. Die Nachsichtfrist läuft aber jedenfalls vom Tage des Sichtvermerks, nicht vom Tage der Annahme.

Weigert sich aber der Akzeptant, die Sichtnahme unter Angabe des Tages der ersten Sichtnahme zu bestätigen und datiert statt dessen mit dem Tage der Annahme, so ist der Präsentant berechtigt, auch dies durch einen Protest feststellen zu lassen. Die Nachsichtfrist läuft in diesem Falle vom Tage des Protestes.

Letzteres ist zwar im Gesetz nur bezüglich der Sichtbestätigung des Ausstellers eines eigenen Wechsels ausdrücklich festgelegt (rev. OR 1099/2), trifft aber logischerweise auch auf die Datierung des gezogenen Nachsichtwechsels zu, da auch dieser gleicherweise auf eine bestimmte Zeit «nach Sicht» zahlbar ist (rev. OR 1013).

Was Art. 750/4 aOR in Bezug auf den Sichtwechsel, bestimmt nunmehr Art. 1025/2 rev. OR bezüglich des Nachsichtwechsels, nämlich dass bei Vorliegen eines nichtdatierten Akzeptes, dem Akzeptanten gegenüber — in Ermangelung eines die Präsentation konstatierenden Protestes — der Wechsel als am letzten Tage der für die Vorlegung zur Annahme vorgesehenen Frist angenommen gilt. Da es aber dem Akzeptanten gegenüber zur Rechtswahrung des Protestes nicht bedarf, handelt es sich hier allein um die Bestimmung des Verfalltermins, wofür die genannte Berechnungsweise als praesumptio juris et de jure aufgestellt ist.

Des weitern kann nach neuem Recht die Feststellung des Präsentationsdatums ausser bei Nachsichtwechseln auch bei Sicht-, Dato- und Tagwechseln von Bedeutung sein.

Was den Sichtwechsel betrifft, hat schon Art. 750 aOR bestimmt, dass er primär «nach Massgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung» und in Ermangelung derselben (sekundär) innerhalb eines Jahres nach der Ausstellung zur Zahlung präsentiert werden müsse. Wenn aber ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt habe, so erlösche seine wechselmässige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentiert worden ist. Das neue Recht statuiert nun in rev. OR 1024 konform mit der HWO und folgerichtiger, dass der Sichtwechsel (primär) binnen einem Jahre nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt werden müsse, dass aber (sekundär) der Aussteller eine kürzere oder eine längere Frist bestimmen könne. Die Indossanten hingegen sind nur berechtigt, die Vorlegungsfristen allenfalls abzukürzen.

Die F o l g e spricht das neue Recht ebenfalls systemgerechter in einem besonderen Zusammenhange (unter dem Randtitel «Präjudizierung») aus (rev. OR 1050).

Bisher war also von der Präsentation der Sichtwechsel zur Z a h l u n g allein die Rede. Es wurde aber schon bemerkt, dass nach altem Recht derselbe nicht nur zur Zahlung, sondern auch zum A k z e p t vorgelegt werden könne (aOR 750/4). Dies ist nun auch nach neuem Recht der Fall, obgleich man meinen sollte, dass bei Sichtpapieren einer Präsentation zur Annahme die Vorschrift in rev. OR 1011 entgegenstehen würde, wonach der Wechsel nur «bis zum Verfall» — also nicht am Verfalltage selbst — zur Annahme präsentiert werden kann. Beim Sichtwechsel ist zwar der Präsentationstag schon Verfalltag, doch bestimmt nichtsdestoweniger rev. OR 1050/1 positivrechtlich: «Mit der Versäumung der Fristen für die Vorlegung eines Wechsels, der auf Sicht . . lautet, . . verliert der Inhaber seine Rechte gegen . . alle . . Wechselverpflichteten mit Ausnahme des Annehmers.[71] Es dürfte also damit auch für Sichtwechsel die Möglichkeit zum Akzept ganz ohne Zweifel anzunehmen sein.

Die Präsentation zur Annahme gewinnt beim Sichtwechsel einen Sinn zumindest dann, wenn der Aussteller, was ihm nach neuem Recht nunmehr gestattet ist, vorschreibt, dass der Sichtwechsel n i c h t v o r e i n e m b e s t i m m t e n T a g e z u r Z a h l u n g v o r g e l e g t w e r d e n d a r f.[72] Diese Bestimmung scheint zwar dem Charakter des Sichtpapiers nicht voll und ganz zu entsprechen, sie liegt aber im Sinne der dem Aussteller und den Indossanten zugebilligten grösseren Gestaltungsfreiheit der Tratte.

Diese neue Vorschrift gerät denn auch in Kollision nicht nur mit jener in rev. OR 1011, wobei sie einfach als Regelung eines Ausnahmefalles anzusehen ist, sondern auch mit den Bestimmungen in rev. OR 1024/1 über den Endtermin der Vor-

[71] H u p k a , S. 59, Nr. 2 und 84.

[72] Eine entsprechende Bestimmung kannte die HWO noch nicht; diese ist erst nach den Genfer Beschlüssen (vergl. Art. 34/2) formuliert worden.

legung zur Zahlung, welcher durch die gesetzliche oder wechselmässige Präsentationsfrist gegeben ist. Deshalb wird im letzten Satz des zweiten Absatzes des gleichen Artikels weiter bestimmt, dass im Falle der Vorschreibung eines bestimmten Anfangstermins durch den Aussteller, die Präsentationsfrist zur Zahlung erst mit diesem Tage beginnt. Es ist dies bedeutsam für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Protestaufnahme m. Z. Hingegen darf darin nicht ein Fall der notwendigen Sichtdatierung (Sichtvisum) erblickt werden, da sich aus dem Datum des Protestes m. Z. eine allfällige Nichteinhaltung des Anfangstermins ohne weiteres ergeben würde. Ebenso geht auch aus dem Datum des Protestes hervor, ob der Präsentant zur Vorlegung zur Zahlung die vom Aussteller bestimmte kürzere oder längere als die gesetzlich festgelegte Jahresfrist eingehalten hat.

Ob auch beim Zeitsichtwechsel für die Vorlegung zur Annahme vom Aussteller ein Anfangstermin bestimmt werden darf, sagt das Gesetz nicht oder doch nicht ausdrücklich. Eine solche Berechtigung des Ausstellers dürfte aber u. E. aus rev. OR 1012/3, — wonach ein befristetes Verbot der Vorlegung zur Annahme bei jedem Wechsel zulässig ist — ohne Bedenken herzuleiten sein.[73] Im Gegensatz zum Sichtwechsel, der ja zur Annahme überhaupt nur ausnahmsweise präsentiert wird, ist hier, wo eine solche Präsentation unumgänglich notwendig ist, die Datierung des Akzeptes und bei Verweigerung der Datierung der Protest mangels Datierung eine conditio sine qua non jedes Regresses.

b) *Dato- und Tagwechsel.* Die bereits unter dem zweiten Titel dieses Kapitels erwähnten Vorlegungsgebote und -verbote beziehen sich beim Dato- und Tagwechsel auf die Präsentation zur Annahme; ihre Einhaltung wird also durch eine nichtdatierte Annahme nicht bewiesen.

Was nun zunächst das temporäre Präsentationsverbot zur Annahme betrifft, so kann nach rev. OR

[73] Vergl. darüber auch Hupka, S. 86.

1012/3 der Aussteller auch bei domizilierten Wechseln[74] vorschreiben, dass der Wechsel nicht vor einem bestimmten Tage zur Annahme vorgelegt werden darf. Eine vor dem vorgeschriebenen Anfangstermin erfolglos nachgesuchte Annahme begründet in diesem Falle keinen Protest m. A. Vielmehr ist die Einhaltung des vorgeschriebenen Anfangstermins zur Begründung des Protestes unbedingtes Erfordernis, wobei eine allfällige Datierungsverweigerung, auch bei voller Annahme, protestmässig festgestellt werden muss.[75]

Dem scheint allerdings rev. OR 1015/2 entgegenzustehen, wonach die Datierung der Annahmeerklärung ausdrücklich nur verlangt wird, wenn der Wechsel entweder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet oder aber — und das ist in diesem Zusammenhang allein von Bedeutung — infolge eines besonderen Vermerks «innerhalb einer bestimmten Frist» zur Annahme vorzulegen ist. Ein Datierungserfordernis würde darnach nur bei Vorlegungsgeboten, nicht auch bei temporären Vorlegungsverboten, gegeben sein. Allein, es darf dieser Artikel eben nicht als eine vollständige und erschöpfende Aufzählung der Akzeptdatierungsfälle angesehen werden, da andererseits rev. OR 1050/2 an die Versäumung der vom Aussteller für die Vorlegung zur Annahme vorgeschriebenen Frist, ohne Unterschied, ob sie einen Anfangs- oder Endtermin darstellt, ausdrücklich mit dem Verlust des Rückgriffsrechts bedroht.

Dem Indossanten steht es nicht zu, ein temporäres Vorlegungsverbot zu setzen; rev. OR 1012 gibt ihm keine Befugnis dazu. Setzt er es trotzdem, so dürfte dies für ihn selbst wohl die Folge haben, dass er damit jedenfalls die Haftung für die Annahme bei Nichtbefolgung des Verbotes rechtswirksam ablehnt,[76] was er ja auch ohnehin und unbedingt

---

[74] Der Aussteller hat diese Befugnis sowohl bei echten domizilierten Wechseln mit genanntem oder nicht genanntem Domiziliaten als auch bei blossen Zahlstellenwechseln.

[75] Actes 1912, I, S. 83.
Dies ist auch bei Vorliegen einer etwaigen Protesterlassklausel der Fall. (Vergl. hierüber III A hernach.)

[76] Nur mit dieser Modifikation ist Hupka, S. 61, zuzustimmen.

tun darf (rev. OR 1005/1). Den Inhaber des Wechsels selbst verpflichtet ein solches Präsentationsverbot zu nichts.

Praktisch häufiger sind temporäre Vorlegungsgebote. An solchen kann ein Interesse des Ausstellers oder Indossanten vor allem insofern bestehen, als diese ihm eine baldige Gewissheit über den Zahlungswillen des Bezogenen geben können. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn vom Inhaber selbst ein solches Interesse nicht oder kaum zu erwarten ist, weil ihm die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit z. B. des Ausstellers schon mehr als genügend erscheint.

Ist nun vom Aussteller ein solches Vorlegungsgebot zur Annahme mit einer Fristbestimmung auf den Wechsel gesetzt, so muss gemäss rev. OR 1015/2 die Annahmeerklärung den Tag bezeichnen, an dem sie (bezw. die Vorlegung) erfolgt ist, damit eine allfällige Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Präsentationsfrist an Hand dieser Datierung festgestellt werden kann. Wird hingegen kein Tag angegeben, so muss der Inhaber, um seine Rückgriffsrechte gegen die Indossanten und den Aussteller zu wahren, diese Unterlassung rechtzeitig (und selbst bei Vorliegen einer Protesterlassklausel, vergl. III A hernach) durch einen Protest feststellen lassen.

Art. 1015/2 rev. OR verlautet allerdings nicht, welche Rückgriffsrechte, ob die mangels Annahme oder mangels Zahlung, der Inhaber verliert. Doch wird die Bestimmung von rev. OR 1050, dem sedes materiae über die Präjudizierung, in dieser Hinsicht dahin ergänzt, dass es sich um den Verlust beider Rechte handelt, «sofern nicht der Wortlaut des Vermerkes ergibt, dass der Aussteller nur die Haftung für die Annahme hat ausschliessen wollen.»

Diese äusserst strenge Folge der Nichteinhaltung des temporären Präsentationsgebotes — das unbefristete Vorlegegebot kann hier nicht von Interesse sein, weil es sich dabei nicht um das Erfordernis einer Datierung handelt — wird also durch den letzteren Vorbehalt etwas gemildert. Er ist als Resultat eines Kompromisses anlässlich der Haager Konferenzen zu betrachten, als einen Vergleich zwischen der französischen Rechts-

auffassung, wonach der Verlust des Annahmeregresses als Sanktion genügen würde, und der deutschen Auffassung, welcher nur die volle Sanktion des Verlustes auch des Zahlungsregresses als geeignet erschien, dem Gebot Nachachtung zu verschaffen.[77]

Die mildere Sanktion wird somit nur zur Anwendung gelangen, wenn der Aussteller z. B. etwa die Klausel setzt: «Haftung für Annahme nur bei Vorlegung binnen 14 Tagen.» Ohne einen Vermerk in diesem oder ähnlichem Sinne, tritt die strenge Folge des Regressverlustes gegen sämtliche Vormänner (sowie deren Avalisten und Honoraten) ein, wobei jedoch dem Akzeptanten und seinem Avalisten gegenüber die Wechselverbindlichkeit unverändert bestehen bleibt.[78]

Einem befristeten Vorlegungsgebot des Indossanten (rev. OR 1012/3) kommt naturgemäss nur relative Wirkung zu, es kann sich nur der Indossant darauf berufen, was auch rev. OR 1050/3 ausdrücklich hervorhebt.

Ist nun die Datierung für die Gültigkeit der Annahme solcher Papiere erforderlich, so stellt sich die Frage, welches Datum einzusetzen sei, wenn der Tag der Annahme vom Tage der ersten Vorlegung — zufolge der dem Bezogenen in rev. OR 1014 gewährten Bedenkzeit — verschieden ist. Diese Frage entscheidet Art. 1015/2 rev. OR in dem Sinne, dass mit dem Tage der Annahmeerklärung zu datieren ist, sofern nicht der Inhaber die Angabe des Tages der ersten Vorlegung verlangt. Er wird dies aber verlangen müssen, wenn er das Papier erst am letzten Tage vor Ablauf der Vorlegungsfrist zu präsentieren beliebt. Des weitern ist der Inhaber — wie schon am Anfang dieses 4. Abschn. dargelegt wurde — zur Wahrung seiner Rückgriffsrechte verpflichtet, im Falle der Weigerung des Akzeptanten die nachgesuchte Datierung (mit dem Tage der ersten Präsentation) vorzunehmen, dies rechtzeitig durch einen Protest feststellen zu lassen. Ganz sicher geht der Inhaber

[77] Vergl. darüber Doc. 1912, S. 178; Actes 1912, I, S. 96, II, S. 68 ff.

[78] In rev. OR 1050/1 wird der Avalist nicht erwähnt. Seine Haftung ergibt sich aber aus rev. OR 1022/1.

in diesem Falle allerdings nur, wenn er schon den Tag der ersten Vorlegung durch Aufnahme eines Deliberationsprotestes festlegen lässt, da ihm vom Gesetze kein Mittel in die Hand gegeben ist, den Bezogenen zur Einsetzung des nachgesuchten Datums zu zwingen. Es bestätigt sich damit auch hier der schon an anderer Stelle[79] hervorgehobene wechselrechtliche Grundsatz, wonach der Inhaber gegen den Bezogenen, solange dieser nicht akzeptiert hat, keinen direkten Anspruch aus dem Wechselskripturakt geltend machen kann.

Derartige Komplikationen der wechselrechtlichen Formalitäten vermeidet der Wechselinhaber aber dadurch, dass er die Präsentation nicht bis zum letzten Tage der angegebenen Vorlegungsfrist hinausschiebt.

5. Der Protest bei Duplikaten und Kopien.

a) *Duplikate.* Eine Eigenart der Tratte, nicht des eigenen Wechsels, ist darin zu erblicken, dass sie in mehreren gleichen Originalexemplaren («Ausfertigungen», Duplikaten) ausgestellt werden kann. Es ist dies in rev. OR 1063/1 positivrechtlich festgelegt, während es nach altem Texte wohl scheinen möchte, als ob nur Wechselnehmer und Indossatare vom Aussteller solche Duplikate verlangen konnten (vergl. aOR 783). Nach rev. OR 1063/3 steht nunmehr fest, dass ein solches Verlangen zunächst ausgeschlossen ist, wenn aus dem Wechsel ersichtlich ist, «dass er in einer einzigen Ausfertigung ausgestellt» wurde. Dazu genügt allerdings nicht das blosse Fehlen eines Duplikatzeichens, sondern es muss ein gegenteiliger Vermerk im Wechsel selbst enthalten sein (z. B. «Zahlen Sie gegen diesen Solawechsel»), HWO 63/3, EWG 64/3.[80]

Im übrigen ist der Weg zur Erlangung der Duplikate nach rev. OR 1063/3 derselbe wie nach bisherigem Recht (aOR 783): der Inhaber hat sich, wenn er nicht der erste Neh-

[79] Vergl. 1. Kap., Anm. 34.
[80] Vergl. Actes 1910, S. 188, 281 und 1912 II, S. 94 ff.

mer (Remittent) ist, mit dem Verlangen um Uebergabe weiterer Ausfertigungen «an seinen unmittelbaren Vormann zu wenden, der wieder an seinen Vormann zurückgehen muss, und so weiter in der Reihenfolge bis zum Aussteller.» Ebenso sind die Vorschriften über Form und Inhalt dieselben: Die Duplikate müssen gleichlautenden Inhalt[81] aufweisen und im Texte der Urkunde mit fortlaufenden Nummern versehen sein, andernfalls gelte jede Ausfertigung als besonderer Wechsel (rev. OR 1063/2).

Die gesetzliche Verpflichtung zur Wiederholung der Wechselerklärung auf den einzelnen Ausfertigungen besteht nach wie vor nur für Indossanten (rev. OR 1063/3 wie aOR 783/5), also nicht auch für Avalisten, Intervenienten und selbstverständlich nicht für den Akzeptanten. Andernfalls bleibt der Bezogene, welcher mehrere Ausfertigungen akzeptiert hat, auch mehrfach verpflichtet (wie bisher nach aOR 784/2). Im gleichen Sinne bestimmt darüber rev. OR 1064/2, dass der Akzeptant (die Bezeichnung «der Bezogene» im genannten Artikel ist offensichtlich falsch) aus jeder Ausfertigung, die ihm nicht zurückgegeben wird, verpflichtet bleibt. Aber auch ein Indossant, der die Ausfertigungen an verschiedene Personen übertragen (indossiert) hat, haftet wie auch seine Nachmänner aus allen Ausfertigungen, «die ihre Unterschrift tragen und nicht herausgegeben worden sind» (rev. OR 1064/3 identisch mit aOR 784/1).

Wer eine Ausfertigung zur Annahme versendet, hat — wie auch nach bisherigem Recht — auf den anderen Ausfertigungen den Namen dessen anzugeben, bei dem sich die versendete Ausfertigung befindet.[82] Dieser Adressat ist verpflichtet, die Ausfertigung dem rechtmässigen Inhaber einer anderen Ausferti-

---

[81] Buchstäbliche Uebereinstimmung ist nicht notwendig; Doc. 1910, S. 226.

[82] Art. 785/2 aOR hatte noch ausdrücklich hervorgehoben, dass das Unterlassen dieser Angabe dem Wechsel nicht etwa die Wechselkraft entziehe. Dies gilt unverändert auch nach neuem Recht, obgleich rev. OR 1065/1 diese Bestimmung nicht mehr enthält. Das Gegenteil wäre widersinnig, indem für die Pflichtverletzung derjenige bestraft würde, der durch sie gefährdet ist. Vergl. Doc. 1912 I, S. 126 und 219; Actes 1912 II, S. 96.

gung auszuhändigen (rev. OR 1065, sinngemäss aOR 785).[83] Der Rückgriff des Inhabers ist daher an eine Reihe weiterer erschwerender Bedingungen geknüpft:

1. dass er die Aushändigung des zur Annahme versandten Exemplars beim Adressaten verlangt hat,
2. dass diesem Verlangen nicht entsprochen wurde,
3. dass die Erfolglosigkeit dieses Verlangens durch einen besonderen Protest festgestellt wurde (Ausfolgerungsprotest),
4. dass die Annahme oder Zahlung auch nicht auf eine andere Ausfertigung zu erlangen war. (Hauptprotest.)

Es ist demnach hiefür ein Doppelprotest erforderlich. Art. 786 aOR hat diese Voraussetzungen klarer zum Ausdruck gebracht, als rev. OR 1065, dessen Abs. 2 den Anschein erweckt, als ob die Erschwerung des Rückgriffs nur dann eintreten würde, wenn der Inhaber die Ausfolgerung verlangt und nicht erlangt hat. Dass er hingegen diese Ausfolgerung verlangen muss, darauf wird im genannten Artikel nicht in der gewünschten Klarheit aufmerksam gemacht.[84]

Enthält das Duplikat des Inhabers keinen Verwahrungsvermerk, so bedarf es zur Ausübung seines Rückgriffs keines besonderen Ausfolgerungsprotestes. Er braucht in diesem Falle, selbst wenn ihm die Verwahrungsadresse sonst bekannt wäre, das Akzeptexemplar nicht herauszuverlangen. Auch wenn er dies tut, um etwa dem Inhaber eines missbräuchlich begebenen Akzeptexemplars zuvorzukommen, ist er jedenfalls nicht verpflichtet, einen Ausfolgerungsprotest aufzunehmen.[85]

Da nun die mehreren Ausfertigungen desselben Wechsels, die Verkörperung ein und derselben Wechselforderung dar-

---

[83] Dieser Adressat wird in Art. 786/2 aOR «Verwahrer» genannt, ebenso in der wechselrechtlichen Literatur, daher auch der Vermerk auf dem Wechsel «Verwahrungsvermerk». Vergl. Staub-Stranz, Anm. 3 zu Art. 66; Michaelis, S. 320; Hupka, S. 207. Richtiger wäre u. E. die Bezeichnung «Versendungsvermerk».

[84] Vergl. dazu die im Haag vorgeschlagenen schärferen Formulierungen. Doc. 1910, S. 106, 120; Actes 1910, S. 188, 214, 282; ferner Doc. 1912 I, S. 126.

[85] Hupka, S. 207; Lenhoff, S. 85; Langen, S. 155.

stellen, erlöschen die Rechte aus sämtlichen Ausfertigungen durch die Zahlung auf eine dieser Ausfertigungen, und zwar (wie rev. OR 1064 dies im Gegensatz zu aOR 784/2 noch umständlich hervorhebt) auch dann, wenn diese keinen derartigen Vermerk (kassatorische Klausel) tragen, «dass durch die Zahlung auf eine Ausfertigung die anderen ihre Gültigkeit verlieren». Das gleiche ist nach rev. OR 1143/Ziff. 16 auch für den Check der Fall. Verhaftet bleiben aber der Indossant, der Ausfertigungen an verschiedene Personen indossiert, und der Bezogene des Wechsels, der mehrere Exemplare akzeptiert hat (rev. OR 1064 Abs. 2 und 3). Ein solcher Akzeptant kann daher die Zahlung des ihm vorgelegten Exemplars nicht von der Rückgabe aller anderen akzeptierten Exemplare abhängig machen, da der Inhaber jedes einzelnen akzeptierten Exemplars bereits zur Geltendmachung der Wechselforderung legitimiert und daher auch berechtigt ist, Protest m. Z. zu erheben und den Regressweg zu beschreiten.

Hupka[86] vertritt nun die Auffassung, dass im Falle einer Behauptung eines Akzeptanten, der präsentierende Inhaber besitze selbst noch ein weiteres akzeptiertes Exemplar als das vorgelegte bezw. dieser habe ein solches noch weiter begeben, der vom Akzeptanten geäusserte Weigerungsgrund (mangelnder Herausgabe aller akzeptierten Exemplare) zur Wahrung der Regresspflichtigen, durch den Protestbeamten im Protest vermerkt werden müsse.

Demgegenüber glauben wir jedoch nicht, dass angesichts der Fassung des Art. 1036 Ziff. 2 die Angabe einer solchen Begründung der Dishonorierungserklärung (exeptio doli) im Proteste erzwungen werden kann. Während aOR 815/3 noch die Registrierung der «Antwort» des Protestaten verlangte, schreibt dagegen rev. OR 1036 nunmehr nur noch die Angabe der erfolglosen Aufforderung vor.[87]

b) *Kopien.* Im Gegensatz zum Duplikat, das Originalcharakter aufweist, stellt die Kopie eine einfache Abschrift dar, ist

[86] A. a. O., S. 205.
[87] Vergl. darüber die Ausführungen im dritten Kap. hernach.

aber als Supplement der Wechselurkunde gleichfalls dazu bestimmt und geeignet, Originalerklärungen, die zur Wechselurkunde gehören, aufzunehmen. Damit dient die Kopie im Grossen und Ganzen dem gleichen praktischen Bedürfnis wie das Duplikat, also vornehmlich zur Erleichterung der Zirkulation und kann sogar neben einem Duplikat fungieren, wie dies im Folgenden ein Beispiel veranschaulichen soll:[88]

Der Aussteller versendet die Prima zum Akzept und diskontiert die Sekunda bei seiner Bank. Diese schickt die Sekunda ihrem Korrespondenten als Ausweis zur Einholung der akzeptierten Prima und zur Verwahrung beider Exemplare, während sie gleichzeitig den Wechsel durch Indossierung einer Kopie mit dem Vermerk «akzeptierte Prima und Sekunda bei N. N.» an die Nationalbank weiter begibt.

Das sachliche Anwendungsgebiet der Kopie als Trägerin von Originalunterschriften geht nun insofern über dasjenige der Duplikate hinaus, als sich dieses auch auf den eigenen Wechsel erstreckt (rev. OR 1098).

Legitimiert zur Ausfertigung von Abschriften ist, wie rev. OR 1066 nunmehr positivrechtlich bestimmt, nicht nur der Aussteller, sondern jeder Inhaber des Wechsels. Die Kopie wird dadurch, im Vergleich zum Duplikat, zu einem viel bequemeren Behelf.

Formell ist sie dagegen an strengere Vorschriften gebunden: sie «muss die Urschrift mit den Indossamenten und allen anderen darauf befindlichen Vermerken genau wiedergeben». Ferner muss sie die sog. Arretierungsklausel enthalten, d. h. einen Vermerk aufweisen, aus dem ersichtlich ist, «wie weit die Abschrift reicht» (Abs. 2 1066 rev. OR gleichlautend mit aOR 787/1). Jede Missachtung dieser zwingenden Formvorschriften nimmt der Kopie ihren Charakter als Wechselsupplement, so dass auch die auf sie gesetzten Originalerklärungen ungültig sind[89] (im Gegensatz zu aOR 787/3, wo-

[88] In Anlehnung an Actes 1910, S. 349.
[89] Vergl. Langen, S. 78; Hupka, S. 207.

nach wenigstens das Unterlassen der Arretierungsklausel einer indossierten Kopie nicht ihre wechselmässige Kraft entzog).

Materiell ist die Kopie nicht nur dazu tauglich, Indossamente mit Wirkung für den Originalwechsel aufzunehmen, sondern — weitergehend als nach aOR 788 — auch Bürgschaftserklärungen (rev. OR 1066/2)[90] und Notadressen, hingegen nicht Ehrenakzepte oder noch weniger ein ordentliches Akzept.[91]

Wenn dagegen rev. 1066/3 bestimmt, dass die Abschrift «mit denselben Wirkungen» indossiert werden kann wie die Urschrift, so dürfte dies wenigstens hinsichtlich der Legitimationsfunktion des Indossamentes nicht ganz zutreffen. Denn zur Geltendmachung der Wechselrechte bedarf der Indossatar — im Gegensatz zum Inhaber des Duplikats — unumgänglich des Besitzes des Originalwechsels selbst, nur dieser (zusammen mit den anschliessenden Indossamenten der Kopie) verschafft ihm die volle wechselrechtliche Legitimation zur Präsentation und Protesterhebung mangels Annahme oder Zahlung (rev. OR 1006/1).

Das Interesse an der Ausfolgerung des Originals wird demnach für den Indossatar einer Kopie weit grösser sein, als für den Indossatar eines Duplikats. Aus diesem Grunde erscheint uns auch das Erfordernis eines Verwahrungsvermerks, wie ihn rev. OR 1067/1 (ähnlich aOR 787/2) fordert, bezüglich der Kopie noch wichtiger als beim Duplikat. Trotzdem berührt aber auch hier das Fehlen des Vermerkes die Gültigkeit der Kopie, d. h. ihrer Originalunterschriften nicht, obgleich dies nach neuem Recht — im Unterschied zum bisherigen[92] — in keiner Bestimmung ausdrücklich gesagt wird. Doch dürfte der Geber der Kopie infolge einer solchen Unterlassung jedenfalls ersatzpflichtig werden.[93]

---

[90] Botschaft, S. 131.

[91] Hupka, S. 210.

[92] aOR 787/3; vergl. Staub-Stranz, Anm. 6 zu Art. 67; Langen, S. 155 ff.; Hupka, S. 210.

[93] Vergl. Actes 1910, S. 80.

Des weitern ist der Verwahrer des Originals verpflichtet, dieses «dem rechtmässigen Inhaber der Abschrift auszuhändigen» (rev. OR 1067/1), d. h. also dem durch die Kopie in Verbindung mit der Urschrift ausgewiesenen Präsentanten. Es besteht diese Pflicht auch dann, wenn kein Verwahrungsvermerk auf die Kopie gesetzt wurde, da sie materiellrechtlicher Natur ist; kann doch der Inhaber der Kopie ohne die Urschrift, wie bereits dargelegt wurde, seine Wechselrechte nicht geltend machen. Hievon macht nun rev. OR 1067/2 (wie auch schon aOR 789/2) eine Ausnahme, indem der Rückgriff gegen die Indossanten und Avalisten der Abschrift zugelassen wird, wenn der Inhaber derselben einen Ausfolgerungsprotest wegen Vorenthaltung des Originalpapiers aufnehmen lässt. Ein Doppelprotest wie beim Duplikat ist hier nicht gefordert und auch nicht möglich, da ja die Kopie weder akzeptabel ist, noch zum Zahlungsbegehren gegen den Bezogenen genügt.

Im Anschluss daran sei noch auf eine Neuerung in rev. OR 1067/3 hingewiesen, welche wenigstens mittelbar mit den Voraussetzungen des Ausfolgerungsprotestes zusammenhängt. Die Urschrift kann den Vermerk enthalten «von hier ab gelten Indossamente nur noch auf der Abschrift». Einem solchen Vermerk ist nun die Wirkung zuerkannt, dass jedes später auf die Urschrift gesetzte Indossament nichtig ist. Dadurch wird der Inhaber der Kopie vor fraudulöser Weiterbegebung des Originals wirksam geschützt, indem der Erwerber, angesichts eines derartigen Vermerks, sich nicht mehr auf seinen guten Glauben berufen kann.[94]

6. Intervention und Protest.

a) *Die Interventionsbeteiligten.* Die Intervention (Ehreneintritt) erfuhr im rev. OR (Art. 1054—1062) zunächst wesentliche Vereinfachungen durch den Wegfall des Sicherheitsre-

[94] Der Haager Text enthält diese Bestimmung noch nicht. Sie wurde erst in Genf als letzter Absatz des Art. 68 hinzugefügt (Comptes rendus 1930, S. 148). Darum war sie auch im bundesrätl. Entw. (Art. 1046) zunächst noch nicht vorgesehen und wurde erst in den Beratungen ergänzt.

gresses, sodann aber auch sonstige praktisch bedeutsame Aenderungen.

Vor allem ist zu erwähnen, dass nunmehr positivrechtlich festgelegt wird, wer eine Notadresse auf den Wechsel setzen darf. Nach rev. OR 1054/1 ist hiezu befugt: der Aussteller sowie jeder Indossant oder Wechselbürge. Zwar wird der Wechselbürge weder in Art. 54/1 der HWO noch in der entsprechenden Bestimmung (Art. 1033) des bundesrätlichen Entwurfes als hiezu berechtigt genannt. Erst auf Grund des EWG (Art. 55 1) wurden die Voraussetzungen des Ehreneintritts dahingehend ergänzt.

Des weitern wird in rev. OR 1054/2 festgelegt, wer als Honorat fungieren, d. h. zu wessen Ehren interveniert werden darf, und auch über diese Bestimmung ist zu sagen, dass sie im Laufe der Beratungen wesentliche Veränderungen erfahren und erst anlässlich der Genfer Konferenzen ihre endgültige Fassung erhalten hat. Noch die HWO, und in Anlehnung daran, der Entwurf des Bundesrates hatte bestimmt, dass zugunsten jedes Wechselverpflichteten, also auch des unsicher gewordenen oder bei Verfall nicht zahlenden Akzeptanten eine Intervention zulässig sei. Diese Regelung barg jedoch den erheblichen Nachteil in sich, dass dadurch auch das Recht gegen den Akzeptanten an die Voraussetzungen des Regressanspruchs[95] geknüpft war und damit überhaupt einem Regressrecht gleichgestellt werden musste.[96]

Nachdem aber in Genf (vergl. EWG 55/2) die Intervention nur noch zu Ehren eines Rückgriffspflichtigen als zulässig anerkannt worden war, wurde alsdann auch die entsprechende Bestimmung des rev. OR (Art. 1054/2) im Laufe der Gesetzesberatungen nach dieser Richtung hin abgeändert. Damit wird nun insbesondere auch der Aussteller eines eigenen Wechsels von der Stellung eines Honoraten ausgeschlossen.

Es liegt sodann auf der Hand, dass auch nur derjenige berufen sein kann, eine Notadresse auf den Wechsel zu setzen,

[95] Rechtzeitige Vornahme von Diligenzakten.
[96] Vergl. darüber Hupka, S. 173 und Auseinandersetzung mit anderen Ansichten daselbst.

der wegen seiner Regresspflicht in Anspruch genommen werden kann. Abs. 1 und 2 rev. OR 1054 sind daher so auszulegen, dass sie sich gegenseitig decken. Es kann also z. B. ein Indossant «ohne Obligo» keine rechtswirksame Notadresse beifügen, obgleich Abs. 1 von jedem Indossanten spricht. Ebenso wenig kann aber auch ein Aussteller, der seine Haftung für die Annahme ausschliesst, eine Notadresse für Ehrenannahme rechtswirksam setzen. Endlich gilt dasselbe für einen Wechselbürgen, der für den Akzeptanten einsteht. Es kann auch letzterer nicht Notadressant sein, da er eben nicht als Regresschuldner in Betracht kommt.[97] Somit ist also ganz allgemein festzuhalten, dass Notadressen, die von nicht rückgriffspflichtigen Adressanten auf den Wechsel gesetzt wurden, nicht dazu tauglich sind, die in rev. OR 1055 vorgesehene Pflicht zur Präsentation und zum Protest beim Notadressaten zu begründen.

Ferner wird in rev. OR 1054/3 ebenfalls neurechtlich festgelegt, wer Notadressat sein kann, nämlich «jeder Dritte, auch der Bezogene, sowie jeder aus dem Wechsel bereits Verpflichtete, mit Ausnahme des Annehmers»; d. h. also kurz: jedermann, mit Ausnahme des Akzeptanten. Dem Akzeptanten ist hiebei dessen Avalist insoweit gleichzustellen, als es sich um Ehrenannahme handelt.[98] Ohne Bedeutung ist demnach, ob der Notadressat im Wechselverband steht oder nicht. Daraus folgt ferner, dass der Notadressant auch sich selber als Notadresse angeben kann (z. B. «im Falle bei mir»), somit Adressant und Adressat identisch sein können. Der Aussteller z. B., der seine eigene Adresse als Notadresse auf den Wechsel setzt, schneidet damit das lawinenhafte Anwachsen der Rregressumme ab.

b) *Die Notadresse.* Ueber den Inhalt der Notadresse verlautet Art. 1054/1 rev. OR nur soviel, dass sie auf Annahme oder auf Zahlung gestellt werden kann. Sie kann somit entweder nur für Annahme oder nur für Zahlung oder für beides

---

[97] Staub-Stranz, Anm. 6 zu Art. 55; Hupka, S. 175.

[98] Was der in rev. OR 1022 gleichgeordneten Haftung des Avalisten mit derjenigen des verbürgten Schuldners entspricht. Vergl. auch Hupka, S. 176.

bestimmt sein. Lautet die Notadresse nur auf Zahlung, so ist der Wechselinhaber nicht verpflichtet, den Wechsel mangels Annahme durch den Bezogenen dem Notadressaten vorzulegen und mangels Ehrenannahme zu protestieren.

Hingegen kann man verschiedener Auffassung darüber sein, ob der Inhaber in diesem Falle verpflichtet sei, die Ehrenzahlung zu verlangen und wegen Verweigerung Protest zu erheben. Hupka[99] verneint es auf dem Boden des EWG, obgleich Art. 59/1 dies nahelegt. Wir sind hier anderer Auffassung und zwar zunächst im Hinblick auf rev. OR 1058/1 (der übrigens auch Art. 59/1 EWG entspricht), wonach die Ehrenzahlung in allen Fällen zulässig ist, in denen der Inhaber bei Verfall oder vor Verfall des Wechsels Rückgriff nehmen kann. Sodann ist nach rev. OR 1059 der Inhaber verpflichtet, wenn der Wechsel eine Notadresse am Zahlungsort für Zahlung enthält, das Papier dem Notadressaten zur Zahlung vorzulegen und gegebenenfalls Protest wegen unterbliebener Ehrenzahlung (sog. Kontraprotest) zu erheben. Der Inhaber hat dies demnach auch schon vor Verfall zu tun, wenn die Annahme ganz oder teilweise verweigert wurde. Ueberdies wird in rev. OR 1033/1 in Bezug auf den Rückgriff des Inhabers auch keinen Unterschied darin gemacht, ob der Wechsel vom Bezogenen oder vom Notadressaten nicht bezahlt worden ist.[100]

Eine Ortsangabe bei der Notadresse wird nicht gefordert. Doch folgt aus rev. OR 1059 und 1060, dass für den Inhaber ein Zwang zur Präsentation und Protesterhebung nur bei einer auf den Zahlungsort des Wechsels lautenden Notadresse besteht, was wohl auch bei Domizilwechseln der Fall sein dürfte.[101] In Ermangelung einer besonderen Ortsangabe bei der Notadresse ist der Zahlungsort des Wechsels als Wohnort des Notadressaten anzusehen.[102] Lautet die Not-

[99] A. a. O., S. 177.

[100] Aehnlich Wieland ZHR 74, S. 52; F. Meyer, Bankarchiv 13, S. 38.

[101] So auch schon aOR 780.

[102] Vergl. Hupka, S. 178, der aber kaum mit Recht dazu Art. 2, Abs. 3 EWG zitiert, welcher sich ausdrücklich auf den Bezogenen bezieht (ebenso rev. OR 992/3). Der Notadressat ist aber nicht Bezogener.

adresse auf einen anderen Ort, so hat der Inhaber wohl das Recht, aber nicht die Pflicht, sie anzugehen.

Als nicht wesentlicher Bestandteil des Wechsels kann die Notadresse an jeder beliebigen Stelle der Wechselurkunde der Kopie oder der Alonge gesetzt werden.[103] Sind mehrere Notadressen auf den Wechsel gesetzt, so ist der Regress gegen jeden Notadressanten dadurch bedingt, dass seine oder die Notadresse eines Vormannes angegangen und gegebenenfalls Protest erhoben wird.

Was die Wirkungen der Notadresse betrifft, hat der bundesrätliche Entwurf (Art. 1034) noch im Sinne der HWO 55/2 es dem freien Belieben des Inhabers anheimgestellt, die Notadresse um ein Ehrenakzept anzugehen oder nicht. Massgebend für diese merkwürdige Bestimmung war die im Haag vertretene Auffassung, wonach man dem Inhaber nicht zumuten könne, statt des sofortigen Regresses auf Zahlung, den er mangels Akzeptierung hat, sich mit einem Ehrenakzept zu begnügen. Allein diese Argumentation war nicht stark genug, um den berechtigten Einwand zu entkräften, dass ja der Inhaber schon zum Voraus bei Erwerb des Wechsels ersehen könne, dass er sich an Stelle des Regresses vor Verfall mit einer blossen Ehrenannahme begnügen müsse.[104] So wurde in Genf[105] die Ehrenannahme wahrhaft in Ehren angenommen und unser Art. 1055/2 rev. OR hat hernach im Laufe der Gesetzesberatungen seine heutige Fassung erhalten.

Mit rev. OR 1055/2 harmoniert der erste Absatz der gleichen Bestimmung, wonach die Ehrenannahme nunmehr in allen Fällen als zulässig erklärt wird, in denen der Inhaber vor Verfall Rückgriff nehmen kann, es sei denn, es handle sich um eine nichtakzeptable Tratte. Diese Ausnahme ist zwar einleuchtend, erscheint aber doch wohl kaum als wünschenswert, wenn man an all die Fälle mangelnder Sicherheit des Bezogenen denkt,

---

[103] Leist, S. 66; Staub-Stranz, Anm. zu Art. 55 HWO.
[104] Vergl. Botsch., S. 129.
[105] Vergl. Comptes rendus, S. 145, 308 ff.; EWG Art. 56/2.

in denen die Möglichkeit einer Ehrenannahme besonders willkommen wäre.[106]

c) *Die Ehrenannahme.* Der Zweck der Ehrenannahme liegt in der Abwendung des Rückgriffs gegen den Honoraten vor Verfall des Wechsels. Zulässig ist die Ehrenannahme, wie bereits dargelegt wurde, in den Fällen, «in denen der Inhaber vor Verfall Rückgriff nehmen kann, es sei denn, dass es sich um einen Wechsel handelt, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist» (rev. OR 1055/1). Zur Ehrenannahme muss daher präsentiert werden — mit Ausnahme im Falle des Konkurses[107] des Bezogenen oder bei Vorliegen einer Protesterlassklausel[108] — nach dem bereits Protestmangels Annahme oder wegen Unsicherheit des Bezogenen[109] erhoben worden ist.

Mit der Form der Ehrenannahme — wofür Art. 1056 rev. OR insbesondere zwei Vorschriften aufstellt — müssen wir uns deshalb auch beschäftigen, weil es fraglich sein könnte, ob ihre Nichteinhaltung eventuell durch Protest zu konstatieren sei. Das Gesetz nennt hiefür folgende formelle Erfordernisse:

1. Einen Vermerk auf dem Wechsel. Dieser Vermerk ist von demjenigen, der zu Ehren annimmt, zu unterzeichnen. Die blosse Unterschrift des Ehrenakzeptanten genügt also nicht, es muss ein kennzeichnender Zusatz (z. B. «als Ehrenakzeptant») beigefügt werden.
2. In der Annahmeerklärung ist anzugeben, für wen die Ehrenannahme stattfindet.

Das Fehlen dieser letzteren Bezeichnung des Honoraten wird durch die gesetzliche Vermutung geheilt, dass die Ehren-

---

[106] Bei Konkurs, Zahlungseinstellung, fruchtloser Zwangsvollstreckung. Rev. OR 1033/2. Vergl. dazu Staub-Stranz, Anm. 5 zu Art. 56 EWG; Langen, S. 129 ff.; Grünhut, Grundriss, S. 29, 37.

[107] Vergl. rev. OR 1034/6.

[108] Vergl. rev. OR 1043; Abschn. III des 2. Kap. der vorliegenden Arbeit.

[109] Vergl. rev. OR 1034/5; Abschn. II, 3d. des 2. Kap. der vorliegenden Arbeit.

annahme für den Aussteller gilt. Aber auch dem Fehlen des ad 1 genannten Vermerks kann nicht die Folge beigelegt werden, dass derselbe etwa durch Protest ergänzt werden müsse. Denn durch einen Vergleich der Unterschrift mit der auf dem Wechsel befindlichen Notadresse, dürfte ohnehin leicht festzustellen sein, dass es sich nicht um ein Aval oder ein Blankoakzept handelt. Hingegen wäre beim Akzept eines Nichtberufenen eine solche Verwechslung immerhin möglich.[110]

Einen Vermerk der Ehrenannahme auf einem Anhang der Protesturkunde, wie ihn aOR 776/1 noch gefordert hatte, wird nach neuem Recht nicht mehr verlangt, womit der alte Interventionsprotest in Wegfall kommt.[111]

Ueber eine partielle Ehrenannahme verlautet das Gesetz nichts. Doch folgt aus rev. OR 1058/2, wo die Unzulässigkeit einer partiellen Ehrenzahlung ausdrücklich festgelegt wird, dass umsoweniger ein Teilakzept gültig sein kann. Daraus folgt weiter, dass auch eine komplementäre Ehrenannahme im Falle eines Teilakzeptes des Bezogenen unzulässig ist.[112]

Die Ehrenannahme durch einen Nichtberufenen setzt zwar gleichfalls Protest m. A. beim Bezogenen, nicht aber auch beim Notadressaten voraus.

Ferner kann jede Ehrenannahme, wie das Akzept überhaupt, nur bis zum Verfalltag (nicht mehr an diesem selbst) eingeholt werden, und wo die Vorlegung z. A. befristet ist, nur bis zum Ablauf der Präsentationsfrist (vergl. II, 2 d der vorangehenden Ausführungen).

Eine Vorschrift, wonach unter mehreren Notadressen der Vorzug derjenigen gebührt, durch deren Zahlung die meisten

---

[110] In der Literatur ist die Folge der Unterlassung des Vermerks nicht besprochen. Vergl Staub-Stranz zu Art. 57 EWG; Hupka, S. 185 ff. Doch hätte u. E. der Gesetzgeber protestmässige Konstatierung der Unterlassung bestimmen müssen, wenn er dadurch den Regress hätte beeinflussen lassen wollen.

[111] Vergl. Actes 1910, S. 86, Lit. a.

[112] Staub-Stranz, Anm. 12 zu Art 56; Hupka, S. 192, der allerdings zu weit geht, wenn er aus einer solchen Annahme keine Wechselverpflichtung für den Akzeptierenden entstehen lässt.

Verpflichteten befreit werden (aOR 774/2), enthält das neue Recht für die Ehrenannahme nicht mehr. Das will aber nicht heissen, dass der Inhaber nunmehr die freie Wahl habe. Er ist vielmehr verpflichtet, die meistbegünstigende Ehrenannahme hiebei zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber wollte aber eine solche Verpflichtung nicht generell — wie bei der Ehrenzahlung (rev. OR 1062/3) — aufstellen, weil sie gegenüber einem unberufenen Angebot von Akzepten nicht besteht.[113]

Die Verweigerung der Ehrenannahme muss durch einen sog. Kontraprotest festgestellt werden. Es bedingt dies also in diesem Fall einen Doppelprotest m. A., einmal gegen den Bezogenen, das zweite Mal gegen den Notadressaten. Eine Unterlassung des Kontraprotestes führt zum Regressverlust gegen den Notadressaten und seine Nachmänner (rev. OR 1055/2).

d) *Die Ehrenzahlung.* Entsprechend der Zulässigkeit des Zahlungsregresses vor Verfall, bestimmt rev. OR 1058/1, dass die Ehrenzahlung nicht nur im Falle der Zahlungsnot, sondern auch in den Fällen zulässig ist, in denen «vor Verfall Rückgriff genommen werden kann», d. h. also in den Fällen mangelnder Annahme und mangelnder Sicherheit des Bezogenen.

Voraussetzung der Ehrenzahlung ist gemäss rev. OR 1059/1 die Feststellung der Wechselnot durch Protest m. Z., bezw. einen Konkurseröffnungsbeschluss (rev. OR 1034/5), insofern nicht ein Fall des rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Protesterlasses vorliegt.[114] Wo dieser Protest aber gefordert ist, muss er gegen den Akzeptanten oder den Bezogenen, und sofern ein Ehrenakzept gegeben wurde, nur gegen den Ehrenakzeptanten erhoben werden.[115]

---

[113] Vergl. Hupka, S. 183; Actes 1910, S. 196; Comptes rendus, S. 316.

[114] Rev. OR 1043 und 1051. Vergl. Abschn. III hernach.

[115] Ohne diese Voraussetzung hätte die Annahme einer Ehrenzahlung keine wechselrechtliche, sondern nur zivilrechtliche Folgen. Vergl. Hupka, S. 193.

«Spätestens am Tage nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung» muss der Inhaber den Wechsel den Notadressaten zur Ehrenzahlung präsentieren (rev. OR 1059/1). Die Ehrenzahlung selbst hat nach neuem Recht ebenfalls «spätestens am Tage nach Ablauf für die Erhebung des Protestes m. Z. stattzufinden», also spätestens am dritten Werktage nach dem Zahlungstage (rev. OR 1058/3). Sie muss ferner nach neuer Bestimmung «den vollen Betrag umfassen, den der Wechselverpflichtete, für den sie stattfindet, zahlen müsste». Ansonst ist Protest, bezw. Kontraprotest mangels Ehrenzahlung zu erheben (rev. OR 1059/1). Eine Unterlassung des Protestes befreit den Notadressanten und auch den Honoraten, für den ein unberufenes Notakzept erteilt worden ist, sowie deren Nachmänner (rev. OR 1059/2).

Das Erfordernis der Totalität der Zahlung ist erst durch das Genfer EWG (Art. 95) positivrechtlich normiert worden. Es fehlte noch in dem auf den Haager-Abkommen basierenden Entwurf des Bundesrates (Art. 1037) und ist erst im Laufe der Beratungen eingefügt worden. Doch ist aus dem oben zitierten Text zu entnehmen, dass nur bei gänzlicher Dishonorierung des Wechsels durch den Bezogenen, wozu auch die Nichtannahme (wegen der Folge des Zahlungsregresses) gehört, die Ehrenzahlung die volle Regressumme umfassen muss. Dagegen braucht bei einer Teilannahme oder Teilzahlung des Bezogenen die Ehrenzahlung nur den Rest zu umfassen. Sie ist somit im letzteren und nur in diesem Falle eine komplementäre Intervention, was bei der Ehrenannahme nicht zulässig ist.[116]

Der Protest mangels unterbliebener Ehrenzahlung (rev. OR 1059/1) ist ein sog. Kontraprotest. Eines Interventionsprotestes, wie er früher als Interventionserklärung in einem Anhang des Protestes gefordert war, bedarf es bei der Ehrenzahlung ebensowenig mehr wie bei der Ehrenannahme. Es genügt hiebei nach neuer Bestimmung in rev. OR 1061/1 die Quittierung der Ehrenzahlung auf dem Wechsel mit der Be-

[116] Vergl. Hupka, S. 192, 194.

zeichnung des Honoraten (Privatbestätigung). Selbst diese Bezeichnung ist nicht wesentlich. Fehlt sie, so gilt die Zahlung für den Aussteller.[117]

Eine Ehrenzahlung muss der Inhaber, soweit sie total und rechtzeitig angeboten wird, auch von nicht berufener Seite bei sonstigem Regressverlust gegen diejenigen, die sonst frei geworden wären, annehmen. Dabei gebührt der meistbegünstigenden Ehrenzahlung von mehreren angebotenen den Vorzug. Art. 1062/3, der dies bestimmt, gibt hiebei die eigenartige Sanktion an: «Wer entgegen dieser Vorschrift in Kenntnis der Sachlage zu Ehren zahlt, verliert den Rückgriff gegen diejenigen, die sonst frei geworden wären.» Somit wird also nicht der Inhaber von einem Rechtsnachteil betroffen, sondern der sich vordrängende Ehrenzahler, der bewusst einem andern zuvorkommt, durch dessen Zahlung mehr Wechselverpflichtete befreit würden. Wir sehen aber keinen Grund, warum der Inhaber, der ja wählen kann, nicht wenigstens mitverantwortlich für eine nachteiligere Wahl sein soll.

7. Sonstige Protestfälle.

Mit den bisherigen Ausführungen ist die Behandlung der einzelnen Protestarten eigentlich abgeschlossen. Wir sind unter ihnen bereits zweien begegnet, die mit besonderem Namen bezeichnet wurden, ohne aber wirklich besondere Protestarten zu sein. So haben wir von einem Deliberationsprotest gesprochen (II. 2 d hievor), der gegebenenfalls bei der Präsentation zur Aufnahme aufgenommen werden könnte. Es hat sich aber gezeigt, dass das Gesetz ihn nicht verlangt, und dass er selbst, wo er notwendig wäre, durch einen blossen Protestvermerk ersetzt werden kann.

---

[117] Damit entfällt auch die Pflicht zur Ausstellung einer quittierten Rechnung (rev. OR 1047/1), weil die Quittung schon auf dem Wechsel erteilt ist. Vergl. Comptes rendus 1930, S. 321.

Ebenso haben wir von einem Protest mangels Sicherheit gesprochen, der aber vom Gesetz als einen solchen mangels Zahlung behandelt wird (rev. OR 1034/4), indem Insolvenz die vorzeitige Zahlungspflicht auslöst. Die mangelnde Sicherheit ist hiebei zwar materielle Voraussetzung und Grund zum Protest, sein Inhalt geht jedoch auf Zahlung.

Der sog. Windprotest (Perquisitionsprotest) ist keine besondere Protestart, sondern nur eine Bezeichnung dafür, dass der Protestat nicht anzutreffen, bezw. nicht zu ermitteln war und der Protest in seiner Abwesenheit aufgenommen werden musste (rev. OR 1036/2). Es wird darauf bei Behandlung der Protestformen noch einzutreten sein.

In diesem Zusammenhang sei nur noch der sog. Deklarationsprotest erwähnt. Man bezeichnet damit einen Protest, bei welchem die Person des Protesterhebenden und des Protestaten identisch ist. Das Gesetz verlangt vom Inhaber die Protestaufnahme als regelmässige Voraussetzung zur Geltendmachung seiner Rückgriffsrechte. Unter den wenigen Ausnahmefällen, in denen die Protestnotwendigkeit entfällt, wird jedoch der Fall nicht erwähnt, in welchem der Domiziliat zugleich Wechselinhaber ist.

Wird nun der Wechsel auf den Domiziliaten indossiert und ist dieser bei Verfall noch Wechselinhaber, so wird er in der Regel nicht in der Lage sein, den Wechsel als Domiziliat zu honorieren, wenn er vom Akzeptanten keine Deckung erhalten hat. Mit der Dishonorierung wird jedoch zugleich das Rückgriffsrecht des Domiziliaten in seiner Eigenschaft als Wechselinhaber begründet und um dieses zu wahren, muss Protest m. Z. erhoben werden (rev. OR 1034).

Für die Regresspflichtigen ist es dabei völlig unerheblich, ob der Regressant und diejenige Person, welche Zahlung leisten soll, im kritischen Zeitpunkt identisch waren. Sie sind berech-

tigt, zu verlangen, dass ihnen gegen Entrichtung der Rückgriffssumme der Wechsel mit dem Protest (und einer quittierten Rechnung) ausgehändigt wird (rev. OR 1047/1). Wohl haben sich in der Praxis vielfach Stimmen gegen den Deklarationsprotest erhoben,[118] die Literatur steht aber überwiegend auf dem Standpunkt seiner Beibehaltung.[119] Die protestmässige Feststellung, dass das Papier zur massgebenden Zeit sich in den Händen desjenigen befand, der daraus Rechte herleitet, erscheint gerade in dem Falle, da der Domiziliat zum Wechselinhaber wird, besonders dazu geeignet, Missbräuche und Kollusionen zu verhüten.

Allerdings in dem einen Falle erscheint der Protest als überflüssig: wenn der Aussteller, welcher zugleich Domiziliat einer nichtakzeptierten Tratte ist, auf Zahlung belangt wird. Aber selbst hier kann der Protest zum Nachweis der nicht freiwilligen Zahlung dem etwaigen Kommittenten des Ausstellers gegenüber von Bedeutung sein. Wird doch in rev. OR 993/3 die Ziehung auf Rechnung eines Dritten ausdrücklich als zulässig erklärt (sog. Kommissionswechsel).

Anders liegen die Dinge, wenn der Domiziliat zwar Wechselinhaber geworden ist, den Wechsel aber nachträglich weiter indossiert hat und ihm (als Domiziliaten) nun das Papier vom letzten Inhaber vorgelegt wird. Will er nicht als Domiziliat, sondern als Regressat zahlen, so hat er die Dishonorierung des Domiziliaten mittels Protestaufnahme durch den Wechselinhaber feststellen und sich hernach den Wechsel mitsamt diesem Protest gemäss rev. OR 1047/1 aushändigen zu lassen. Würde er jedoch in diesem Falle bei sich selbst Protest erheben (Deklarationsprotest), so ginge er seiner Regressrechte verlustig, da der Protest nicht durch den nach rev. OR 1028/1 legitimierten Inhaber erhoben wurde.

---

[118] z. B. anlässlich des 3. deutschen Notariatstages und durch die Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin (vergl. Deutsche Notariatszeitung 1904, S. 523, 536).

[119] Vergl. Grünhut II, S. 57; Meyer, Weltwechselrecht II, S. 198; Leist, S. 105 ff. u. a. m.

III. Der Protesterlass

A. Rechtsgeschäftlicher Protesterlass

1. Allgemeines.

Die Entstehung des wechselrechtlichen Regressanspruchs gegen die Garantieschuldner ist bedingt durch die Tatsache der Nichtannahme oder Nichthonorierung trotz gehöriger oder vergeblich versuchter Vorlegung des Papiers, welche grundsätzlich vom Inhaber durch Protestaufnahme nachgewiesen werden muss. Die Protesterhebung wird dadurch, wie dargelegt wurde, zu der wichtigsten formalrechtlichen Regressvoraussetzung.

Es ergibt sich nun aber aus dem Wesen des Protestes als Beweismittel, dass in gewissen Fällen auf die Einhaltung dieser formellen Regressvoraussetzung verzichtet werden kann, zumal diese nicht im öffentlichen, sondern lediglich im privaten Interesse der Beteiligten liegt.

In erster Linie erscheint der Protest im Interesse der regresspflichtigen Vormänner gelegen. Denn fällt die Voraussetzung der rechtsförmlichen Bescheinigung der erfolglosen Vorlegung weg, so hat der Inhaber nunmehr das Rückgriffsrecht schon auf Grund seiner einfachen Behauptung derjenigen Tatsachen, welche sonst durch die Protesturkunde nachgewiesen werden müssten. Der Protest stellt also für die regresspflichtigen Vormänner das sichere Erkennungsmittel für das tatsächliche Vorhandensein der Regresstatsachen dar und bietet ihnen die Gewähr, nicht ungerechtfertigt in Anspruch genommen zu werden. Daraus folgt einmal: Es kann dem freien Belieben jedes Regresspflichtigen anheimgestellt werden, dem Inhaber die Erbringung des strengen urkundlichen Nachweises zu erlassen und damit (durch Protesterlass, rev. OR 1043, 1143 Ziff. 11) auf die normale Erfüllung dieser formalen Rückgriffsvoraussetzung zum Vorteil des Regredienten zu verzichten.

Die Protesterhebung ist aber auch, wie ebenfalls schon gezeigt wurde, im eigenen Interesse des Rückgriffsberechtigten gelegen. Denn damit ist dem Inhaber vom Gesetze ein vortreffliches Mittel zu schneller und sicherer Regressnahme in die Hand gegeben (vergl. 1. Kap. II, 3). Daraus ist weiter zu folgern: Es darf dem rückgriffsberechtigten Inhaber niemals durch Protesterlass die Pflicht auferlegt werden, von der Protestaufnahme Abstand zu nehmen, sofern dies eine Schmälerung seines Rückgriffsrechtes bedeuten würde. Der Protesterlass ist also nicht ein Protestverbot, sondern eher ein Ersuchen des regresspflichtigen Garantieschuldners, von dem der Inhaber nach Belieben Gebrauch machen kann oder nicht.[120]

2. Voraussetzungen des Protesterlasses.

a) *Legitimation.* Im Gegensatz zum früheren Recht (aOR 763) wird in rev. OR 1043 ausdrücklich festgelegt, wer zum Erlass des Protestes berechtigt ist. Das Gesetz erteilt hiezu die Befugnis: dem Aussteller eines Wechsels oder Checks,[121] ferner jedem Indossanten oder Bürgen.[122] Diese neue Regelung bedeutet insofern eine Einschränkung gegenüber der bisherigen allgemeinen Auffassung,[123] als nunmehr der Ehrenakzeptant sowie der Akzeptant eines Wechsels mit genanntem Domiziliaten von der Befugnis den Protest rechtswirksam zu erlassen, argumentum e contrario ausgeschlossen wird.

Zum Protesterlass nicht legitimiert ist der Bezogene, der vor erfolgter Annahme des Wechsels überhaupt nicht haftet. Ebenso ist logischerweise der Akzeptant von die-

---

[120] Leist, S. 115 ff.

[121] Vergl. rev. OR 1143, Ziff. 11.

[122] Der auf dem Boden der HWO stehende bundesrätl. Entw. (Art. 1022) hatte den Bürgen noch nicht genannt. Er wurde erst im Laufe der Beratungen in Angleichung an das EWG (Art. 46) eingefügt.

[123] Grünhut II, S. 403; Chéneval, S. 49.

ser Berechtigung ausgeschlossen, da er als Hauptwechselschuldner auch ohne vorherige Protesterhebung wechselmässig in Anspruch genommen werden kann.

Es erhebt sich indessen die Frage, ob auch der Aussteller eines eigenen Wechsels den Inhaber von der Protesterhebung m. Z. rechtswirksam befreien kann. Eine solche Befreiung ist ihm selbst gegenüber (als Hauptwechselschuldner) zwar zwecklos, doch ist er in seiner Eigenschaft als Aussteller berechtigt, über den Inhalt des Wechsels mit Wirkung für sämtliche Wechselverpflichteten zu bestimmen (rev. OR 1043/2). Daraus wäre nun zu schliessen, dass der Aussteller eines eigenen Wechsels auch hinsichtlich der Protesterhebungspflicht mit Wirkung gegenüber allen Wechselverpflichteten zu bestimmen befugt sei. Dies ist jedoch u. E. zu verneinen, da der Aussteller eines Eigenwechsels die Stellung eines Bezogenen hat. Es wäre auch unbillig, dass er als direkter Wechselschuldner, wenn er schon selbst nicht zahlt, noch die Indossanten mit der Zahlung ohne Protestnachweis sollte belasten dürfen.

b) *Form- und Zeitgrenze.* Aus dem Wortlaut des Art. 763 aOR[124] entwickelte sich vielfach die zwar bestrittene Auffassung, dass die Protesterlass-Erklärung in jeder Form (z. B. brieflich oder mündlich) rechtswirksam ausgesprochen werden könne.[125]

Das neue Recht schafft auch in dieser Beziehung Klarheit, indem es vorschreibt, dass die Protesterlassklausel auf den Wechsel, bezw. Check gesetzt und vom Urheber unterzeichnet sein muss.[126] Es ist demnach nunmehr unbedingtes Gültigkeitserfordernis, dass der Vermerk aus dem Papiere selbst ersichtlich ist, wenn auch nicht im Wechsel-

[124] In dem zitierten Artikel stand darüber nur von einer «Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen».

[125] Vergl. Chéneval, S. 48; Dunn, S. 21.

[126] Im bundesrätl. Entw. war dies allerdings noch nicht gefordert (Art. 1022), erst auf Grund des EWG (Art. 46). Die Unterzeichnung dient zur Klarstellung, von wem die Klausel herrührt.

texte. Eine Erklärung ausserhalb der Forderungsurkunde wäre u. E. auch inter partes rechtlich wirkungslos.[127]

Als Wortlaut der Erlassklausel sind in rev. OR 1043/1 die Varianten: «ohne Protest», «ohne Kosten» genannt. Es können aber auch andere «gleichbedeutende» Klauseln sein[128] Der Vermerk wird an beliebiger Stelle auf den Wechsel oder Check gesetzt.[129]

Eine Zeitgrenze für die Setzung der Klausel nennt das Gesetz nicht. Doch muss logischerweise der Protesterlass beim Wechsel wie beim Check vor Ablauf der Protestfrist (rev. OR 1034) erklärt werden. Da das Checkrecht, im Gegensatz zum Wechselrecht, keine sog. Protesttage kennt, fällt dieselbe hier mit der Vorlegungs-(Einlieferungs-)frist zur Zahlung zusammen (rev. OR 1116, 1118). Dagegen kann die Protesterlass-Erklärung auch noch nach Verfall des Wechsels rechtswirksam erfolgen, doch darf die Präjudizierung desselben noch nicht eingetreten sein. Die durch Präjudizierung erloschenen Rückgriffsrechte können durch einen nachträglichen Protesterlass nicht wieder hergestellt werden.[130]

3. Die Wirkungen der Protesterlassklausel.

Der Protesterlass bedeutet für den Rückgriffspflichtigen insofern eine Verschärfung seiner Wechselverbindlichkeit, als er die Beweislast für die Präsentation zur Annahme oder Zahlung zu seinen Ungunsten verschiebt. Der Regresspflichtige kann in diesem Fall auch ohne Protest auf dem Regresswege in Anspruch genommen werden.

---

[127] Anderer Auffassung ist hier Jenni, S. 50, der auch eine auf sonstige Weise getroffene Vereinbarung nicht als nichtig, sondern unter den Vertragsparteien als gültig erachtet.

[128] Die üblichen Formeln der Klausel lauten: «O. P.», «O. K.», «ohne Präjudiz», «kostenfrei», «retour sans frais», «retour sans protêt», «dispense de protêt», «return without protest», «waiving protest», «ritorno senza spese», «sin protesto», «sin gastos», «udem protest», «udem Omkostninger», «utan protest», «utan Kostnad» u. a. m.

[129] d. h. auf die Vorder- oder Rückseite des Papiers, ausserhalb des Kontextes oder des Textes des Indossamentes od. Avals.

[130] Vergl. Grünhut II, S. 403; Chéneval, S. 49

Gegenstand des Erlasses ist die Befreiung des Inhabers von der Verpflichtung «zum Zwecke des Rückgriffs Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung erheben zu lassen» (rev. OR 1043/1, ähnlich aOR 763). Deutlicher als der bisherige Art. 763 geht aus der neuen Bestimmung hervor, dass es sich lediglich um den Erlass des Protestes m. A. oder m. Z. handeln kann. Unberührt von der Klausel bleiben daher alle anderen Proteste, insbesondere:

a) Der Protest mangels Datierung (rev. OR 1015/2),

b) der Protest mangels Aushändigung des Akzeptexemplars (Ausfolgerungsprotest, rev. OR 1065/2),

c) oder des Originals (rev. OR 1067/2).[131]

Diese Proteste müssen also trotz Vorliegen einer Protesterlassklausel erhoben werden. Ein ausdrücklicher Erlass auch dieser Proteste ist im Hinblick auf den Wortlaut des Art. 1043/1 u. E. unwirksam.[132]

Ferner bestimmt rev. OR 1043/2, wie zum Teil schon aOR 763, dass die Protesterlassklausel «den Inhaber nicht von der Verpflichtung befreit, den Wechsel rechtzeitig vorzulegen und die erforderlichen Nachrichten zu geben». Die Wirkung der Protesterlassklausel geht also nicht so weit, dass diese von der Präsentation[133] zur Annahme oder Zahlung sowie der Notifikation dispensieren würde. Die Klausel befreit den Inhaber nur von dem Beweis dieser Rechtswahrungsakte, und zwar nicht nur von dem Beweis durch formgerechten Protest, sondern auch vom Beweis durch jedes andere Beweismittel.

Dies ist wohl der Sinn des 2. Satzes in rev. OR 1043/2, wonach «der Beweis, dass die Frist nicht eingehalten ist» demjenigen obliegt, «der sich dem Inhaber gegenüber darauf beruft». Der Inhaber hat demnach die praesumtio juris für sich, dass er die Vorlegung rechtzeitig vorgenommen habe, dass

---

[131] Vergl. Botsch., S. 126.

[132] Hupka, S. 126, Nr. 2, scheint hier anderer Ansicht zu sein. Dagegen Langen, S. 118; Quassowski, Anm. 5, Nr. 1 zu Art. 46; ebenso Jenni, S. 51.

[133] d. h. Privatpräsentation.

jedoch die Honorierung des Papiers nicht erfolgt sei. Diese gesetzliche Vermutung durch Gegenbeweis zu entkräften, steht aber dem Urheber der Klausel frei. Der rechtsgeschäftliche Protesterlass bewirkt damit eine Umkehrung der Beweislast, indem die Beweislast demjenigen auferlegt wird, der die Einrede nicht erfolgter oder nicht gehörig erfolgter Präsentation erhebt. In dieser Beziehung scheint uns übrigens die Formulierung der zitierten Bestimmung in rev. OR 1043/2 nicht ganz einwandfrei, da nur vom Beweis der Nichteinhaltung der Frist zur Vorlegung die Rede ist, statt auch den Beweis der überhaupt nicht stattgefundenen Vorlegung mitzuerwähnen. Der Sinn kann jedoch angesichts des ersten Absatzes des Art. 1043 rev. OR nicht zweifelhaft sein.

Da nun in der Erlassklausel die Befreiung von jedem Nachweis liegt, kann der Beweis auch dort nicht gefordert werden, wo es sich um eine erleichterte Protestart (Privatdeklaration) handelt.[134] Dies ist von besonderer Bedeutung für den Check, wo der Protest gemäss rev. OR 1128 Ziff. 2 und 3 durch eine schriftliche, datierte Erklärung des Bezogenen auf dem Check ersetzt werden kann, die den Tag der Vorlegung angibt oder durch eine datierte Erklärung einer Abrechnungsstelle, dass der Check eingeliefert und nicht bezahlt worden ist. Es ist auch bereits hervorgehoben worden, dass rev. OR 1129 diese Erklärung des Bezogenen oder der Abrechnungsstelle als eine dem Proteste «gleichbedeutende Feststellung» bezeichnet. Ebenso lautet das Marginale dieses Artikels «Protesterhebung».

Daraus ergibt sich die Unzulänglichkeit einer vielfach geäusserten Auffassung, wonach die Protesterlassklausel für den Check nunmehr gegenstandslos geworden sei, weil hiefür neben dem Protest durch öffentliche Beurkundung die erleichterte Protestform der privaten Präsentations-(Einlieferungs-)bescheinigung zulässig sei. Im übrigen kann der Inhaber sehr wohl in die Lage kommen, zum wechselrechtlichen Protest greifen zu müssen, wenn z. B. der Bezogene (Bank oder Abrechnungsstelle) die nachgesuchte Deklaration nicht ausstellen will oder

[134] Vergl. Meyer, Weltcheckrecht II, S. 210.

aus irgend einem Grunde nicht erteilen kann. Die Protesterlassklausel hat daher auch für den Checkinhaber die Wirkung einer vollständigen Befreiung jedes Präsentations- bezw. Einlieferungsnachweises. Ausserdem erklärt rev. OR 1143 Ziff. 11 die wechselrechtlichen Bestimmungen über den Protesterlass (rev. OR 1043) ohne jede Einschränkung auf den Check anwendbar. Durch die Erlassklausel wird die Stellung des Inhabers, auch abgesehen von der Kostenverringerung, eine völlig freie und durch Gegenbeweis steht ihm im Prozess jedes Argument offen.

Das weitere über die Wirkungen der Protesterlassklausel wird bei Behandlung der Kostenfolge noch zu erwähnen sein.

4. Zweck und Kostenfolge.

Der Protesterlass bezweckt, wie schon hervorgehoben wurde, vor allem die Vermeidung der mit einer Protesterhebung verbundenen Kosten, daher die Klausel auch «ohne Kosten» lauten kann (vergl. rev. OR 1043/1). Dies wird namentlich für Wechsel oder Checks über geringfügige Beträge in Betracht kommen, wo die Kosten in keinem Verhältnis zur Wechsel- oder Checksumme stehen, aber auch in Fällen, in denen der Aussteller an der Honorierung durch den Bezogenen zweifelt und daher wenigstens die Kosten der Dishonorierung sparen will. Es können dabei aber auch andere Motive zum Protesterlass bestimmend sein, so z. B. wenn ein Lieferant seinen Kunden vor der unerwünschten amtlichen Feststellung der Zahlungsverweigerung bewahren will.

Die Regelung der K o s t e n f o l g e hat nun gegenüber dem bisherigen Recht einige grundsätzliche Veränderungen erfahren. Während aOR 763 in der Protesterlassklausel lediglich ein Ersuchen, eine blosse «Aufforderung» des regresspflichtigen Garantieschuldners erblickte, von dem der Inhaber nach Belieben Gebrauch machen konnte oder nicht[135] und die gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten nicht schützte, fasst hin-

[135] In diesem Sinne L e i s t, S. 116.

gegen das neue Recht dieselbe Klausel als B e f r e i u n g des Inhabers von der Protestpflicht auf. Diese Auffassung stimmt zwar mit der Bezeichnung «Protesterlass» besser überein, doch wird auch damit die Sache nicht restlos erfasst. Wäre der Protesterlass n u r eine Befreiung, so müssten dem Inhaber die Kosten eines dennoch erhobenen Protestes richtigerweise ersetzt werden. Die Protesterlassklausel ist nun zwar kein Protestverbot, aber doch wohl ein Gebot zur Nichterhebung des Protestes und in diesem Sinne auch eine Aufforderung, die Protestkosten zu sparen. Nur daher kann die Folge in rev. OR 1043/3 hergeleitet werden, wonach dem Inhaber die Kosten — im Gegensatz zum alten Recht[136] — nicht ersetzt werden, wenn er dieser Aufforderung zuwiderhandelt.

Nach neuem Recht wird nunmehr richtigerweise die Unterscheidung gemacht, ob die Klausel vom Aussteller selbst oder aber von einem Indossanten oder Bürgen herrührt. Wird die Protesterlassklausel vom A u s s t e l l e r auf den Wechsel oder Check gesetzt, so hat diese a b s o l u t e (generelle) Wirkung, d. h. der Protesterlass wirkt in diesem Falle zu Gunsten aller Nachmänner des Verzichtenden und ebenso gegenüber allen Wechsel- bezw. Checkverpflichteten (rev. OR 1043/3, 1143 Ziff. 11). Denn letztere haben ja das mit der Klausel versehene Papier tale quale entgegengenommen und waren demnach damit einverstanden. Lässt nun der Inhaber ungeachtet der vom Aussteller beigefügten Erlassklausel Protest erheben, so hat der protestierende Inhaber die Kosten selbst zu tragen (rev. OR 1043/3). Diese Regelung ist logisch und gerechtfertigt, denn in diesem Falle, da der Aussteller den Protest erlässt, wirkt die Klausel eben gegenüber j e d e m Verpflichteten und es besteht für den Inhaber keinen Grund, Protest zu erheben. Ein Protest ist vielmehr gegenüber jeden Verpflichteten unnötig, da jeder

[136] Vom Urheber der Protesterlassklausel konnte trotzdem immer Kostenersatz verlangt werden (aOR 763/3, DWO Art. 44/3). Man sollte meinen, der Zweck des Pr.-Erlasses wäre dadurch vereitelt worden. Es ist aber in der Praxis nachgewiesen, dass, wenn die Klausel vom Aussteller herrührte, was die Regel ist, tatsächlich kein Protest erhoben wurde. Die Pr.-Erlassklausel hatte also auch so den gewünschten Erfolg.

Indossatar das Papier sowohl mit der Vergünstigung als auch mit der Verpflichtung übernommen hat, im Falle der Nichthonorierung durch den Bezogenen, auch ohne Beweis der materiellen Regresstatsachen, Rückgriff zu leisten. Der Inhaber, der demnach unnötigerweise Protest aufnimmt, soll die dadurch erwachsenen Kosten selbst tragen.

Anders, wenn der Erlassvermerk nicht bereits Bestandteil des Grundwechsels oder -Checks ist, sondern nachträglich von einem Indossanten oder Bürgen beigefügt wird. In diesem Fall kommt dem Erlass nur relative (individuelle) Wirkung zu, d. h. die Klausel wirkt zwar auch zu Gunsten aller Nachmänner des Verzichtenden, aber nur diesem gegenüber. Der Inhaber ist also hiebei vor den Folgen eines unterlassenen Protestes gegen alle anderen Rückgriffspflichtigen, welche den Erlass nicht wiederholt haben, nicht gesichert. Er muss daher, will er nicht seinen Rückgriff auf denjenigen Indossanten oder Avalisten beschränken, der den Vermerk beigefügt hat, trotzdem Protest erheben. Der Inhaber soll aber keine Einbusse erleiden, wenn er sich in der Folge doch entschliesst, gegen einen Indossanten oder Bürgen Regress zu nehmen, der den Protest erlassen hat. Dies ist der Sinn des letzten Satzes in rev. OR 1043, wonach «alle Wechselverpflichteten zum Ersatze der Kosten eines dennoch erhobenen Protestes verpflichtet» sind.

Eine Protesterlassklausel, die von einem Indossanten oder Bürgen herrührt, hat demnach in Bezug auf die Kostenfolge überhaupt keinerlei Wirkung.

B. Gesetzlicher Protesterlass

1. Allgemeines.

Das neue Recht regelt nunmehr auch die wichtige und schwierige Frage, welche Rechtswirkungen eintreten sollen,

wenn die rechtzeitige Vorlegung eines Wechsels oder Checks und die Protesterhebung durch höhere Gewalt verunmöglicht wird. In rev. OR 1051/4 wird damit dem rechtsgeschäftlichen auch noch einen gesetzlichen Protesterlass hinzugefügt, der sogar den Präsentationserlass mit einbezieht. Der ganze Art. 1051 rev. OR und der analoge Art. 1131 im Checkrecht unter dem Randtitel «Höhere Gewalt» bilden im schweizerischen Recht bedeutende Neuerungen gegenüber der bisherigen Rechtsordnung, welche der höheren Gewalt überhaupt keine Wirkungen auf die Präjudizierung des wechsel- oder checkrechtlichen Anspruchs beigemessen hat.

Wie wenig die alte Ordnung in dieser Beziehung dem Rechtsempfinden entsprach, zeigt, dass gerade die Schweiz schon in den vorläufigen Aeusserungen zur ersten Haager Konferenz beantragt hat, im Falle höherer Gewalt den Regress ohne Förmlichkeit sofort zu eröffnen.[137] Demgegenüber wurde aber auch die Auffassung vertreten, dass die Vorlegungs- und Protestfrist bis nach Wegfall der höheren Gewalt verlängert werden solle. Hiebei schloss die Haager Konferenz alsdann den Kompromiss, wonach bei Wegfall der höheren Gewalt die wechselrechtlichen Handlungen nachgeholt werden müssen. Dauert jedoch die höhere Gewalt länger als dreissig Tage nach Verfall, so kann Wechselrückgriff genommen werden, ohne dass es der Vorlegung oder der Protesterhebung bedarf (HWO Art. 53, in diesem Sinne rev. OR 1051, Abs. 3 und 4).

Noch der bundesrätliche Entwurf (Art. 1030) hatte aber den Fall der höheren Gewalt nur insofern berücksichtigt, als er die wechselrechtlichen Ansprüche trotz Ablauf der Frist zur Rechtswahrnehmung bestehen liess, wenn die rechtswahrnehmende Handlung binnen sechs Tagen nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wurde. Man hatte sich hiebei auf den Boden eines Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1914 gestellt, der eine solche Anordnung in Bezug auf die im Auslande zur Erhaltung der wechsel- und checkrechtlichen An-

[137] Doc. 1910, S. 405.

sprüche vorzunehmenden Handlungen, angesichts eines ausländischen Moratoriums, getroffen hatte.[138]

Erst im Laufe der Beratungen wurde die heutige Fassung der Art. 1051 und 1131 rev. OR im Sinne der HWO Art. 53 und des EWG Art. 54 eingefügt.

2. Voraussetzungen für den gesetzlichen Protesterlass.

Die Art. 1051 und 1131 rev. OR nennen folgende Voraussetzungen für den gesetzlichen Erlass der wechsel- bezw. checkrechtlichen Förmlichkeiten:

a) *Unüberwindliches Hindernis.* Rev. OR 1051/1 und 1131/1 gebrauchen diesen Ausdruck und umschreiben ihn autoritativ durch die in Klammer beigefügten Worte «gesetzliche Vorschrift eines Staates oder ein anderer Fall höherer Gewalt». Solche gesetzliche Vorschriften eines Staates, die einem Fall höherer Gewalt gleichgestellt werden, sind Notstandsgesetze, sog. Moratorien. Diese bilden sogar, wie Hupka wohl zutreffend erklärt, den allerwichtigsten Typus der höheren Gewalt auf dem Gebiete des Wechsel- und Checkrechts.[139] Der Ausdruck «gesetzliche Vorschrift eines Staates» umfasst nun allerdings sowohl ausländische wie inländische Moratorien, woraus sich manche Unzukömmlichkeiten ergeben können. So wird der Inhaber des Wechsels oder Checks bei einem inländischen Moratorium trotz der Vorschrift in rev. OR 1051 und 1131 keinen Regress nehmen können, solange das Moratorium nicht aufgehoben ist. Welchen Sinn hätte denn sonst das Moratorium? Ebenso werden bei einem ausländischen Moratorium dortige Wechsel- und Checkinhaber auf die Verpflichteten in der Schweiz, solange diese kein Moratorium hat, ohne Förmlichkeiten greifen dürfen, während umgekehrt schweizerische Regressanten in jenem Staate mit Moratorium keinen Rückgriff werden nehmen können. Doch kann die Schweiz bei Erlass

[138] Botschaft, S. 128.
[139] Hupka, S. 163; Wieland in ZHR 99, S. 190 ff.

eines Inlandmoratoriums oder angesichts ausländischer Moratorien derartigen Ungleichheiten von Fall zu Fall durch entsprechende Ausgleichs- und Abwehrbestimmungen begegnen.[140]

Die anderen Fälle höherer Gewalt sind im Gesetz nur negativ durch den letzten Abs. in rev. OR 1051 und 1131 dahingehend bestimmt, dass Tatsachen, die rein persönlich den Inhaber oder denjenigen betreffen, den er mit der Vorlegung des Wechsels bezw. Checks oder mit der Erhebung des Protestes oder mit der Herbeiführung einer gleichbedeutenden Feststellung beauftragt hat, nicht als Fälle höherer Gewalt gelten.

Damit ist die Neuerung eigentlich in einer Halbheit stecken geblieben. Betrachtet man nämlich die Rechtswahrnahme durch Präsentation und Protest als Diligenzpflicht, und das ist in der Literatur allgemein der Fall, dann bedeutet ihre Versäumung Negligenz, aber nur die schuldhafte, nicht diejenige aus Zufall. Es sollte daher systemgerecht jeder Nachweis des Nichtverschuldens genügen, um den Säumnisfolgen zu entgehen. Der Ausschluss persönlicher Hindernisse in rev. OR 1051 und 1131 erscheint daher als unbegründet. Erblickt man andererseits in der pünktlichen Erfüllung der Präsentation und Protesterhebung eine objektive Bedingung des Rückgriffs, so könnte u. E. auch die höhere Gewalt keine Berücksichtigung finden.[141]

Die negative Klausel wird allerdings dadurch etwas gemildert, dass nur «rein» persönliche Tatsachen keine Berücksichtigung finden. Dadurch ist dem Richter die Möglichkeit gegeben, persönliche Notstände wenigstens soweit berücksichtigen zu können, als sie eine grössere Anzahl von Personen betreffen. Doch bleibt immerhin die Unbilligkeit bestehen, dass nicht

---

[140] Sowohl im Haag wie in Genf blieb der Erlass von Moratorien, obgleich er als praktisch wichtigster Fall höherer Gewalt erkannt wurde, absichtlich ungeregelt, weil man sich darüber nicht einigen konnte. Vergl. hierüber auch Graner, S. 269, 270.

[141] Vergl. Wieland in ZHR 99, S. 190 ff.; Hupka, S. 149 ff.; Langen, S. 135 ff.; ferner die Haager Debatten Doc. 1910, S. 37, 113; Actes 1912, II, S. 74—82.

einmal schwerste Krankheit und Tod des Inhabers Berücksichtigung finden.

Auf die positive Seite der höheren Gewalt hier näher einzutreten, liegt umsoweniger Anlass vor, als dieser Begriff in keiner Beziehung ein spezifisch wechsel- oder checkrechtlicher ist, vielmehr zu den allgemeinen Abgrenzungen von Schuld und Zufall gehört.

b) *Dauer des unüberwindlichen Hindernisses.* Eine weitere Voraussetzung des formlosen Rückgriffs ist, dass die höhere Gewalt länger als dreissig Tage nach Verfall des Wechsels dauert (rev. OR 1051/4), für den Checkregress, dass sie länger als fünfzehn Tage seit dem Tage dauert, an dem der Inhaber selbst vor Ablauf der Vorlegungsfrist seinen Vormann von dem Falle der höheren Gewalt benachrichtigt hat (rev. OR 1131/4). Auch bei Sicht- und Nachsichtwechseln läuft die dreissigtägige Frist in Ermangelung eines Verfalltages vom Tage der hiebei gebotenen Notifikation der höheren Gewalt durch den Inhaber an seinen Vormann. Dabei verlängert sich bei Nachsichtwechseln die dreissigtägige Frist um die im Wechsel angegebene Nachsichtfrist (rev. OR 1051/5).[142] Die Notstandsanzeige, welche auch schon vor Ablauf der Vorlegungsfrist erstattet werden kann, ist eine formelle Handlung, wodurch der Inhaber seine Absicht, das Papier vorzulegen und die Unmöglichkeit der Ausführung durch das Dazwischentreten der höheren Gewalt, kundgibt. Sie hat demnach neben der generellen Notanzeige in rev. OR 1042 noch eine besondere Bedeutung für die Begrenzung der Wartezeit bei Checks, Sicht- und Nachsichtwechseln. Diese gesetzlich geforderte Notstandsanzeige selbst ist aber nicht Regressbedingung, sondern hat nur Schadenshaftung zur Folge. Wir

---

[142] Ist ein Nachsichtwechsel bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt bereits durch datiertes Akzept terminiert, so steht er einem Wechsel mit bestimmter Verfallzeit gleich. Vergl. Langen, S. 137; Hupka, S. 155.

Mit Recht macht Hupka, S. 157, darauf aufmerksam, dass der Inhaber eines Wechsels mit fester Verfallzeit und Vorlagegebot den formfreien Regress schon 30 Tage nach dem Verfalltag hat, nicht erst 30 Tage nach der Notstandsanzeige.

verweisen hiebei auf unsere allgemeinen Ausführungen über die Regressbedingungen im ersten Kap. III. Ebensowenig kann selbstverständlich der gesetzlich vorgeschriebene Vermerk der Benachrichtigung als Regressbedingung bezeichnet werden, welcher der Inhaber bei sonstiger Schadenshaftung auf den Wechsel bezw. Check oder einen Anhang unter Beifügung des Tages und Ortes sowie seiner Unterschrift zu setzen hat (rev. OR 1051/2 und 1131/2).

3. Folgen des gesetzlichen Protesterlasses.

Dauert die höhere Gewalt nicht länger als dreissig Tage (bezw. beim Check fünfzehn Tage), so befreit sie nicht von Präsentation und Protest, sondern es kommt ihr nur aufschiebende Wirkung zu. Der Inhaber hat das Papier nach Wegfall der höheren Gewalt unverzüglich zur Annahme oder zur Zahlung (den Check natürlich nur zur Zahlung) vorzulegen und gegebenenfalls Protest erheben oder beim Check eine gleichbedeutende Feststellung vornehmen zu lassen (rev. OR 1051/3 und 1131/3).

Erst wenn die höhere Gewalt länger als dreissig Tage nach Verfall des Wechsels dauert, wird der Rückgriff zugelassen, ohne dass es nunmehr noch

a) der Vorlegung oder
b) der Protesterhebung bedarf (rev. OR 1051/4, 1131/4).

Damit wird bei dieser Dauer des Hindernisses ein von allen Förmlichkeiten befreiter Regress gewährt, befreit auch von der Förmlichkeit der Präsentation, von welcher der rechtsgeschäftliche Protesterlass, wie bereits ausgeführt wurde, den Inhaber nicht enthebt. Man wollte hiebei den Inhaber nicht ungewisse Zeit zur Regressnahme warten lassen, auch nicht bis wenigstens die Präsentation möglich wird.[143] Steht jedoch lediglich der Protestaufnahme, nicht auch

[143] Actes 1910, S. 339—346.

der Präsentation ein unüberwindliches Hindernis entgegen, so muss selbstverständlich präsentiert werden. Ebenso kann formloser Rückgriff nur genommen werden, solange die höhere Gewalt andauert. Hört aber z. B. diese auf zu bestehen, bevor noch Rückgriff genommen wurde, so müssen Präsentation und Protest unverzüglich nachgeholt werden.[144]

Als Ausgangspunkt der Wartezeit ist grundsätzlich der Verfalltag anzusehen. Dieser steht jedoch nur bei Tag- oder Datowechseln fest, bei Nachsichtwechseln nur, wenn durch datiertes Akzept vor Eintritt der höheren Gewalt der Fälligkeitstermin fixiert worden ist. Bei Checks und Sichtwechseln wird der Verfall überhaupt erst durch die Vorweisung herbeigeführt. Wird daher bei solchen Papieren die Vorlegung zur Zahlung (bezw. die Protesterhebung m. Z.) und ebenso bei Nachsichtwechseln die Vorlegung zur Annahme oder Datierung (bezw. die Protesterhebung m. A. oder Datierung) durch höhere Gewalt verhindert, so fehlt ein wirklicher Verfalltag, der als Anfangstermin der Wartefrist angenommen werden kann. Daher hat man nun die bereits näher umschriebene Notstandsanzeige nebst dem datierten Wechsel- oder Checkvermerk des Inhabers eingeführt, um den Tag der Benachrichtigung als Anfangstermin der Fristbemessung anzunehmen.

Ist aber auch die Notifikation infolge höherer Gewalt nicht möglich, dann dürfte der genannte Vermerk auf dem Wechsel oder Check genügen, um die Wartefrist in Lauf zu setzen. In diesem Falle wird jedoch der Vermerk naturgemäss nicht die erfolgte, sondern die verunmöglichte Notifikation zu beurkunden haben. Der Regress kann aber von diesem Vermerk ebensowenig abhängig sein, wie von der Notifikation selbst.[145] Be-

---

[144] Vergl. Langen, S. 136, in diesem Sinne offenbar auch Hupka, S. 153.

[145] Hupka, S. 156, hält in diesem Falle den Vermerk nicht nur für genügend, sondern auch für erforderlich, um die Wartefrist in Lauf zu setzen. Er verfällt aber damit u. E. in Widerspruch mit Art. 54/2 und Art. 45/6 EWG, wonach der Verlust des Regresses keine Sanktion für die Versäumung der Notifikation oder des darauf bezüglichen Vermerkes ist. Hiebei wird nur Schadenshaftung vorbehalten.

streitet der Regresspflichtige die Berechtigung des Inhabers zum formlosen Rückgriff, weil nicht mehr als dreissig, bezw. fünfzehn Tage seit Eintritt der höheren Gewalt verflossen sind, so wird der Regredient jedenfalls die Einhaltung der Wartefrist zu beweisen haben. Gleicherweise und mit derselben Wirkung kann aber auch, trotz erfolgter Benachrichtigung und trotz Vorliegen eines diesbezüglichen Vermerks, die formlose Rückgriffsberechtigung des Inhabers durch den Rückgriffspflichtigen bestritten werden.

DRITTES KAPITEL

Die Formen des Wechsel- und Checkprotestes

I. Der öffentliche Protest

Die Schweiz gehört zu den Staaten, die im Wechselrecht vom Vorbehalt des Art. 8 der Haager Konvention keinen Gebrauch gemacht und den Privatprotest nicht zugelassen haben. Sie hat vielmehr am Erfordernis der öffentlichen Beurkundung als formale Voraussetzung des Wechselrückgriffs festgehalten (rev. OR 1035) und sah das offenbar als so selbstverständlich an, dass die Botschaft dies nicht einmal zu begründen für notwendig erachtete.[1] Dass dies gar nicht so selbstverständlich ist, wurde bereits im ersten Kapitel dieser Darlegungen ausgeführt.

1. Der Protestbeamte und die Amtsstelle.

a) Was die Zuständigkeit zur Erhebung des Protestes anbetrifft, weist rev. OR 1035 gegenüber aOR 814 die Neuerung auf, dass neben einer «hiezu ermächtigten Urkundsperson» auch noch alternativ eine «Amtsstelle» zur Protesterhebung als kompetent genannt wird. Durch diese Neuerung sollte insbesondere auch der Postprotest ermöglicht werden,[2]

[1] Botschaft, S. 124.

[2] Botschaft, S. 124; es wird aber im weitern erhellen, dass auch andere «Amtsstellen» von den Kantonen zur Protesterhebung herangezogen werden.

sodann will die Fassung betreffend die Urkundsperson den Kantonen die Freiheit belassen, die Protestbeamten für ihr Gebiet zu bestimmen und diese Ernennung auch selbständig abändern zu können.

Die meisten Kantone kennen die Institution des Notariats und anerkennen die Notare als Protestbeamte, sei es ausschliesslich, sei es neben anderen Amtspersonen oder Behörden. Im einzelnen ergibt sich folgende bunte Karte kantonaler Zuständigkeiten :

a) Zürich:	die Notare, ihre Stellvertreter oder durch Beschluss des Obergerichts dazu ermächtigte Personen.
b) Bern:	Notare und Weibel.
c) Uri:	Notare.
d) Schwyz:	Betreibungs- und Gerichtsbehörden.
e) Obwalden:	Gemeindepräsident, Gemeindeschreiber.
f) Nidwalden:	Gemeindeschreiberei, subsidiär Gemeindeweibel.
g) Glarus:	Gerichtsschreiber und deren Stellvertreter.
h) Zug:	Gemeindeschreiber.
i) Freiburg:	Notare.
k) Solothurn:	Notare, Friedensrichter, deren Stellvertreter, Bezirksweibel.
l) Baselstadt:	Notare.
m) Baselland:	Gemeindepräsident, sein Stellvertreter, Gemeindeschreiber.
n) Schaffhausen:	Bezirksgerichtspräsident.
o) Appenzell I.-Rh.:	Notare, Rats- oder Bezirkskanzlei.
p) Appenzell A.-Rh.:	Gemeindeschreiber.
q) St. Gallen:	Notare, Hilfsnotare.

r) Graubünden:	Kreisnotare, Notariatsgehilfen.
s) Thurgau:	Notare, Friedensrichter.
t) Waadt:	Betreibungs- und Konkursbeamte.
u) Aargau:	Notare.
v) Tessin:	
w) Wallis:	
x) Neuenburg:	
y) Genf:	
z) Luzern:	Ein sehr ausgedehnter Beamtenapparat für die Protesterhebung nach dem Gesetz betr. die Ausübung notarieller Verrichtungen vom 4. März 1903; der Staatsschreiber, sein Vertreter, der Sekretär des Dep. des Gemeindewesens, die Obergerichts- und Kriminalgerichtsschreiber, die Amtsschreiber, die Schreiber der Bezirksgerichte, der Einwohner- und Ortsbürgergemeinden, ihre Substitute, die berechtigten Abteilungssekretäre für die Hypothekar- und Teilungswesen jener Gemeinden, die eine eigene Gemeindeorganisation haben (§ 1). Im § 2 desselben Gesetzes werden noch weitere Kategorien von Beamten aufgezählt, die einen Protest aufnehmen können.

b) *Der Postprotest.* Was den Postprotest in der Schweiz betrifft, so hat er den Vorzug, einheitlich geregelt werden zu können, da das Postwesen Bundessache ist (Art. 36 Bundesverfassung). Nach der Postordnung vom 8. März 1871 war der Postbeamte wohl zur Präsentation des Wechsels, nicht aber zur Protestaufnahme berechtigt. Das Postgesetz vom 5. April 1910 hat sodann «die Aufnahme von Wechselprotesten auf protestablen Papieren, welche als Einzugsmandat versandt werden,» als Pflicht der Post vorgesehen. Allein diese Bestim-

mung wurde so ausgelegt, dass die Post nur die Pflicht habe, den Wechsel einem Protestbeamten zu übergeben, da die Einführung des Postprotestes aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich sei.[3]

Das Bundesgesetz betr. den Postverkehr vom 2. Okt. 1924 (Postverkehrsgesetz) bestimmt sodann in Art. 31/4: «Einzugsaufträge, die bei Nichtbezahlung an das Betreibungsamt oder an den Betreibungsbeamten weiterzuleiten oder die der Postverwaltung zur Protestaufnahme übergeben sind, können hiefür mit einer besonderen Gebühr belastet werden.» Es wird hier somit klar unterschieden zwischen solchen Sendungen, die an den Protestbeamten weiterzuleiten und solchen, die der Postverwaltung zur direkten Protestaufnahme übergeben sind. Der Postprotest ist demnach vorgesehen und zugelassen.

Auf eine Anfrage an die Generaldirektion der P. T. T. in Bern vom 15. Juni 1943, wie diese genannte Bestimmung in Art. 31/4 des Postverkehrsgesetzes in der Praxis zur Durchführung gelange, hat man mir erklärt, dass der Bundesrat bis zu diesem Zeitpunkt die dazu erforderlichen Ausführungsvorschriften nicht erlassen habe, die ihm gemäss Art. 67 des Gesetzes vorbehalten sind. Die Bestimmung in Art. 31/4, wonach die Berechtigung der Post zur direkten Protestaufnahme zwar unzweifelhaft festgelegt sei, werde aber in der Praxis auch heute noch so ausgelegt, dass dadurch die Post nicht verpflichtet sei, direkt Protest zu erheben, sondern den Wechsel lediglich zum Inkasso übernehme. Im Falle der Nichthonorierung sei die Post nur verpflichtet, den Wechsel einem Protestbeamten (Notar) bezw. an eine vom Absender (Inhaber) genannte Drittperson, welche die Protesterhebung veranlassen soll, zu überweisen.[4] Ueberdies würde man bei der Durchführung des direkten Postprotestes auf derart erhebliche betriebs-

[3] Dunn, S. 62.

[4] Eine solche Ueberweisung an den Protestbeamten, bezw. an eine Drittperson erfolge aber nur, wenn die Post durch einen besonderen Vermerk (z. B. auf dem Versandcouvert) ausdrücklich dazu beauftragt sei.

technische Schwierigkeiten stossen, dass in der Schweiz hievon abgesehen werden müsste.

Die Post fühlt sich demnach nur als Uebermittlungsinstanz und die Zulässigkeit des Postprotestes ist also bis heute aus unerklärlichen Gründen toter Buchstabe geblieben. Denn es ist nur schwerlich einzusehen, warum diese vorzügliche Institution «aus betriebstechnischen Gründen» in der Schweiz — wo doch gerade das Postverkehrswesen eine derart vorbildliche Entwicklung aufzuweisen hat — nicht durchführbar wäre, während dies z. B. in Belgien[5] schon seit bald siebzig und in Deutschland[6] seit bald vierzig Jahren möglich ist. So ist denn die Schweiz gegenüber andern Staaten auf diesem Gebiete mit dem Stigma der Rückständigkeit behaftet. Diese Rückständigkeit liess sich nicht einmal vor Inkrafttreten des rev. OR entschuldigen,[7] da die hierin rezipierte HWO, bezw. EWG, die Form der Protesterhebung nicht selber regeln, sondern sie den Landesgesetzen überlassen. Nachdem das rev. OR das Verfahren der Protesterhebung soweit vereinfacht hat, dass der Protest durch ein dem Wechsel angeklebtes Formular ersetzt wird, und nicht einmal mehr eine Abschrift des Wechsels erforderlich ist (mit Ausnahme des Teilakzeptes), dürften wichtige Bedenken gegen die praktische Durchführung des Postprotestes wohl kaum geltend gemacht werden und es ist nicht leicht einzusehen, warum jahrelang auch nach Inkrafttreten des rev. OR dieser alte Zopf beibehalten wird. Die praktische Durchführung des direkten Postprotestes, wie er in Art. 31/4 des Postverkehrsgesetzes von 1924 vorgesehen ist, würde u. E. als einer der bedeutsamsten Fortschritte auf dem Gebiete des schweiz. Wechsel- und Checkrechtes zu werten sein.[8]

c) *Rechtliche Stellung des Protestbeamten und der Amtsstellen.* Der Protestbeamte handelt als öffentliche Ur-

[5] Vergl. 1. Kap. II, 3, Anm. 16 oben.

[6] Die Wechselordnung vom Jahre 1908 hatte den Postprotest in Deutschland endgültig geregelt. Vergl. darüber Chéneval, S. 127 ff.

[7] Wie es das eidg. Justiz- und Polizeidep. in einer Mitteilung an Chéneval getan hat (vergl. Chéneval, S. 129).

[8] Vergl. auch Buser, S. 108.

kundsperson. Die von ihm ausgestellte Protesturkunde liefert daher über die in ihr beurkundeten Handlungen und Wahrnehmungen, soweit sie in den Rahmen der sachlichen[9] und örtlichen Zuständigkeit des Protestbeamten fallen, gemäss Art. 9 ZGB vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit nachgewiesen ist. Der Protestbeamte hat daher seine Zuständigkeit zu prüfen, da die Urkunde mangels Zuständigkeit ungültig wäre (arg. aus Art. 1041 rev. OR).

Im übrigen regelt sich die rechtliche Stellung des Protestbeamten und der Amtsstellen (Gerichts-, Ratskanzleien usw.) nach kantonalem öffentlichem Recht, nach welchem insbesondere auch die Frage zu beantworten ist, ob der Beamte bezw. die Amtsstelle als Beauftragter des Requirenten fungiert und wie weit der Auftrag reicht (z. B. ob auch zum Inkasso). Richtigerweise hat die Präsentation nur dann ihren vollen Sinn, wenn der Präsentant auch zur Entgegennahme der angebotenen Zahlung ermächtigt ist (wie z. B. nach Art. 89a der DWO).[10] Der Protestbeamte handelt nun einerseits in Bezug auf seine öffentliche Stellung als Beamter, anderseits tritt aber seine Funktion als Mandatar (OR 394) hinzu. Diese doppelte Rechtsstellung dürfte bezüglich der Notare ausser Zweifel stehen, ob hingegen auch Richter, Gerichts-, Gemeindeschreiber und Betreibungsbeamte usw. als Mandatare des Auftraggebers zu beurteilen sind, ist bestritten. Was wenigstens die Gerichtsbehörden betrifft, ist u. E. der Auffassung beizustimmen, dass diese Beamten nur als Organe des Staates tätig sind und demnach bei der Protestaufnahme nur einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen.[11]

d) *Die Haftung der Urkundsperson und der Amtsstelle,* die den Protest erhoben hat, für den verursachten Schaden,

[9] Die sachliche Zuständigkeit der Protestbeamten erstreckt sich nach schweiz. Recht auf die Aufnahme aller Proteste.

[10] So verlangen z. B. St. Gallen (Art. 16 Verordng. betr. Wechselnotariat) und Baselland (§ 13 d. Landratbeschlusses betr. das Handelsregister und die Wechselproteste) für das Inkasso Spezialvollmacht, während Zürich (§ 447 Zivilprozessordng.) zur Annahme der angebotenen Zahlung verpflichtet.

[11] So Staub-Stranz zu Art. 87, Anm. 12; Rehbein, Art. 87—90, Anm. 3; Grünhut II, § 80, Anm. 1; Gretener, Abschn. 5.

sollte ursprünglich in einer Gesetzesbestimmung geregelt werden (vergl. Art. 1021 des bundesrätl. Entw.). Die Bestimmung wurde aber später wieder fallen gelassen und somit bestimmt sich die Frage der Haftung der Protestbeamten nach den allgemeinen Grundsätzen, insbesondere also nach OR 41 ff. und OR 398, soweit nicht die Kantone über die Haftung der Beamten besondere Verantwortlichkeitsvorschriften (vergl. OR 61/1), wie z. B. in den kantonalen Verfassungen, Notariatsgesetzen und sonstigen Spezialgesetzen, erlassen haben.[12]

2. Zeit und Ort der Protestaufnahme.

a) *Die Protestzeit* wurde bereits im zweiten Kapitel (Abschnitt II, 3 d hievor) behandelt. Es bleibt uns an dieser Stelle nur noch bezüglich der Protest s t u n d e n das Nähere darzulegen. Das Gesetz enthält aber darüber (wie auch schon das bisherige Recht) keine besondere Bestimmung, wohl auch deswegen, weil den kantonalen Gesetzen über die Protestbeamten und Amtsstellen in dieser Richtung Spielraum belassen werden sollte.

Nichtsdestoweniger darf aber die Vorschrift in OR 79 missachtet bleiben, wonach die Erfüllung an dem festgesetzten Tage w ä h r e n d d e r g e w ö h n l i c h e n G e s c h ä f t s z e i t vollzogen und angenommen werden muss. Die Wechsel- und Checkzahlung darf demzufolge nicht ausserhalb der gewöhnlichen Geschäftszeit gefordert werden, womit auch die Protesterhebung m. Z. an diese Tageszeit gebunden erscheint.[13]

b) Auch über den *Protestort* ist bereits das Nähere ausgeführt worden.[14] Es verbleibt hier noch auf die L o k a l i t ä t innerhalb der Ortschaft der Protesterhebung einzugehen. Aus rev. OR 1084 ergibt sich, dass der Protest im Geschäftslokal oder in Ermangelung eines solchen in der Wohnung des Präsentaten zu erheben ist. Schon Art. 818/1 aOR bestimmte, dass die Protesterhebung, «sowie alle sonstigen bei einer bestimm-

[12] Zusammenstellung dieser Bestimmungen bei Fick, Art. 61, Anm. 11.
[13] Vergl. S c h n e i d e r und F i c k, Anm. 4 zu Art. 819 aOR.
[14] Vergl. 2. Kap. II, 3c hievor.

ten Person vorzunehmenden Akte in deren Geschäftslokal oder in Ermangelung eines solchen in der Wohnung vorgenommen werden» müssen.

Die Wohnung des Protestaten kommt daher nur subsidiär in Betracht, d. h. der Protest muss somit, um ortsrichtig zu sein, im Geschäftslokal und nicht in der Wohnung des Protestaten aufgenommen werden. Letztere kommt nur in Betracht, wenn der Protestat im Geschäftslokal zur Geschäftszeit nicht anzutreffen oder das Geschäftslokal überhaupt nicht zu ermitteln ist. Dieser Regelung kommt allerdings nicht die absolute Wirkung zu, wie bezüglich der Ortschaftsvorschrift. Die Protestaufnahme kann mit Einverständnis des Protestaten auch in einer anderen Lokalität rechtswirksam vorgenommen werden.[15]

Unter Geschäftslokal ist die Stelle zu verstehen, an welcher der Handels- und Gewerbetreibende gewöhnlich seinen Berufsgeschäften obliegt.[16] Eine Aenderung des Geschäftslokals innerhalb derselben Ortschaft ist vom Protestbeamten zu beachten und die Angabe in der Wechselurkunde oder im Check ist in dieser Beziehung nicht unbedingt ausschlaggebend, sondern nur von orientierendem Charakter.[17]

Enthält der Wechsel keine nähere Angabe innerhalb der Ortschaft, so ist gemäss rev. OR 1036/2 und 1084 der Protestbeamte verpflichtet, sorgfältige Nachforschungen nach dem Geschäftslokal vorzunehmen. Er ist dazu aber wohl nur dann verpflichtet, wenn das Vorhandensein eines solchen überhaupt mit einiger Sicherheit anzunehmen ist; hernach hat er bei Ergebnislosigkeit dieser Nachforschungen die Wohnung des Protestaten mit ebensolcher Sorgfalt aufzusuchen. Auch die Wohnungsadresse im Wechsel hat lediglich orientierende Bedeutung.[18] Es muss die wirkliche Wohnung zur Zeit der Protesterhebung ermittelt und aufgesucht werden.

---

[15] Staub-Stranz, Anm. 16 zu Art. 91 DWO.
[16] Staub-Stranz, Anm. 1 zu Art. 91 DWO.
[17] Lehmann, Anm. 38 zu § 128.
[18] Grünhut II, S. 70; Staub-Stranz, Anm. 2, 8, 13 zu Art. 91 DWO.

Misslingt die Ermittlung des Geschäftslokals und der Wohnung, so ist dies im Protest zu konstatieren, was man in der Praxis mit Aufnahme eines Wind- oder Perquisitionsprotestes bezeichnet. Dieser Protest kann in jeder Lokalität aufgenommen werden, ohne dass der Protestat anderwärts gesucht zu werden braucht.[19] Wird hingegen der Protestat weder in seinem Geschäftslokal noch in der Wohnung angetroffen, so hat der Protestbeamte einen Protest über diese Abwesenheit aufzunehmen. Man nennt diesen Protest Platzprotest (Wand-, Abwesenheitsprotest).[20]

Das alte OR Art. 818/3 verlangte hiebei ausdrücklich auch noch die Nachfrage bei der Polizeibehörde oder der Poststelle zwecks Feststellung des Lokals. Mit Recht hat man aber diese formalistischen Bestimmungen nicht mehr in die neue Rechtsordnung aufgenommen (vergl. rev. OR 1036/2). Es bleibt nunmehr dem Protestbeamten überlassen, die geeigneten Ermittlungen vorzunehmen. Er haftet in dieser Hinsicht nach den kantonalen Bestimmungen über die Beamtenverantwortlichkeit, ohne dass die Gültigkeit des Protestes darunter leidet (rev. OR 1041).

3. Die Protesturkunde.

Der Protestbeamte hat über den Gang der Protesthandlung innerhalb der Protestfrist (vergl. 2. Kap. II, 3d hievor) eine Urkunde auszufertigen und diese gegen Erstattung der Kosten dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Pflicht zur Aushändigung folgt indirekt aus rev. OR 1047.

a) Der *Inhalt* der Protesturkunde ist in rev. OR 1036 erschöpfend geregelt. Darnach muss der Protest enthalten:

1. «den Namen der Person oder der Firma, für die und gegen die der Protest erhoben wird.» Wie schon nach altem Recht (aOR 815/2) wird also auch weiterhin die Bezeichnung des Auftraggebers sowie des Protestaten gefordert. Obgleich dies

---

[19] Graunitz, S. 62; Grünhut II, S. 68.
[20] Graunitz, S. 61; Chéneval, S. 91.

im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt ist, hat der Protestbeamte nebst seiner eigenen Zuständigkeit (rev. OR 1041) auch die Legitimation des Auftraggebers und des Protestaten zu prüfen.[21] Letzteres ist insbesondere beim Protest m. Z. für die Gültigkeit des Aktes entscheidend (vergl. 2. Kap. II 3b hievor). Diese Legitimationsprüfung des Protestbeamten ist zwar nicht ein formalrechtliches, sondern ein materiellrechtliches Erfordernis. Wenn daher der Protest gemäss rev. OR 1041 auch dann gültig bleibt, wenn er nicht vorschriftsmässig erhoben wurde oder unrichtige Angaben enthält, so bezieht sich das nicht auf materiellrechtliche Voraussetzungen des Protestes.

2. «die Angabe, dass die Person oder die Firma, gegen die der Protest erhoben wird, ohne Erfolg zur Vornahme der wechselrechtlichen Leistung aufgefordert worden oder nicht anzutreffen gewesen ist oder dass ihr Geschäftslokal oder ihre Wohnung sich nicht hat ermitteln lassen.»

Daraus geht hervor, dass die Protesturkunde darüber Aufschluss zu geben hat, ob der Protestat persönlich angetroffen wurde oder sein gesetzlicher, bezw. rechtsgeschäftlicher Vertreter. Im Todesfalle des Protestaten genügt es, im Geschäftslokale, bezw. Sterbehause Protest aufzunehmen, ohne dass sich der Protestbeamte um die Erben und deren Feststellung zu kümmern braucht.[22]

Im übrigen ist die Feststellung der Identität des angetroffenen Protestaten dem Protestbeamten nicht zuzumuten.[23]

Sodann wird nach neuem Recht nicht mehr (wie nach aOR 815/2) die Wiedergabe der Antwort des Protestaten gefordert, sondern lediglich ein kurzer Vermerk der erfolglosen Aufforderung zur wechselrechtlichen Leistung.[24] Der Inhalt der Antwort ist demnach für die wechselrechtliche Wirkung des Protestes ohne Bedeutung. War der Protestat nicht anzutreffen, so genügt diese Konstatierung statt einer Antwort, oder war

---

[21] Chéneval, S. 87, der jedoch nur vom Auftraggeber spricht.
[22] Staub-Stranz, Anm. 18 zu Art. 88, wonach eine Protestaufnahme gegen die Erben als unzulässig erachtet wird.
[23] Leist, S. 130.
[24] Botschaft, S. 125; Art. 88 DWO.

die Protestlokalität nicht zu ermitteln, so ersetzt dieser Vermerk die erfolglose Aufforderung.

3. «die Angabe des Ortes und Tages, an dem die Aufforderung vorgenommen oder ohne Erfolg versucht worden ist.» Durch die Angabe dieser Daten wird die Ueberprüfung der Orts- und Zeitrichtigkeit des Protestes (2. Kap. II, 3c, d hievor) gesichert. Wo vorzeitiger Protest zulässig ist (rev. OR 1034/5), ist selbstverständlich der gesetzliche Insolvenztatbestand in der Urkunde als Rechtfertigungsgrund des vorzeitigen Zahlungsbegehrens anzugeben. Doch hat eine solche Angabe keine feststellende Kraft in Bezug auf die materielle Rückgriffsvoraussetzung.[25]

4. «die Unterschrift der den Protest erhebenden Person oder Amtsstelle.» Amtssiegel und Amtsstempel werden zur Gültigkeit der Urkunde nicht verlangt. Doch kann die Urkundsperson sich nach kantonalen Vorschriften durch das Fehlen dieser Zeichen verantwortlich machen.

Ausser diesen Angaben ist im Protest zu vermerken: die Leistung einer Teilzahlung (rev. OR 1036/3) sowie ferner ein allfälliges Deliberationsbegehren (rev. OR 1036/4).

b) *Wechselrechtliche Bedeutung der Formalien.* Die wichtigste Neuerung der protestrechtlichen Spezialbestimmungen stellt der schon mehrfach genannte Art. 1041 rev. OR dar, der zwischen Gültigkeits- und blossen Ordnungsvorschriften klar unterscheidet und hiebei die ersteren auf ein Minimum einschränkt. Insbesondere kennt rev. OR 1041 nur noch zwei Gültigkeitserfordernisse:
1. Zuständigkeit der Urkundsperson oder Amtsstelle und
2. Unterschrift derselben auf dem Proteste.

Die Zuständigkeit ist ein Erfordernis, über welches die Urkundsperson sich wohl selten irren dürfte, und auch das Erfordernis der Unterschrift ist mit Amtsakten derart eng verbunden, dass die Gefahr der Unterlassung nicht hoch einzu-

[25] Langen, S. 190; Staub-Stranz, Anm. 23 zu Art. 44.

schätzen ist. Damit ist aber der Akt der Protestaufnahme von allem übertriebenen Formalismus befreit und jenem — im ersten Kapitel unserer Ausführungen geschilderten — Uebelstande des bisherigen Rechts entgegengetreten worden, demzufolge das unbedeutendste formelle Versehen häufig den Verlust aller Rückgriffsrechte zur Folge hatte. Dazu tritt noch die weiterhin zu erörternde vereinfachte Technik des Protestes (rev. OR 1037 ff.).

Da alle andern Erfordernisse des Art. 1036 ff. mit Ausnahme der beiden genannten zu blossen Ordnungsvorschriften erklärt werden, bleibt der Protest «auch dann gültig, wenn er nicht vorschriftsmässig erhoben worden ist oder wenn die darin enthaltenen Angaben unrichtig sind» (rev. OR 1041). Solche Mängel in der Beurkundung des Protestes und im Protestverfahren beeinflussen die Gültigkeit des Protestes nicht mehr und haben auch nicht mehr den Verlust der Regressrechte zur Folge. Demnach kann, mit Ausnahme der formellen Elemente von Zuständigkeit und Unterschrift, nur noch die Missachtung materiellrechtlicher Wechselvorschriften den Rückgriff berühren.

c) *Technik.* Einen weiteren Schritt zur Befreiung des Protestes vom bisherigen Formelkram bedeutet das Fallenlassen des Erfordernisses in aOR 815/1, wonach der Protest eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie mit allen darauf befindlichen Indossamenten und Bemerkungen enthalten musste. Dieses Erfordernis machte das Protestverfahren besonders umständlich und konnte häufig durch an sich unbedeutende Fehler in der Abschrift zur Ungültigkeit des ganzen Protestes führen. Nach dem Vorbild des revidierten Art. 88a DWO wird nunmehr in rev. OR 1037 die Abschrift des Wechsels dadurch entbehrlich gemacht, dass der Protest zwar auf ein besonderes Blatt gesetzt, dieses aber mit dem Wechsel verbunden wird.[26] Die Verwendung eines solchen mit dem

[26] In der Schweiz hat man bereits 1904, also vor Inkrafttreten der revidierten DWO einen ähnlichen Vorschlag gemacht, vergl. Chéneval, S. 108.

Wechsel zu verbindenden Blattes, ähnlich der Allonge, ermöglicht den Gebrauch von Protestformularen, die dem Protestbeamten seine Aufgabe noch wesentlich erleichtern können.[27]

Es wird praktisch sein, die Verbindungsstelle mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel zu versehen oder sie mit dem Protesttexte so zu beschriften, dass sich die Zusammengehörigkeit von Wechsel und Protest jederzeit einwandfrei feststellen lässt. Eine solche Sicherung aber als Formerfordernis aufzustellen, erwies sich nicht als empfehlenswert.

Rev. OR 1037 Abs. 2 und 3 bestimmt des weitern, gleichfalls in Anlehnung an Art. 88a DWO, dass, wenn der Protest unter Vorlegung mehrerer Ausfertigungen desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urschrift und einer Abschrift erhoben wird, die Verbindung des Protestes mit einer der Ausfertigungen oder dem Originalwechsel genüge. Es brauche hiebei nur auf den andern Ausfertigungen oder der Abschrift vermerkt zu werden, dass sich der Protest auf einer der übrigen Ausfertigungen oder auf der Urschrift befinde.

Nach dem alten Recht mussten Abschriften von Original und Ausfertigung bezw. Kopie im ganzen Umfange in den Protest aufgenommen werden, was naturgemäss die Fehlerquellen vermehrte.

Lediglich ein einziger Fall erübrigt sich noch, in welchem eine volle Abschrift des Wechsels anzufertigen ist, nämlich wenn der Wechsel nur zu einem Teil der Wechselsumme angenommen und deshalb Protest erhoben wird (rev. OR 1038). Dies ist notwendig, damit für den nicht angenommenen Teil der Wechselsumme Regress vor Verfall genommen werden und der Wechsel trotzdem weiter in Umlauf bleiben kann.

Wie schon nach Art. 816 aOR ist auch gemäss 1039 rev. OR nur eine Protesturkunde aufzunehmen, wenn eine wechsel-

[27] Botschaft, S. 125.

rechtliche Leistung von mehreren Verpflichteten verlangt werden muss (mehrfache Aufforderung).

Ein Protestregister, wie dies in Art. 817 aOR vorgeschrieben war, wird im neuen Recht nicht beibehalten. Gemäss rev. OR 1040 sind nur die Abschriften der Protesturkunden durch die Protestbeamten oder Amtsstellen chronologisch geordnet aufzubewahren, wobei auch für die Abschrift der Protesturkunden nur die Angabe des wesentlichen Inhalts des Wechsels genügt.

4. Internationales Recht.

Als sog. Kollisionsnorm stellt rev. OR 1088 die Bestimmung auf, dass die Form des Protestes und die Fristen für die Protesterhebung sich nach dem Rechte des Staates bestimmen, in dessen Gebiete der Protest zu erheben ist.

Es entspricht dies dem überall anerkannten Prinzip des locus regit actum.[28] Der Inhaber soll nicht gezwungen sein, die Förmlichkeiten und Fristen aller Länder zu beachten, in denen der Wechsel ausgestellt, indossiert wurde usw., sondern für die zur Erhaltung seiner Wechselrechte notwendigen Handlungen ein einheitliches procedere einschlagen können.

Der Ausdruck «Form» umfasst hiebei nicht nur die geforderte Beschaffenheit des Protestaktes (öffentliche Urkunde, Privatdeklaration usw.), sondern auch das zuständige Protestorgan, die Tageszeit und die Lokalität, in denen der Protest zu erheben oder die gleichbedeutende Feststellung vorzunehmen ist.[29]

Ob hingegen unter den «Fristen für die Protesterhebung» auch diejenigen für die Präsentation zu verstehen sind,

---

[28] Vergl. Art. 86 DWO; Meyer, Weltwechselr. II, S. 375; Lyon-Caen, Nr. 655, S. 607.

[29] Actes 1910, S. 127 ff., 1912 I, S. 165; Hupka, S. 255.

[30] Kessler, S. 156, dafür; Hupka, S. 256, dagegen.

ist zweifelhaft.[30] Verneint man die Frage, so fehlt hiefür eine Kollisionsnorm, denn ausser den «Fristen für die Protesterhebung» ist nur noch «die Form anderer Handlungen», nicht aber auch die Frist derselben erwähnt. Das gleiche gilt für die Frage der Notwendigkeit von Präsentation und Protest. Sofern man nicht auf die Regelung dieser wichtigen Frage als von der Bestimmung in rev. OR 1088 mitumfasst annimmt, worüber gleichfalls schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten herrschen,[31] müssen z. B. in den Fällen höherer Gewalt sowohl die Erstreckung der Fristen für die Präsentation und den Protest als auch ein Erlass dieser Akte nach dem Rechte jedes einzelnen Regresschuldners gesondert beurteilt werden.

Doch glauben wir, dass selbst bei Annahme einer Lücke des Gesetzes Art. 1088 rev. OR im Wege der Analogie[32] sowohl auf die Fristen der Präsentation als auch auf die Notwendigkeit von Präsentation und Protest anzuwenden ist. Dies in dem Sinne, dass das Recht des Landes massgebend ist, in dem diese Handlungen vorzunehmen sein würden. Denn gerade die Folge der gesonderten Beurteilung für jeden einzelnen Regresschuldner wollte der Gesetzgeber durch die Norm in rev. OR 1088 beseitigen. Geht man aber mit dieser analogen Anwendung nicht einig, so verbleibt noch die Analogie des Art. 1141/1, welche Bestimmung gerade die Frage der Notwendigkeit des Protestes — allerdings bezüglich des Checks — regelt (vergl. darüber 3. Kap. II 4 hernach).

II. Der Privatprotest

1. Allgemeines.

Der Gedanke der Vereinfachung des Protestes und insbesondere auch des Ersatzes des öffentlich beurkundeten Protestes durch eine Privatdeklaration ist in der Schweiz schon

[31] Kessler, S. 151, 157, dafür; Hupka, S. 257, dagegen.
[32] Egger, N. 20, 21 zu Art. 1 ZGB; BGE 51 II 394, 429.

in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts erwogen worden. So hat z. B. Wieland im Jahre 1904 eine Dishonorierungserklärung des Protestaten auf dem Wechsel statt des förmlichen Protestes empfohlen, und in der Sitzung der statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft vom 7. Januar 1907 hat Dr. Zoller diese vereinfachte Protestform der schweizerischen Gesetzgebung nahegelegt.[33]

Dass man sich jedoch weder im Haag noch in Genf dazu entschliessen konnte, den förmlichen Protest als formelle Voraussetzung des Wechselrückgriffs fallen zu lassen und an dessen Stelle eine einfache schriftliche Dishonorierungserklärung des Bezogenen genügen zu lassen, wurde bereits im ersten Kapitel unserer Ausführungen dargelegt. Was nun den Check anbetrifft, haben wir ebenfalls bereits gesagt, dass wichtige Bedenken gegen die grundsätzliche Zulässigkeit der Privatdeklaration wohl kaum geltend gemacht werden können; ebenfalls in Bezug auf die Begründung der Zulässigkeit dieser checkrechtlichen Protesterleichterung können wir hier auf unsere früheren Ausführungen verweisen (siehe 1. Kap. II, 3 über die Frage der Notwendigkeit des Protestes). Wir haben dort für die Zulässigkeit der checkrechtlichen Privatdeklaration insbesondere folgende Gründe angegeben: Die Bezogenen sind Banken, die schon im Interesse ihrer Kreditwürdigkeit und ihres geschäftlichen Ansehens sich nicht zu Kollusionen mit dem Inhaber herbeilassen werden. Fälschungen sind hier darum weniger zu befürchten, weil nicht eingelöste Checks meist sofort zum Aussteller zurückkehren, der ein Falsifikat sogleich feststellen kann. Sodann ist eine Registrierung darum nicht erforderlich, weil eine Protestfrist nicht besteht, deren Wahrung durch Eintragung gesichert werden müsste.[34]

Trotzdem dürfte man sich aber auch im Checkrecht mit der Privatdeklaration als einziger Möglichkeit der Feststellung der

---

[33] Chéneval, S. 108. Die Ansichten in der Lit. sind geteilt. Vergl. z. B. Meyer, Weltwechselr. II, S. 203 ff.; Cohn, Z. f. vgl. R. XII, S. 109; dagegen Busch, Arch. 47, S. 29/30.

[34] Meyer, Weltcheckrecht II, S. 204.

Dishonorierung nicht begnügen. Wir haben ebenfalls bereits darauf hingewiesen, dass auch der Checkinhaber durchaus in die Lage kommen kann, sich der wechselrechtlichen Protestaufnahme zu bedienen, nämlich dann, wenn der Bezogene sich weigert, eine solche Dishonorierungsbescheinigung auszustellen oder der im Check angegebene Bezogene überhaupt nicht anzutreffen ist. Der Checkinhaber hätte in diesem Falle keine Möglichkeit, die Tatsache der Dishonorierung in einer einwandfreien Art festzustellen. Insbesondere im internationalen Handelsverkehr kann es dem Inhaber vielfach daran gelegen sein, sich den Garanten gegenüber diesen Beweis durch eine öffentliche Urkunde zu sichern.

Diesen Möglichkeiten hat nunmehr rev. OR 1128 weitgehend Rechnung getragen, indem die Form des Protestes beim Check in die freie Wahl des Inhabers gestellt wird.

2. Ort und Zeit der Privatdeklaration.

Die Privatdeklaration weist in Bezug auf den O r t der Vornahme grundsätzlich keine Verschiedenheit gegenüber dem förmlichen Protest auf. Es gilt dies insbesondere auch bezüglich der Lokalität innerhalb des geographischen Zahlungsortes. So finden die Bestimmungen über die Lokalität der Vornahme der Protesterhebung in rev. OR 1084 auch für den Check Anwendung (vergl. rev. OR 1143 Ziff. 20).

Die Protest f r i s t hat hiebei allerdings, wie schon hervorgehoben wurde (II 3d hievor), infolge des absoluten Sichtcharakters des Checks die Eigenheit, dass der Check innerhalb der Präsentationsfrist mehrfach zur Zahlung vorgelegt werden kann. Der Inhaber braucht daher den Protest nicht schon bei der ersten erfolglosen Präsentation zu erheben. Entsprechend rev. OR 1129 muss «der Protest oder die gleichbedeutende Feststellung vor Ablauf der Vorlegungsfrist vorgenommen werden. Ist die Vorlegung am letzten Tage der Frist erfolgt, so kann der Protest oder die gleichbedeutende Feststellung auch noch an dem folgenden Werktage vorgenommen werden.»

Von einer Protestfrist im eigentlichen Sinne kann daher überhaupt nicht die Rede sein. Es handelt sich hiebei vielmehr um eine Präsentationsfrist. Sodann muss der Tag der Vorlegung, wie auch beim Sichtwechsel, nicht protestfrei bleiben, was beim Check umsoweniger nötig ist, als er eben ein Guthaben voraussetzt und der Bezogene somit keine Bedenkzeit bedarf.[35]

3. Die Feststellung der Dishonorierung.

a) Der Checkinhaber kann also, statt förmlichen Protest erheben zu lassen, sich damit begnügen, vom Bezogenen eine Privatdeklaration über die Zahlungsverweigerung sich ausstellen zu lassen. Vorausgesetzt wird selbstredend, dass der Bezogene dies tun will und kann. Will er eine solche Erklärung nicht erteilen, so gibt es für den Inhaber keine Zwangsmittel, ihn dazu zu verhalten. Der Bezogene ist auch gesetzlich dazu nicht verpflichtet, so dass auch eine Schadenersatzpflicht wegen Nichtausstellung einer Privatdeklaration nicht in Frage kommt.[36]

Ein Nichtkönnen kann ein faktisches oder ein rechtliches sein. Faktisch kann es nur darin liegen, dass ein physisches Hindernis obwaltet oder der Bezogene nicht anzutreffen ist. Rechtlich kann sodann im Falle des Konkurses gemäss SchKG 204 die Einlösung des Checks von einem Gemeinschuldner nicht verlangt werden, es wäre denn, dass er Vermögen besitzt, welches nicht zur Konkursmasse gehört. Es ist somit in diesem Falle schon die Präsentation zur Zahlung an den Gemeinschuldner rechtlich belanglos. Da die Bestimmung in rev. OR 1034/6, wonach der gerichtliche Konkurseröffnungsbeschluss (SchKG 171 ff.) den Protest ersetzt, für den Check nicht gilt, bleibt in diesem Falle nur die Erhebung eines förmlichen Protestes übrig. Aber auch dieser Protest be-

---

[35] Meyer, Weltcheckrecht II, S. 203.

[36] Kapp, in Goldschmidts Z. H. R. 30, S. 388; Meyer, Weltcheckrecht I, S. 203.

ruht in diesem Falle auf einer rechtlich belanglosen Präsentation z. Z. und ist deshalb u. E. theoretisch als ungültig zu betrachten. Die Bestimmung in rev. OR 1034/6 sollte deshalb vom Gesetze auch auf den Check als anwendbar erklärt sein.[37]

Ist eine Privatdeklaration aber faktisch und rechtlich möglich und ist der Bezogene zu deren Erteilung bereit, so kann sich der Inhaber eine solche in jedem Falle zur Wahrung seiner Rückgriffsrechte gegenüber den Checkgaranten ausstellen lassen. Diese Erklärung hat hiebei folgenden Gültigkeitserfordernissen zu genügen (rev. OR 1128/2):

1. Die Dishonorierungserklärung muss auf dem Check angebracht werden. An welcher Stelle dies zu erfolgen hat, ist im Gesetz nicht näher bestimmt. Die Erklärung kann somit sowohl auf die Vorder- als auch auf die Rückseite des Checks gesetzt sein. Ungültig wäre sie aber u. E. auf einer Allonge.

2. Feststellung der Zahlungsverweigerung. Jede andere Angabe, wie z. B., dass der Bezogene nicht angetroffen worden sei, erfüllt das Requisit nicht, da sie nicht vom Bezogenen herrührt.[38]

3. Angabe des Tages der Vorlegung. Dieses Datum muss der wahren Sachlage entsprechen, da ja von der rechtzeitigen Präsentation die Verpflichtungen der Garanten abhängen.

4. Datum der Erklärung. Dieses ist umso notwendiger, als nach rev. OR 1129/1 die dem Protest «gleichbedeutende Feststellung . . vor Ablauf der Vorlegungsfrist vorgenommen werden» muss. Da die Vorlegung des Checks innerhalb der Präsentationsfrist mehrfach erfolgen darf, kann auch die Privatdeklaration wiederholt nachgesucht, eine mangelhafte ergänzt oder durch eine neue ersetzt werden.[39]

5. Unterschrift des Bezogenen. Art. 1128/2 rev. OR spricht zwar nur von einer schriftlichen Erklärung des Be-

---

[37] Actes 1910, S. 301.
[38] Meyer, Weltcheckrecht I, S. 304; Bankarchiv 7, S. 284.
[39] Meyer, Weltcheckrecht I, S. 304.

zogenen, ohne das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift ausdrücklich zu erwähnen. Allein es folgt dies schon aus rev. OR 1085, der gemäss rev. OR 1143 Ziff. 20 auch auf das Checkrecht Anwendung findet und wonach Wechselerklärungen eigenhändig unterschrieben werden müssen. Die Erklärung selbst bedarf jedoch der Eigenhändigkeit nicht. Es steht auch nach allgemeinen Grundsätzen nichts entgegen, dass die Erklärung von einem zeichnungsberechtigten Vertreter des Bezogenen abgegeben wird, was ja bei Banken regelmässig der Fall sein wird.

b) Eine solche Privatdeklaration des Checkbezogenen kann aber nach rev. OR 1128 Ziff. 3 auch noch durch eine weitere gleichbedeutende Feststellung, nämlich durch eine Erklärung einer Abrechnungsstelle ersetzt werden. Auch diese Feststellung ist eine Privatdeklaration, sofern nicht die Abrechnungsstelle öffentlich-rechtlichen Charakter hat, was vom Gesetze jedoch nicht gefordert wird. Die zitierte Bestimmung hängt mit rev. OR 1118 zusammen, wonach die Einlieferung in eine von der Schweiz. Nationalbank geleitete Abrechnungsstelle der Vorlegung zur Zahlung gleichsteht. Im übrigen ist auch die Schweiz. Nationalbank keine öffentlich-rechtliche Anstalt.[40]

Im Gegensatz zu der obgenannten Privatdeklaration des Bezogenen braucht diejenige der Abrechnungsstelle nicht unbedingt auf dem Check zu stehen. Es kann diese in einer separaten Erklärung erfolgen, z. B. auf einem vorgedruckten Formular. Im übrigen muss die Dishonorierungserklärung der Abrechnungsstelle den analogen Erfordernissen genügen wie die Privatdeklaration des Bezogenen: Angabe des Tages der Einlieferung, bezw. Bestätigung der rechtzeitigen Einlieferung (auch ohne das Datum derselben anzugeben). Datum der Erklärung, Feststellung der Nicht-

[40] Ruck, Staatsrecht, S. 150, bezeichnet sie allerdings als eine «eigenartige Verbindung . . einer öffentlichen Anstalt und einer privaten Aktienbank». Dagegen Lampert, Bundesstaatsrecht, S. 176, für den privaten Charakter der Nationalbank.

bezahlung und Unterschrift. Unterzeichnen muss hiebei naturgemäss der Vorsteher der Abrechnungsstelle oder sein Vertreter, der aus dem Verzeichnis der Einlieferungen und Rückgänge die massgebenden Tatsachen feststellen kann.

4. Internationales Recht.

Wie der Wechsel ist auch der Check ein internationales Papier, so dass für ihn gleichfalls besondere Kollisionsnormen auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts aufgestellt werden mussten (rev. OR 1138 ff.).

Die Frage, «ob ein Protest oder eine gleichbedeutende Feststellung zur Erhaltung des Rückgriffs gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Checkverpflichteten notwendig ist,» beantwortet sich gemäss rev. OR 1141 Ziff. 9 nach dem Recht des Landes in dessen Gebiet der Check zahlbar ist. Damit ist bezüglich des Checks für die Frage der Notwendigkeit des Protestes eine Kollisionsnorm statuiert, die wir für das Wechselrecht vermisst haben.

Bestimmend hiefür ist also der Zahlungsort (forum solutionis), da ja der Grundsatz locus regit actum nur dort zur Anwendung gelangen kann, wo die Voraussetzung, die Notwendigkeit der vorzunehmenden Rechtshandlung feststeht.

Dagegen gilt für die Fragen in Hinsicht der Form des Protestes, der Fristen für die Protesterhebung und ebenso für die Präsentation Art. 1088 rev. OR, der in rev. OR 1143 Ziff. 21 auch auf den Check als anwendbar erklärt wird.

Schlussbemerkungen

Mit den Ausführungen über die Formen des Protestverfahrens sind wir zum Ende unserer Arbeit über den Protest im revidierten schweizerischen Wechsel- und Checkrecht gekommen. Das neue Recht enthält, wie im einzelnen dargelegt wurde, gerade in Hinsicht der Protestvorschriften erhebliche und praktisch bedeutsame Abweichungen gegenüber der früheren Rechtsordnung. Als eine der wichtigsten Neuerungen verdient nochmals hervorgehoben zu werden, die Abschaffung des früheren Rückgriffs auf Sicherheitsleistung mangels Annahme und wegen Unsicherheit des Akzeptanten. Diese Hinterlegung der Wechselsumme beim Rückgriff v o r Verfall des Wechsels wurde namentlich in Handels- und Wirtschaftskreisen stets als unpraktisch und schwerfällig empfunden. Ueberdies war der Inhaber genötigt, den Wechsel nochmals zu präsentieren und alsdann Protest m. Z. zu erheben. Nach neuem Recht kann nunmehr auch mangels Annahme und wegen Unsicherheit des Bezogenen oder Akzeptanten bezw. des Ausstellers eines Wechsels, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist, Regress auf Zahlung vor Verfall genommen werden.

Als bedeutsame Neuerungen sind insbesondere weiter zu erwähnen, die Einführung des gesetzlichen Protesterlasses durch Berücksichtigung der höheren Gewalt innerhalb gewisser Grenzen, welche Institution nunmehr den Wünschen der Handelskreise, wenn auch nicht vollkommen, so doch weitgehend Rechnung tragen dürfte. Sodann ist zu erwähnen die neu eingeführte Notifikationspflicht des Inhabers gegenüber seinem unmittelbaren Vormann und dem Aussteller bei Unterbleiben der Annahme des Wechsels oder der Zahlung des

Wechsels oder Checks, ferner die Neuerung hinsichtlich des rechtsgeschäftlichen Protesterlasses, wonach die Klausel des Ausstellers generell gegenüber allen Wechselverpflichteten wirkt.

Was die protestrechtlichen Spezialbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Form des Wechselprotestverfahrens anbetrifft, verdient in diesem Zusammenhang ebenfalls hervorgehoben zu werden, dass sich das neue Recht durch wesentliche Vereinfachungen gegenüber den bisherigen Formvorschriften auszeichnet. An Stelle der nach früherem Recht geforderten wörtlichen Abschrift des Wechsels tritt lediglich eine einfache Bemerkung über die Erfolglosigkeit oder Unmöglichkeit der Vorlegung, so dass damit die umständliche Verurkundung von Frage und Antwort des Protestbeamten und des Präsentaten bezw. seines Vertreters in Wegfall kommt. Als einziges Gültigkeitsrequisit ist hiebei die Unterzeichnung der zuständigen Urkundsperson statuiert, so dass die Unrichtigkeit der im Protest enthaltenen Angaben oder eine nicht vorschriftsgemässe Aufnahme des Protestes nicht mehr seine Ungültigkeit, sondern lediglich eine Haftbarkeit des unterzeichnenden Beamten für den verursachten Schaden, zur Folge hat.

Das neue Recht hat also zwar die Bestimmungen über das Protestverfahren vereinfacht, aber im Prinzip an dem Erfordernis der öffentlichen Protesturkunde für den Wechselrückgriff festgehalten, und wir haben am Anfang unserer Ausführungen (bei Behandlung der Frage der Notwendigkeit des Protestes) hierüber gesagt, dass dies eben auf Erwägungen der Zweckmässigkeit beruhe und die Form der öffentlichen Beurkundung im Interesse der Verkehrssicherheit und des Kreditverkehrs liege. In diesem Zusammenhang ist nun allerdings darauf hinzuweisen, dass sich das unbedingte Erfordernis der öffentlichen Beurkundung als einzige zur Verfügung stehende Möglichkeit für den Nachweis der materiellen Wechselregressbedingungen nicht durchwegs als zweckmässig und befriedigend erscheint. So kann man es kaum verstehen, warum eine von der schweiz. Notenbank

als Leiterin einer Abrechnungsstelle ausgestellte Erklärung, dass der bei ihr zur Zahlung eingewiesene Wechsel nicht honoriert worden ist, nicht die gleiche Glaubwürdigkeit haben soll, wie die gleiche Erklärung irgend eines Notaren oder die einer Abrechnungsstelle über die Dishonorierung eines Checks. Wobei für den Check nicht einmal gefordert ist, dass die Abrechnungsstelle eine von der Nationalbank geleitete sei. Hier versagt die Logik, die man bei der ratio scripta der Gesetzgebung gewohnt sein soll.

Weitgehend modernisiert ist dagegen der Checkprotest. Nicht weniger als drei Möglichkeiten stehen hier dem Inhaber für die Protesterhebung zur Verfügung: die öffentliche Urkunde (Protest im technischen Sinne), die schriftliche, datierte und unterzeichnete Erklärung des Bezogenen auf dem Check, schliesslich die datierte Erklärung einer Abrechnungsstelle, dass der Check rechtzeitig eingeliefert und nicht bezahlt worden ist.

In gleicher Weise sollte u. E. der Wechselprotest durch eine «gleichbedeutende Feststellung» seitens einer Abrechnungsstelle ersetzt werden dürfen und ausserdem sollte — wie beim Check, so auch beim Wechsel — die schriftliche, datierte und unterzeichnete Erklärung einer Bank den formellen Protest ersetzen. Da wohl anzunehmen ist, dass die meisten Wechsel von Banken diskontiert und von diesen zur Zahlung präsentiert werden, dürfte dieser Protestersatz durch die einfache Dishonorierungserklärung einer Bank zur häufigsten Form der Wechselproteste werden. Wir glauben nicht, dass ein rechtliches, logisches oder wirtschaftliches Argument erhoben würde, warum die Banken, die ja eine Stellung öffentlichen Glaubens im Verkehr einnehmen, für den Checkprotest glaubwürdiger sein sollen, als für den Wechselprotest. Da die Bank ohnehin zur Zahlung präsentieren muss, würden überdies alle zusätzlichen Protestkosten zu vermeiden sein.

Da es ferner auch im Interesse des Handels- und Geschäftsverkehrs liegt, den Wechselprotest nicht auf eine einzige Möglichkeit zu beschränken, sondern — wie beim Check — dem

Inhaber mehrere Formen des Nachweises nach seiner Wahl und Bequemlichkeit zur Verfügung zu stellen, ohne dabei die Sicherheit der Feststellung aufs Spiel zu setzen, empfiehlt es sich, auch den Postprotest, der nach unseren Darlegungen gesetzlich seit mehr als einem Jahrzehnt bereits eingeführt ist, auch zur praktischen Durchführung zu bringen. Es trägt nicht zur Achtung vor dem Gesetze bei, dass man es toter Buchstabe bleiben lässt, und schon aus diesem Grunde allein ist die Durchführung zu fordern. Im Interesse einer Modernisierung des Wechselprotestes ist sie aber zu wünschen, zumal sich diese Protestform in anderen Ländern längst bewährt und keinen Anlass zu Anständen geboten hat.

Zum Schluss möchten wir eine weitere Möglichkeit der Protestaufnahme, nämlich diejenige durch den Betreibungsbeamten erwähnen. Diese spezifisch schweizerische Lösung der Frage der Zuständigkeit, wie sie in einzelnen Kantonen getroffen worden ist, entspricht jedenfalls einem praktischen Bedürfnis, scheint uns aber ausserdem besonderer Beachtung wert zu sein. Gemäss Art. 177 SchKG kann für Forderungen, die sich auf einen Wechsel oder Check gründen, beim Betreibungsamte die Wechselbetreibung verlangt werden, sofern der Schuldner der Konkursbetreibung unterliegt. Solche Wechsel und Checks sind dem Betreibungsamte zu übergeben.

Zu der dem Betreibungsamte obliegenden Verwaltungstätigkeit gehört insbesondere auch, Wechsel und Ordrepapiere, die vom Betreibungsbeamten z. B. gepfändet wurden, in Verwahrung zu nehmen, sie weiter zu indossieren, gegebenenfalls Proteste erheben zu lassen, sowie Zahlungen gültig zu quittieren. Der Betreibungsbeamte ist demnach ohnehin vielfach mit der Besorgung von Rechtswahrungshandlungen bei Wechseln beschäftigt, kennt somit ihre Voraussetzungen und Formen. Ueberdies ist er als Organ der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit mit der Ausstellung öffentlicher Urkunden betraut (Pfändungs-, Arrest-, Retensionsurkunden, Steigerungsprotokollen, Zustellungszeugnissen usw.), die in ihren Voraussetzungen und Formen mannigfach komplizierter sind als der Wechselprotest.

Was liegt näher, als dem Betreibungsbeamten auch die Zuständigkeit zur Erhebung von Wechselprotesten zuzuteilen? Da sich überdies Betreibungsämter fast in jeder grösseren Gemeinde befinden, ist der Betreibungsbeamte meist örtlich nahe, so dass die Protestaufnahme nicht mit unnötigem Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein würde. Der Wechselverkehr würde aber durch eine weitere Möglichkeit der Protesterhebung in seinen Formen vereinfacht und die dem Wechselinhaber zur Verfügung stehenden formellen Rechtswahrungsmassnahmen weitgehender den mannigfaltigen Verhältnissen und Umständen angepasst.

Diese Bemerkungen mögen denn als kleine Anregungen und Vorschläge für die weitere Entwicklung unseres schweizerischen Wechselrechts aufgefasst werden. Denn die Akten über den Wechsel- und Checkprotest sind nicht geschlossen. Indem der schweizerische Gesetzgeber als einer der ersten das einheitliche Haager und Genfer Wechselrecht rezipiert hat, musste er sich gerade in Hinsicht der F o r m des Protestes seiner legislativen Freiheit nicht begeben, da das einheitliche Wechselrecht diese den einzelnen Ländern zur individuellen Regelung überlassen hat.